

Pahnke, André; May-Strobl, Eva; Schneck, Stefan

Research Report

Die Einkommenssituation von Selbstständigen und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf Basis des SGB II

IfM-Materialien, No. 226

Provided in Cooperation with:

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Pahnke, André; May-Strobl, Eva; Schneck, Stefan (2014) : Die Einkommenssituation von Selbstständigen und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf Basis des SGB II, IfM-Materialien, No. 226, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/97280>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

IfM-Materialien

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

www.ifm-bonn.org

Die Einkommenssituation von Selbstständigen und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf Basis des SGB II

von André Pahnke, Eva May-Strobl
und Stefan Schneck

IfM-Materialien Nr. 226

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

Ansprechpartner

André Pahnke
Eva May-Strobl

IfM-Materialien Nr. 226

ISSN 2193-1852 (Internet)

ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, März 2014

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Einkommenssituation von Selbstständigen und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf Basis des SGB II

Incomes of self-employed and claiming of public benefits based on Social Code II

André Pahnke, Eva May-Strobl und Stefan Schneck

IfM-Materialien Nr. 226

Zusammenfassung

Auf Grundlage des Panels "Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung" wird in der vorliegenden Studie die Einkommenssituation von Selbstständigen untersucht. Im Blickpunkt stehen dabei nicht nur die sozio-ökonomischen Merkmale der Selbstständigen in der Grundsicherung, sondern auch mögliche Ursachen für den Arbeitslosengeld II-Bezug von Selbstständigen. Die Ergebnisse zeigen einerseits, dass der Haushaltskontext, Zeiten für Kinderbetreuung, aber auch gesundheitliche Einschränkungen zur Erklärung des ALG II-Bezugs von Selbstständigen beitragen. Andererseits spielen auch betriebswirtschaftliche Faktoren, wie eine unzureichende Ertragslage, eine wichtige Rolle. Da aber nur bedingt Informationen zu den von den Selbstständigen in der Grundsicherung geführten Unternehmen vorliegen, bedarf deren genauere Analyse weiterer Daten und Forschung.

Schlagwörter: *Selbstständige, Einkommen, Erwerbsarmut, Arbeitslosengeld II*

Abstract

This study investigates the income of self-employed based on the panel "Labour Markets and Social Security" of the Institute of Employment Research, Nuremberg. The analysis focuses on the socio-economic characteristics of self-employed and attempts to explain why some of them are entitled to a means-tested benefit called Unemployment Benefit II. On the one hand, the results stress the importance of the situation of the household, time spent for child care but also health problems regarding the reasons why self-employed are working poor. On the other hand, economic aspects, like a bad profit situation, are relevant, too. Since detailed information on the enterprises of working poor self-employed is missing better data and further research is needed.

JEL: D31, I32, L26

Key words: *Self-Employed, Income, Working Poor, Means-Tested Benefits*

Inhalt

Verzeichnis der Tabellen	III
Verzeichnis der Abbildungen	VII
Kurzfassung	VIII
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Ziel	1
1.2 Vorgehensweise	4
2 Einkommen der Selbstständigen im Spiegel der amtlichen Statistik	5
2.1 Einkommensentwicklung und -struktur	5
2.2 Einkommenssituation von Selbstständigen in der Grundsicherung	9
2.3 Regionale Verteilung der Selbstständigen in der Grundsicherung	11
3 Selbstständige in der Grundsicherung: Charakteristika und Unterschiede zu den übrigen Selbstständigen	13
3.1 Art und Dauer der selbstständigen Tätigkeit	13
3.2 Soziodemografische Merkmale	21
3.3 Suche nach Erwerbsalternativen	30
3.4 Unterschiede im ALG II-Bezug zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten	31
3.5 Determinanten des ALG II-Bezugs von Selbstständigen	34
4 Einkommen von Selbstständigen unter Berücksichtigung des ALG II-Bezugs	42
4.1 Verteilung des Nettoeinkommens in der Stichprobe	42
4.2 Brutto- und Nettoeinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit	44
4.3 Einkommenssituation von Bedarfsgemeinschaften	46
4.4 Beitrag zum Haushaltseinkommen	48
4.5 Stundenverdienste von Selbstständigen	51
4.5.1 Zusammenhang zwischen Nettoeinkommen und Arbeitszeit	51
4.5.2 Stundenverdienst in Abhängigkeit von soziodemografischen Merkmalen	52
4.5.3 Stundenverdienst in Abhängigkeit vom Wirtschaftsbereich	55
4.6 Multivariate Analyse zur Erklärung von Einkommensunterschieden bei Selbstständigen	57
4.7 Bedarfsdeckendes monatliches Nettoeinkommen	62
5 Schlussfolgerungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen	65

Literaturverzeichnis	70
Anhang 1: Daten und Methoden	74
Anhang 2: Abbildungen	79
Anhang 3: Tabellen	80

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Kennzahlen zum monatlichen Nettoeinkommen in Euro von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Einkommensklassen	7
Tabelle 2:	Verteilung Selbstständiger und abhängig Beschäftigter nach ALG II-Bezug und Wirtschaftsbereich – Vertikalstruktur in %	14
Tabelle 3:	Verteilung der Selbstständigen nach Anzahl der Beschäftigten und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	16
Tabelle 4:	Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach wöchentlicher Arbeitszeit und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	17
Tabelle 5:	Dauer der Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	19
Tabelle 6:	Inanspruchnahme von Geschäftskrediten durch die Haushalte Selbstständiger bzw. abhängig Beschäftigter nach ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %	20
Tabelle 7:	Arbeitsorientierung von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	21
Tabelle 8:	Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach höchstem erreichten Schulabschluss und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	22
Tabelle 9:	Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach höchstem erreichten Berufsabschluss und ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %	23
Tabelle 10:	Art des ALG II-Bezugs von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung – Vertikalstruktur in %	24
Tabelle 11:	Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	25
Tabelle 12:	Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Geschlecht und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	26

IV

Tabelle 13: Selbstständige mit ALG II-Bezug nach wöchentlicher Arbeitszeit und Bedarfsgemeinschaftstyp – Vertikalstruktur in %	27
Tabelle 14: Selbstständige und abhängig Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen nach ALG II-Bezug - Angaben in %	28
Tabelle 15: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Alter und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	28
Tabelle 16: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Staatsangehörigkeit und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	29
Tabelle 17: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Art des Migrationshintergrunds, Nationalität und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	29
Tabelle 18: Vergleich der Aktivitäten zur Stellensuche von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	30
Tabelle 19: Merkmale Selbstständiger in der Grundsicherung, Probit-Schätzungen auf Grundlage gepoolter Daten	35
Tabelle 20: Ausgewählte Lagemaße der Verteilung des gesamten monatlichen Nettoeinkommens von Selbstständigen in der Stichprobe	44
Tabelle 21: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Wirtschaftszweig und ALG II-Bezug – in Euro	45
Tabelle 22: Durchschnittliche Monatseinkommen nach Art der Erwerbstätigkeit, Geschlecht und ALG II-Bezug – in Euro	46
Tabelle 23: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Art der Erwerbstätigkeit, Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug	47
Tabelle 24: Durchschnittlicher Anteil des monatlichen Nettoeinkommens am gesamten Nettoerwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft nach Art der Erwerbstätigkeit, Geschlecht und ALG II-Bezug – in %	48
Tabelle 25: Erwerbsstatus des Partners in Partnerbedarfsgemeinschaften nach Art der Erwerbstätigkeit und ALG II-Bezug – in %	50

Tabelle 26:	Durchschnittliche Einkommen pro Stunde nach Art der Erwerbstätigkeit, Geschlecht und ALG II-Bezug – in Euro	53
Tabelle 27:	Durchschnittliche Einkommen pro Stunde nach Art der Erwerbstätigkeit, Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug – in Euro	55
Tabelle 28:	Durchschnittliches Nettoeinkommen pro Stunde nach Wirtschaftszweig und ALG II-Bezug – in Euro	56
Tabelle 29:	Einkommensfunktionen von Selbstständigen; Ergebnisse der OLS-Schätzungen des logarithmierten Nettoeinkommens pro Stunde (gepoolt)	59
Tabelle 30:	Modellrechnung für Existenz sichernde Einkommen von alleinstehenden selbstständigen ALG II-Beziehern	64
Tabelle A1:	Entwicklung des ALG II-Bezugs in den Jahren 2007 bis 2012, Angaben in 1.000	80
Tabelle A2:	Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit in ausgewählten Freien Berufen	81
Tabelle A3:	Durchschnittliches monatliches Haushaltseinkommen nach sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers und Haushaltsgröße 2008 – in Euro	83
Tabelle A4:	Vergleich Selbstständiger und abhängig Beschäftigter nach Bedarfsgemeinschaftstyp, ALG II-Bezug und Geschlecht - Vertikalstruktur in %	84
Tabelle A5:	Gesundheitszustand von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %	85
Tabelle A6:	Gesundheitszustand von alleinstehenden Selbstständigen und alleinstehenden abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %	86
Tabelle A7:	Durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereich	87

Tabelle A8: Durchschnittlicher Anteil des monatlichen Nettoeinkommens am gesamten Nettoerwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft nach Art der Erwerbstätigkeit, Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug	88
Tabelle A9: Ausgewählte Lagemaße der Verteilung des Nettoeinkommens pro Stunde von Selbstständigen in der Stichprobe	88
Tabelle A10: Durchschnittliches gesamtes Nettoeinkommen pro Stunde von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereich	89

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Einkommensverteilung 2007 und 2011 von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Einkommensklassen (kumuliert)	6
Abbildung 2: Verteilung des verfügbaren Einkommens von Selbstständigen in der Grundsicherung 2007 bis 2010, Angaben in %	10
Abbildung 3: Anteil der Selbstständigen mit ALG II-Bezug an allen Selbstständigen, 2007 und 2011 nach Bundesland	12
Abbildung 4: Verteilung der geschätzten Wahrscheinlichkeiten eines ALG II-Bezugs von Selbstständigen	41
Abbildung 5: Verteilung des Nettoeinkommens von Selbstständigen	43
Abbildung 6: Verhältnis von Nettoeinkommen und wöchentlicher Arbeitszeit von Selbstständigen mit und ohne ALG II-Bezug	52
Abbildung A1: Struktur des Scientific-Use-File des Panels "Arbeitsmarkt- und soziale Sicherung" (Welle 5)	75
Abbildung A2: Verteilung des gesamten Nettoeinkommens von Selbstständigen in der Stichprobe (Kerndichteschätzer)	79

Kurzfassung

Der Beitrag analysiert die Einkommenssituation von Selbstständigen. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf Selbstständige mit einem Einkommen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums, die zusätzlich Arbeitslosengeld II beziehen. Sowohl betriebliche Gegebenheiten als auch persönliche Lebensumstände werden zur Erklärung des Leistungsbezugs bzw. der niedrigen Markteinkommen herangezogen. Basis der Analysen ist das „Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg.

Selbstständige verdienen grundsätzlich mehr als abhängig Erwerbstätige

Selbstständige sind in den oberen Einkommensklassen häufiger vertreten als abhängig Beschäftigte. Auch ihr Durchschnittseinkommen ist sowohl im Monat als auch auf die Stunde umgerechnet höher. Rd. 3 % der Selbstständigen verdienen allerdings nicht genug zum Leben und nehmen ALG II in Anspruch (sog. Aufstocker). Ihr Einkommen beträgt lediglich rd. 550 Euro (netto) im Monat oder 6,70 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde.

In einzelnen Branchen zahlt sich Selbstständigkeit nicht aus

Selbstständige, die ALG II in Anspruch nehmen, sind überdurchschnittlich häufig im Handel, im Gastgewerbe oder im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung tätig. In diesen Wirtschaftszweigen erzielen sie so niedrige Unternehmerlöhne (durchschnittlich 2,80 Euro/Stunde), dass selbst die geringen Stundenlöhne abhängig erwerbstätiger Aufstocker weit unterschritten werden.

Im Dienstleistungssektor sind selbstständige Aufstocker vor allem in den Teilbereichen Erbringung von sonstigen öffentlichen oder persönlichen Dienstleistungen (Kulturschaffende, Unterhaltungs-, Erholungs-, Sportangebote, Journalisten, Wäschereien, Friseure, Wellnesseinrichtungen, Ehevermittlungs- und Bestattungsinstitute) und Erziehung und Unterricht überproportional häufig zu finden. Im Bereich der Unternehmensdienstleistungen sowie im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen zahlt sich Selbstständigkeit dagegen offenbar aus: Die in diesen Bereichen überwiegend in akademischen Berufen tätigen Freiberufler verdienen überdurchschnittlich – während für abhängig Beschäftigte, die überwiegend einfachere und geringer vergütete Tätigkeiten verrichten, hier ein vergleichsweise hohes ALG II-Risiko besteht.

Erhöhtes ALG II-Risiko nicht von Anfang an

Der Schritt in die Selbstständigkeit ist häufig mit Anlaufschwierigkeiten und Einkommenseinbußen verbunden. Erst nach fünf Jahren nähern sich die Einkommen der Gründer denen der etablierten Selbstständigen an. Auch wenn sich der Ertrag der selbstständigen Tätigkeit mit zunehmender Dauer der Selbstständigkeit verbessert, sind Selbstständige doch erst in einer späteren Phase (3 bis 5 Jahre nach der Gründung) in erhöhtem Maß auf ALG II angewiesen. Vermutlich stehen zunächst finanzielle Reserven zur Verfügung, die bei schlechtem Geschäftsgang allmählich aufgebraucht werden. Keine Hinweise finden sich darauf, dass speziell Gründungen aus der Arbeitslosigkeit in die Erwerbsarmut führen.

Selbstständige mit Kindern und mit gesundheitlichen Einschränkungen häufiger von ALG II betroffen

Wenn Erwerbstätige nicht genug zum Leben verdienen und auf staatliche Einkommensunterstützung angewiesen sind, spielen häufig der Haushaltskontext und die persönlichen Lebensumstände eine Rolle. Selbstständige Leistungsbezieher tragen mit einem durchschnittlichen Anteil von 97 % des Haushaltseinkommens die Haupteinkommenslast einer Bedarfsgemeinschaft. Wenn sie in einer Partnerschaft leben, dann ist in 70 % der Fälle der Partner erwerbslos.

Die Verantwortung für Kinder führt zu einer geringeren zeitlichen Verfügbarkeit und Einkommenseinschränkungen, wodurch sich das ALG II-Risiko erhöht. Ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten, Ganztagschulen und nachschulischer Betreuung könnte Selbstständigen zu mehr Erfolg bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verhelfen.

Nicht selten resultieren ein geringes Einkommen und eine niedrige Produktivität auch aus erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen eines Selbstständigen. Wir sehen eine Unterversorgung in der privaten Absicherung des (teilweisen) Berufsunfähigkeitsrisikos als eine Ursache des ALG II-Bezugs.

Gefangen im ALG II-Bezug?

Vergleichsweise viele Selbstständige wenden für ihre unternehmerische Tätigkeit wenig Zeit auf: 31 % der Leistungsbezieher kommen auf eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 10 Stunden. Genauso viele arbeiten lange, nämlich über 40 Stunden pro Woche. Eine Teilzeit-Selbstständigkeit scheint aber nicht die alleinige Ursache für den Leistungsbezug zu sein.

Das niedrige Gesamteinkommen der Leistungsbezieher ist überwiegend auf geringe Stundenverdienste zurückzuführen. Die Hälfte der selbstständigen Leistungsbezieher erzielen höchstens 3 Euro pro Arbeitsstunde. Im Durchschnitt liegen die Erträge aus der selbstständigen Tätigkeit der Leistungsbezieher nur halb so hoch wie die Stundenverdienste der übrigen Selbstständigen.

Für alleinstehende selbstständige ALG II-Bezieher kann die Hilfebedürftigkeit direkt auf das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit zurückgeführt werden, denn eine auf den Haushaltskontext zurückführbare Bedarfssituation spielt hier keine Rolle. In einer Modellrechnung wurde für diese Teilgruppe analysiert, bei welchem Stundenverdienst ein Einkommen erzielt würde, das den ALG II-Bezug beenden könnte. Unsere Analysen zeigen, dass für eine Beendigung des ALG II-Bezugs mindestens eine Verdoppelung der Stundenverdienste notwendig wäre. Wir bezweifeln, dass dem entsprechende Preissteigerungen am Markt durchsetzbar wären.

Ferner ergibt sich ein tendenziell negativer Zusammenhang zwischen Stundenverdienst und Arbeitszeit. Unsere Befunde deuten auf vielfach nicht steigerungsfähige Marktnachfrage, hohe Überkapazitäten, Leerzeiten und infolgedessen geringe Effizienz der Leistungserstellung hin. Wenn die Unternehmenserlöse die Gesamtkosten einschl. der Beiträge zur Existenzsicherung langfristig nicht decken, wäre eine Beendigung der Geschäftstätigkeit betriebswirtschaftlich geboten. Grundsicherung stellt in solchen Fällen eine Marktaustrittsbarriere dar. Wir empfehlen stattdessen Maßnahmen, die die Transaktionskosten eines Wechsels aus der Selbstständigkeit verringern. Sinnvoll wären Coaching zur Identifizierung von beruflichen Alternativen und Angebote zur Finanzierung von berufsqualifizierenden Maßnahmen für die berufliche Neuorientierung.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Ziel

Im September 2013 waren rund 1,2 Millionen Personen weniger als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erfasst als im Januar 2007 (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014). Auch wenn dieser Rückgang maßgeblich auf die sich verbessernde Arbeitsmarktlage in den letzten Jahren zurückgeführt wird (vgl. Bruckmeier et al. 2013), gibt es seit 2007 weiterhin jährlich ca. 1,2 bis 1,4 Millionen Personen in Deutschland, die neben einer Erwerbstätigkeit noch ALG II beziehen und so das von ihnen bzw. ihrer Bedarfsgemeinschaft erzielte Einkommen auf Höhe des soziokulturellen Existenzminimums aufstocken.

Zur Gruppe der so genannten Aufstocker zählen auch Selbstständige. Ihre Anzahl hat sich im Zeitverlauf entgegen der allgemeinen Entwicklung nicht verringert: Seit Januar 2007 ist sie von 54.925 Personen auf 126.546 Personen im September 2013 gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Im Jahresdurchschnitt erhöhte sich die Anzahl der Selbstständigen in der Grundsicherung von 72.172 (2007) auf 126.171 (2012), wobei seit 2010 keine nennenswerten Veränderungen mehr zu verzeichnen sind. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung deutlich geringer auf 1.265.385 Personen gestiegen. Damit geht mittlerweile fast jeder zehnte Aufstocker (9,5 %) einer selbstständigen Tätigkeit nach. Im Jahresdurchschnitt 2007 waren es noch 5,9 % (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014). Ein Vergleich mit aktuellen Ergebnissen des Mikrozensus 2012 zeigt, dass insgesamt 2,9 % aller Selbstständigen zur Sicherung ihrer Existenz zusätzlich ALG II erhalten. Der Umfang der Selbstständigen in der Grundsicherung kann daher durchaus mit der Situation der abhängig Beschäftigten mit zusätzlichem ALG II-Bezug verglichen werden. So waren 3,4 % aller abhängig Beschäftigten im Jahr 2012 zusätzlich auf ALG II-Bezüge angewiesen.¹

Das tatsächliche Ausmaß der Erwerbsarmut in Deutschland kann allerdings noch größer sein als bisher skizziert. Schließlich besteht keine Verpflichtung, ALG II in wirtschaftlich schwierigen Situationen zu beantragen: Daher ist es grundsätzlich möglich, dass Personen eine ihnen zustehende Leistung aus unterschiedlichen Gründen wie bspw. Unwissenheit oder Scham nicht in An-

¹ Die Berechnung der Anteilswerte ist Tabelle A1 im Tabellenanhang zu entnehmen.

spruch nehmen (sozialstaatlich verdeckte Armut).² Entsprechend sind insbesondere die von Erwerbsarmut betroffenen erwerbstätigen Leistungsbezieher (im Englischen auch als "working poor" bezeichnet) zunehmend in den Fokus der wissenschaftlichen und politischen Diskussion geraten (vgl. Bruckmeier et al. 2010). Dabei spiegeln die vielfältigen in der Politik diskutierten Lösungsansätze, die von Mindest- oder Kombilohnmodellen über die Forderung nach der Absenkung von Sozialabgaben von Geringverdienern bis hin zu höheren Arbeitsanreizen reichen, auch die zahlreichen Ursachen dafür, dass Erwerbspersonen zur Sicherung ihrer Existenz gleichzeitig Erwerbseinkommen und Sozialleistungen beziehen müssen (vgl. Bruckmeier et al. 2007).

Allerdings konzentriert sich der Großteil der wissenschaftlichen Studien zum Thema "Bedürftigkeit trotz Arbeit" bisher auf die Situation von abhängig Erwerbstätigen (vgl. bspw. Kalina/Weinkopf 2008; Rhein 2009; Bruckmeier et al. 2010). Gleichwohl gibt es einige Untersuchungen, die die Einkommenssituation von Selbstständigen behandeln. So zeigt eine Studie von Fritsch et al. (2012) auf, dass etwa jedem vierten Selbstständigen in Deutschland weniger als 1.100 Euro netto im Monat zur Verfügung stehen. Der offenbar steigende Bedarf selbstständig Erwerbstätiger an zusätzlichen staatlichen Mitteln zur Existenzsicherung wird aber nicht thematisiert.

Brenke (2013) kommt auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels zu dem Ergebnis, dass die Einkommensspreizung bei Solo-Selbstständigen recht ausgeprägt ist. Außerdem fällt etwa jeder dritte Solo-Selbstständige in den Niedrigeinkommensbereich. Dieser Anteil liegt über dem bei abhängig Beschäftigten.³ Vergleichbare Ergebnisse finden sich in einer Studie des Statistischen Bundesamtes (2009), der zufolge 10,4 % der Solo-Selbstständigen als armutsgefährdet angesehen werden. Außerdem gelten insgesamt 7,7 % der Selbstständigen insgesamt und damit relativ mehr als unter den abhängig Beschäftigten (6,0 %) als armutsgefährdet. Die Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (2009) zeigt auch die Bedeutung der Haushaltsgröße für die

² Becker (2007) simuliert die Anzahl der möglichen ALG II-Empfänger auf Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels 2004 und kommt zu dem Ergebnis, dass etwa 10 Millionen Personen einen Anspruch auf ALG II bzw. Sozialgeld gehabt hätten. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften läge im Vergleich zu den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit aus den Jahren 2005 bzw. 2006 ebenfalls um 1,2 bzw. 0,9 Millionen höher.

³ Bei abhängig Beschäftigten wird von einem Niedriglohn gesprochen, wenn der Bruttostundenlohn geringer als zwei Drittel des mittleren Medianlohnes ist. Brenke (2013) verwendet für Solo-Selbstständige eine analoge Definition und zieht das Bruttoerwerbseinkommen pro Stunde heran.

Erwerbsarmut auf. So sind 15,7 % der Solo-Selbständigen in Einpersonenhaushalten und 29,3 % der alleinerziehenden Solo-Selbständigen von Armut bedroht. Grundsätzlich ist das Armutsrisiko in Paarhaushalten geringer als in Einpersonenhaushalten oder bei Alleinerziehenden.

Im Hinblick auf Gründer aus der Arbeitslosigkeit zeigen Caliendo/Künn (2011), dass die Einkommen bei der Gründung geförderter Selbstständiger höher liegen als die einer ungeforderten Kontrollgruppe. Die Studie von Caliendo et al. (2010) belegt außerdem, dass von den befragten und zuvor geförderten Gründern, die auch nach gut fünf Jahren einer selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgingen, überwiegend Einkommen oberhalb der Armutsgrenze erzielt worden sind. Dieser Befund wird durch Untersuchungen von Caliendo et al. (2012) bestätigt. Weitergehende Berechnungen auf Basis der von Caliendo et al. verwendeten Daten zeigen darüber hinaus, dass der Anteil der von Armut bedrohten Gründer in West- bzw. Ostdeutschland bei 12,5 % bzw. 14,5 % liegt und somit regionale Unterschiede bestehen. 23,4 % aller in Vollzeit arbeitenden Selbstständigen hatten 19 Monate nach der Gründung ein Nettoeinkommen von weniger als 1.100 Euro monatlich.⁴

Studien, die sich explizit mit Selbstständigen in der Grundsicherung und deren Erwerbsarmut beschäftigten, sind derzeit rar. May-Strobl et al. (2011) kommen einerseits zu dem Ergebnis, dass jüngere Selbstständige sowie Frauen häufiger hilfebedürftig sind. Überdies sind zunehmend Selbstständige in Singlehaushalten bzw. Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften häufiger auf zusätzliches ALG II angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. Dieses Ergebnis ist von besonderer Bedeutung, weil bei dieser Personengruppe der Anspruch auf ALG II allein auf die individuelle Einkommenssituation zurückzuführen ist.

Koller et al. (2012) zeigen, dass selbstständige Aufstocker im Durchschnitt besser qualifiziert sind als abhängig beschäftigte ALG II-Bezieher. Sie beziehen trotz häufig hoher Arbeitszeiten mehrheitlich nur sehr geringe Einkommen aus ihrer selbstständigen Tätigkeit. Der Leistungsbezug von Selbstständigen scheint sich zu verfestigen. So ist es nur ungefähr einem Viertel der selbstständigen Aufstocker gelungen, zwischen 2009 und 2010 den ALG II-Bezug zu beenden. Etwas weniger als die Hälfte der Selbstständigen, die im April 2010 ALG II bezogen haben, hatten ihr Unternehmen innerhalb der letzten 24 Mona-

⁴ Wir danken Jens Hogenacker für diese zusätzlichen Berechnungen auf Grundlage der von Caliendo et al. (2012) verwendeten Daten.

te gegründet. Gut 38 % erhielten in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Gründungsförderung.

Unklar ist weiterhin, inwieweit sich Selbstständige in der Grundsicherung von anderen Selbstständigen unterscheiden und auf welche Faktoren ein Leistungsbezug bzw. eine unzureichende Einkommenssituation zurückzuführen ist. Diese Wissenslücken zu schließen, ist Ziel der vorliegenden Arbeit.

1.2 Vorgehensweise

Um grundlegende Informationen und tiefer gehende Erkenntnisse zur Einkommenssituation von Selbstständigen, die zusätzlich ALG II beziehen, zu gewinnen, werden mehrere Datenquellen herangezogen. Die Einkommens- und Erwerbssituation von Selbstständigen in Deutschland wurde auf Basis des Mikrozensus, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sowie der Einkommensteuerstatistik untersucht (vgl. Kapitel 2).

Die Analysen zu Selbstständigen in der Grundsicherung fußen auf den faktisch anonymisierten Daten des Panels "Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS). Der Datenzugang erfolgte über einen Scientific Use File, der über das Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu beziehen ist. Die Daten des PASS basieren auf einer jährlichen Haushaltsbefragung des IAB mit den Schwerpunktthemen Arbeitsmarkt, Armut und soziale Sicherung.⁵ Befragt werden sowohl abhängig Beschäftigte als auch Selbstständige, wenngleich die Befragung nicht speziell auf Selbstständige zugeschnitten ist. Trotz damit verbundener Einschränkungen in den Analysemöglichkeiten handelt es sich beim PASS um eine der umfangreichsten repräsentativen Datengrundlagen zur Untersuchung von (Erwerbs-)Armut und der Einkommens- und Erwerbssituation in Deutschland. Durch eine Übergewichtung von ALG II-Beziehern in der Stichprobe werden separate Auswertungen zu Teilgruppen wie eben bspw. auch den Aufstockern möglich. Für unsere Analyse stehen Daten aus fünf Befragungswellen zur Verfügung. In der fünften Welle umfasste das Panel 15.607 Personen in 10.203 Haushalten. Da für das Jahr 2012 noch keine Daten verfügbar wa-

⁵ Ausführlichere Beschreibungen der Datensätze finden sich im Anhang.

ren, beziehen sich die auf Grundlage des PASS erfolgten Auswertungen auf den Zeitraum 2007 bis 2011.⁶

Die Untersuchung der Einkommenssituation von Selbstständigen und deren Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf Basis des SGB II gliedert sich in drei Auswertungsschritte. Zunächst werden auf Personenebene soziodemografische und erwerbsbiografische Charakteristika untersucht und zusätzlich einige wenige betriebsbezogene Merkmale zur Charakterisierung der selbstständigen Tätigkeit herangezogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Selbstständigen mit ALG II-Bezug, deren Situation mittels deskriptiver Statistiken sowohl mit den übrigen Selbstständigen als auch mit abhängig Beschäftigten verglichen wird (Kapitel 3.1 bis 3.4). Mit ökonometrischen Verfahren wird sodann genauer untersucht, welche der betriebsbezogenen, soziodemografischen und berufsbiografischen Merkmale die Wahrscheinlichkeit eines ALG II-Bezugs von Selbstständigen bestimmen (Kapitel 3.5).

Im zweiten Auswertungsschritt wird geklärt, in welchem Maß die Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zur Deckung des Lebensunterhalts beitragen. Auch hier werden mit Hilfe deskriptiver Analysen Unterschiede zwischen selbstständigen und abhängigen Erwerbstätigen dargestellt (Kapitel 4.1 bis 4.4). Im dritten Untersuchungsschritt werden schließlich für Selbstständige die Einkommen pro Stunde herangezogen (Kapitel 4.5 und 4.6). Diese Analyse hat zum Ziel, die Ursachen niedriger Stundenverdienste zu eruieren. In einer Modellrechnung wird darüber hinaus dargestellt, welche Steigerung des Verdienstes notwendig wäre, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden (Kapitel 4.7). Zugleich wird die aktuelle Mindestlohndebatte um Informationen zu den Verdiensten von Selbstständigen angereichert. Die Studie schließt mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

2 Einkommen der Selbstständigen im Spiegel der amtlichen Statistik

2.1 Einkommensentwicklung und -struktur

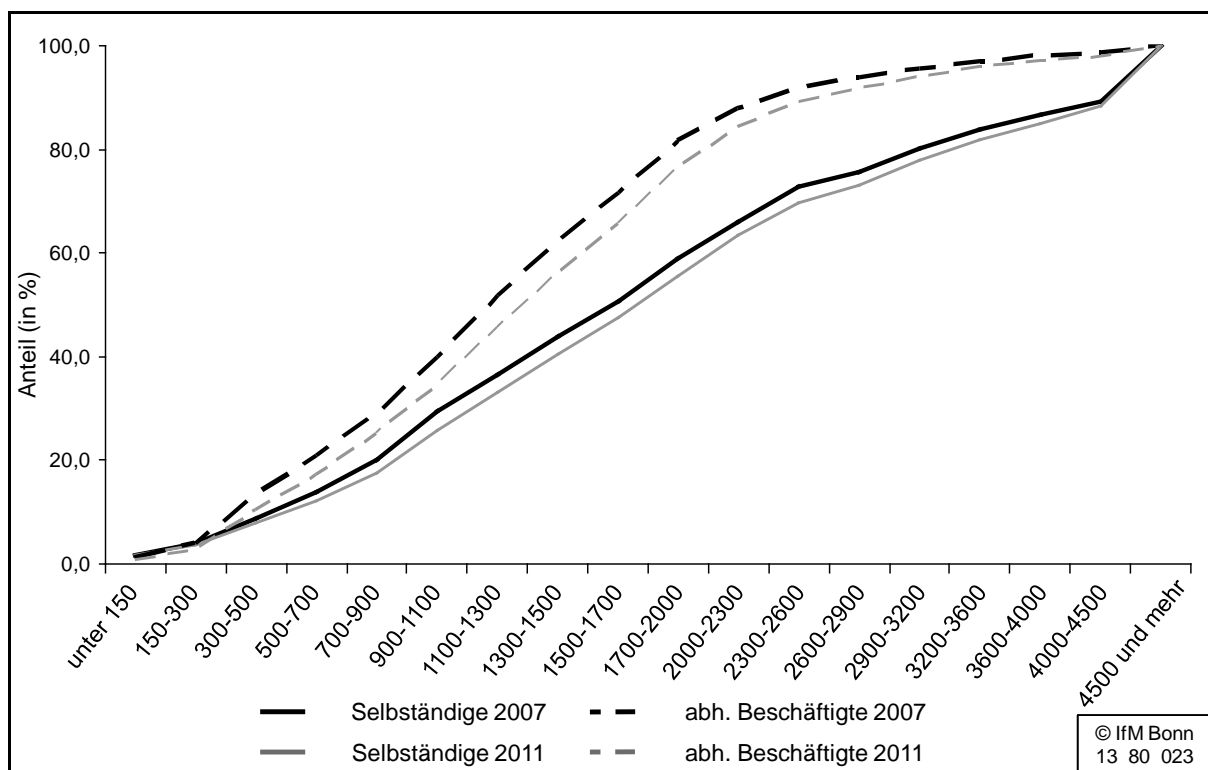
Die amtliche Statistik stellt Informationen zur Einkommenssituation im jährlich erhobenen Mikrozensus, in der im dreijährigen Rhythmus veröffentlichten Lohn- und Einkommensteuerstatistik und in der alle fünf Jahre durchgeführten

⁶ Daten der sechsten Befragungswelle bzw. das Jahr 2012 sind im Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg seit 22. Januar 2014 als Scientific Use File verfügbar.

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bereit. Nicht nur aufgrund der Periodizität und Aktualität ist der Mikrozensus als Informationsbasis für die Einkommenssituation der Selbstständigen zu bevorzugen. Auch der Einkommensbegriff ist für unsere Fragestellung geeigneter. Der Mikrozensus gibt das persönliche Nettoeinkommen nach der Art der Erwerbstätigkeit wieder. In der EVS wird das Haushaltseinkommen differenziert nach der sozialen Stellung des Haupteinkommensbeziehers dargestellt. Die Einkommensteuerstatistik nutzt die Angaben, die im Zuge der Einkommensteuerveranlagung erhoben werden.⁷ Insofern werden die dargestellten Einkünfte der Steuerpflichtigen infolge der Bemühung um Steuergestaltung bzw. Steuervermeidung tendenziell zu niedrig ausgewiesen sein.

Gemäß Mikrozensus verfügen Selbstständige nicht nur über höhere Einkommen als abhängig Beschäftigte, sondern ihr Einkommen ist auch ungleicher verteilt als das der abhängig Beschäftigten (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Einkommensverteilung 2007 und 2011 von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Einkommensklassen (kumuliert)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2012a); Berechnungen des IfM Bonn.

⁷ Zu den unterschiedlichen Einkommensbegriffen vgl. Anhang A.2.

Zwischen 2007 und 2011 haben sich die Einkommen – sowohl bei den Selbstständigen als auch den abhängig Beschäftigten – erhöht.⁸

Zur besseren Interpretation der Abbildung 1 werden die Lageparameter zur Einkommensverteilung in Tabelle 1 aufgeführt. Es wird deutlich, dass das untere Zehntel der Selbstständigen mit den geringsten Einkommen sowohl im Jahr 2007 als auch im Jahr 2011 ein monatliches Nettoeinkommen von höchstens 700 Euro erzielte. Jeder vierte Selbstständige hatte ein Einkommen, das höchstens 1.100 Euro erreicht. Auch bei den abhängig Beschäftigten haben sich im Zeitverlauf keine Veränderungen ergeben. Das unterste Zentil bzw. Quartil liegt bei 500 bzw. 900 Euro. Der hohe Anteil von niedrigen Einkommen auch unter den Selbstständigen lässt nach wie vor eine große Anzahl potenzieller ALG II-Berechtigter erwarten, denn mit einem Einkommen von knapp über 1.000 Euro gilt eine Person laut Statistischem Bundesamt als armutsgefährdet.

Tabelle 1: Kennzahlen zum monatlichen Nettoeinkommen in Euro von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Einkommensklassen

Perzentile	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	2007	2011	2007	2011
10.	500 – 700	500 – 700	300 – 500	300 – 500
25.	900 – 1.100	900 – 1.100	700 – 900	700 – 900
50. (Median)	1.500 – 1.700	1.700 – 2.000	1.100 – 1.300	1.300 – 1.500
75.	2.600 – 2.900	2.900 – 3.200	1.700 – 2.000	1.700 – 2.000
90.	4.500 und mehr	4.500 und mehr	2.300 – 2.600	2.600 – 2.900

© IfM Bonn

Quelle: Mikrozensus, Berechnungen des IfM Bonn.

Die Hälfte aller Selbstständigen (Median) erzielte im Jahr 2007 ein Einkommen von höchstens 1.700 Euro. Im Jahr 2011 waren es bereits 2.000 Euro. Für Angestellte und Arbeiter ist der Einkommensmedian von maximal 1.300 (2007) auf 1.500 Euro im Jahr 2011 gestiegen. Die untere Hälfte der Selbstständigen verdient also ein deutlich höheres Einkommen als die untere Hälfte der abhängig Beschäftigten.

⁸ Die Jahre 2007 und 2011 wurden wegen der Vergleichbarkeit mit den PASS-Daten ausgewählt.

In der Spitze ist der Einkommensunterschied noch stärker ausgeprägt. Das Viertel der Selbstständigen mit den höchsten Einkommen erwirtschaftete 2011 Einkommen von mehr als 2.900 Euro. Ein Einkommen in dieser Höhe erreicht noch nicht einmal jeder zehnte abhängig Beschäftigte. Demgegenüber hatte jeder zehnte Selbstständige 2011 sogar mehr als 4.500 Euro netto zur Verfügung.

Gründe für die höheren Nettoeinkommen von Selbstständigen liegen in den unterschiedlichen Formen der Vorsorge für Arbeitslosigkeit oder Alter. So sind anders als bei den abhängig Beschäftigten die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung bei den Selbstständigen nicht notwendigerweise bereits vom ausgewiesenen Einkommen abgezogen.⁹ Vielmehr sind Selbstständige häufig über Kapital- und Immobilienanlagen oder Lebensversicherungen abgesichert, deren Erträge das Einkommen noch erhöhen.

Zu den höheren Einkommen der Selbstständigen trägt auch deren höhere Arbeitszeit bei. Laut Mikrozensus 2011 lag die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Selbstständigen um neun Stunden über der von abhängig Beschäftigten und zwar bei 43,7 Stunden. Gegenüber dem Jahr 2007 ist die durchschnittliche Arbeitszeit um eine Stunde gestiegen.

Die Einkommen der Selbstständigen unterscheiden sich nach der Art der Tätigkeit. Dies lässt sich beispielhaft für ausgewählte Freie Berufe mit überwiegenden Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit zeigen (vgl. Statistisches Bundesamt 2012b). Die höchsten Einkommen erzielten 2007 Notare mit durchschnittlichen Einkünften in Höhe von rd. 260.000 Euro, die niedrigsten mit rd. 17.000 Euro bildende Künstler oder Artisten. Unter den Heilberufen unterscheiden sich die Einkünfte der Ärzte, die im oberen Einkommensbereich angesiedelt sind, mit knapp 125.000 Euro deutlich von denen der Sonstigen Heilberufe (rd. 37.000 Euro), die eher unterdurchschnittlich verdienen. Die Einkommen der künstlerischen Berufe, journalistisch Tätigen und aus Lehrtätigkeiten rangieren mit durchschnittlich um 25.000 Euro am unteren Ende der Einkommensskala (vgl. Tabelle A 2).

Aus dem Mikrozensus lassen sich ferner geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede ableiten: Selbstständige Frauen verdienen, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeiten, weniger als selbstständige

⁹ Ausnahmen bilden Selbstständige, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Männer. Ihre Erwerbstätigkeit ist weitaus seltener Haupterwerbsquelle. Vielmehr greifen Frauen häufiger als Männer auf die Einkommen von Angehörigen zurück.

Das Einkommen ist auch vom Haushaltskontext abhängig. So ist das Haushaltseinkommen umso höher je mehr Personen im Haushalt leben. Laut EVS war das monatliche Bruttohaushaltseinkommen von Gewerbe treibenden und freiberuflich tätigen Haupteinkommensbeziehern in Zweipersonenhaushalten nahezu doppelt so hoch wie das eines Einpersonenhaushalts (vgl. Tabelle A 3 im Anhang). Zu den höheren Haushaltseinkommen in Zweipersonenhaushalten tragen u.a. Erwerbseinkünfte des Partners bei, die anders als bspw. bei Angestellten offenbar in stärkerem Maße ebenfalls einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Das in der Statistik explizit ausgewiesene zusätzliche Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners aus unselbstständiger Arbeit erklärt den Unterschied der Haushaltsbruttoeinkommen nicht hinreichend. Vielmehr steigt insbesondere das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Dies bedeutet, dass entweder der Partner ebenfalls in demselben oder einem anderen Unternehmen selbstständig tätig ist oder dass selbstständige Haupteinkommensbezieher in Mehrpersonenhaushalten höhere Erträge aus ihrer Selbstständigkeit beziehen. Möglicherweise entlastet der Lebenspartner den Selbstständigen durch Übernahme von Routinetätigkeiten in der Haushaltssphäre und/oder unterstützt im Betrieb, so dass sich durch Fokussierung auf Kernaufgaben und Synergien positive Einkommenseffekte ergeben¹⁰. In Haushalten mit mehr als zwei Personen sind gegenüber Zweipersonenhaushalten nur noch geringfügige Einkommensunterschiede festzustellen. Ein höheres Einkommen resultiert hier überwiegend aus Transferzahlungen.

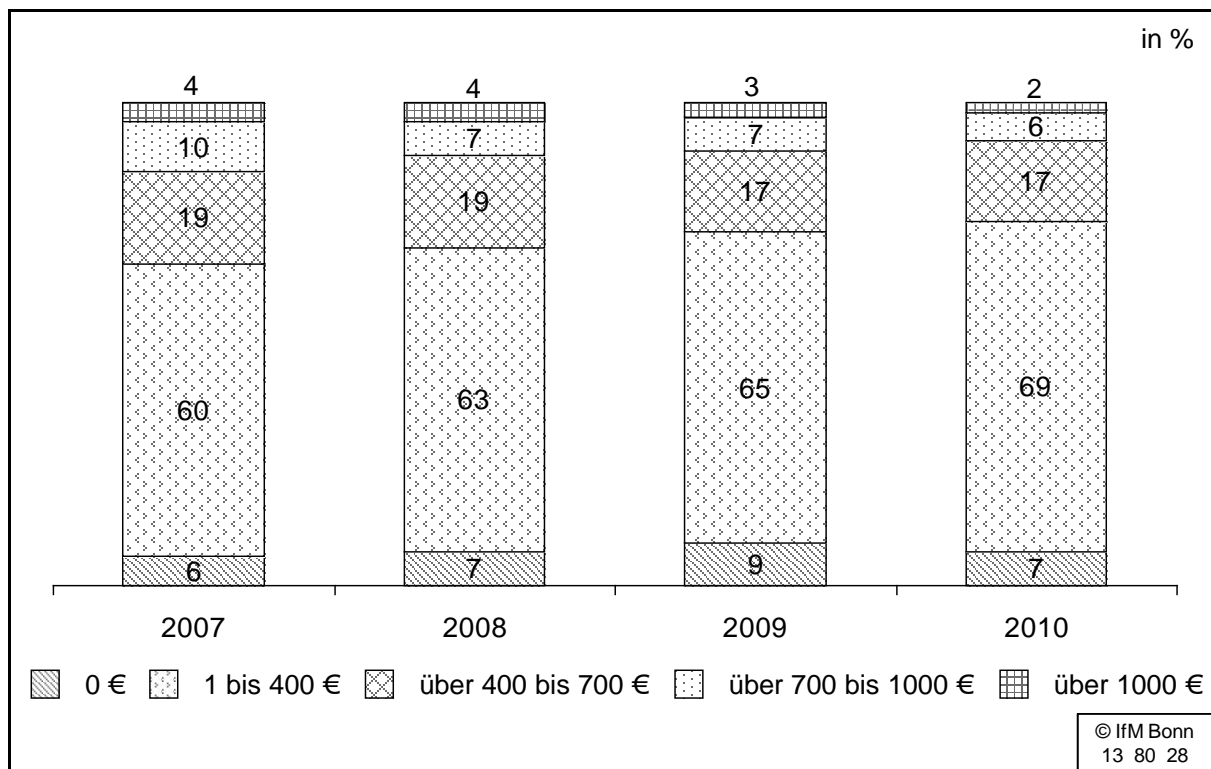
2.2 Einkommenssituation von Selbstständigen in der Grundsicherung

Selbstständige in der Grundsicherung verfügen in der Regel über weniger als 1.000 € pro Monat - nur ein geringer Anteil (2 bis 4 %) der Selbstständigen verdient mehr als 1000 Euro (vgl. Koller et al. 2012).¹¹

¹⁰ Zur Begründung von höheren Ertragschancen und besseren Entwicklungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße vgl. Alsos et al. (2013).

¹¹ Grundlage der Auswertung ist das sogenannte Administrative Panel (AdminP). Bei diesem Datensatz, der für externe Wissenschaftler gegenwärtig nicht über das Forschungsdatenzentrum der BA zugänglich ist, handelt es sich um eine 10%-Stichprobe von Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach dem SGB II.

Abbildung 2: Verteilung des verfügbaren Einkommens von Selbstständigen in der Grundsicherung 2007 bis 2010, Angaben in %



Anmerkung: Differenzen zu 100% ergeben sich durch Rundung der Werte.

Quelle: In Anlehnung an Koller et al. (2012), Abbildung 2, S. 7. Zusammenfassung der Einkommensklassen auf Grundlage eigener Berechnungen.

Der Großteil der selbstständig erwerbstätigen Aufstocker verfügt über ein Einkommen von weniger als 400 € pro Monat. Der Anteil der Selbstständigen in der Grundsicherung mit einem verfügbaren Einkommen von monatlich höchstens 400 € ist im Zeitraum 2007-2010 stark, von insgesamt 66 % auf 76 %, gestiegen.¹² Da die Anzahl der Selbstständigen in der Grundsicherung im sel-

¹² Bei dem verfügbaren Einkommen handelt es sich um die Differenz der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben. Als Betriebseinnahmen gelten gemäß § 3 Arbeitslosengeld-II-Sozialgeld-Verordnung alle aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- bzw. Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die dem Selbstständigen im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Als Betriebsausgabe gelten zwar grundsätzlich solche, die auch vom Finanzamt anerkannt werden. Allerdings werden nur tatsächlich geleistete und notwendige Ausgaben anerkannt. Entsprechend können Abschreibungen und als nicht notwendig erachtete Ausgaben bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens unberücksichtigt bleiben (vgl. Koller et al. 2012, S. 10). Auf Grundlage des so ermittelten verfügbaren Einkommens wird dann unter Berücksichtigung der Freibeträge und Regelungen zum Hinzuverdienst schließlich das anrechenbare Einkommen ermittelt, das schließlich für die Höhe der ALG II-Zahlungen maßgeblich ist (vgl. May-Strobl et al. 2011, S. 15).

ben Zeitraum von rund 72.000 auf 125.000 Personen im Jahresdurchschnitt gestiegen ist, handelt sich hierbei nicht nur um eine relative, sondern auch um eine absolute Zunahme der Selbstständigen im Niedrigsteinkommensbereich. Koller et al. (2012, S. 7) stellen fest, dass "die Einkommen der selbstständigen Aufstocker [...] im Zeitverlauf gesunken [sind]". Die geschilderten Einkommensverbesserungen der Erwerbstätigen im Allgemeinen und der Selbstständigen im Besonderen sind an den selbstständigen ALG II-Beziehern somit vorbeigegangen.

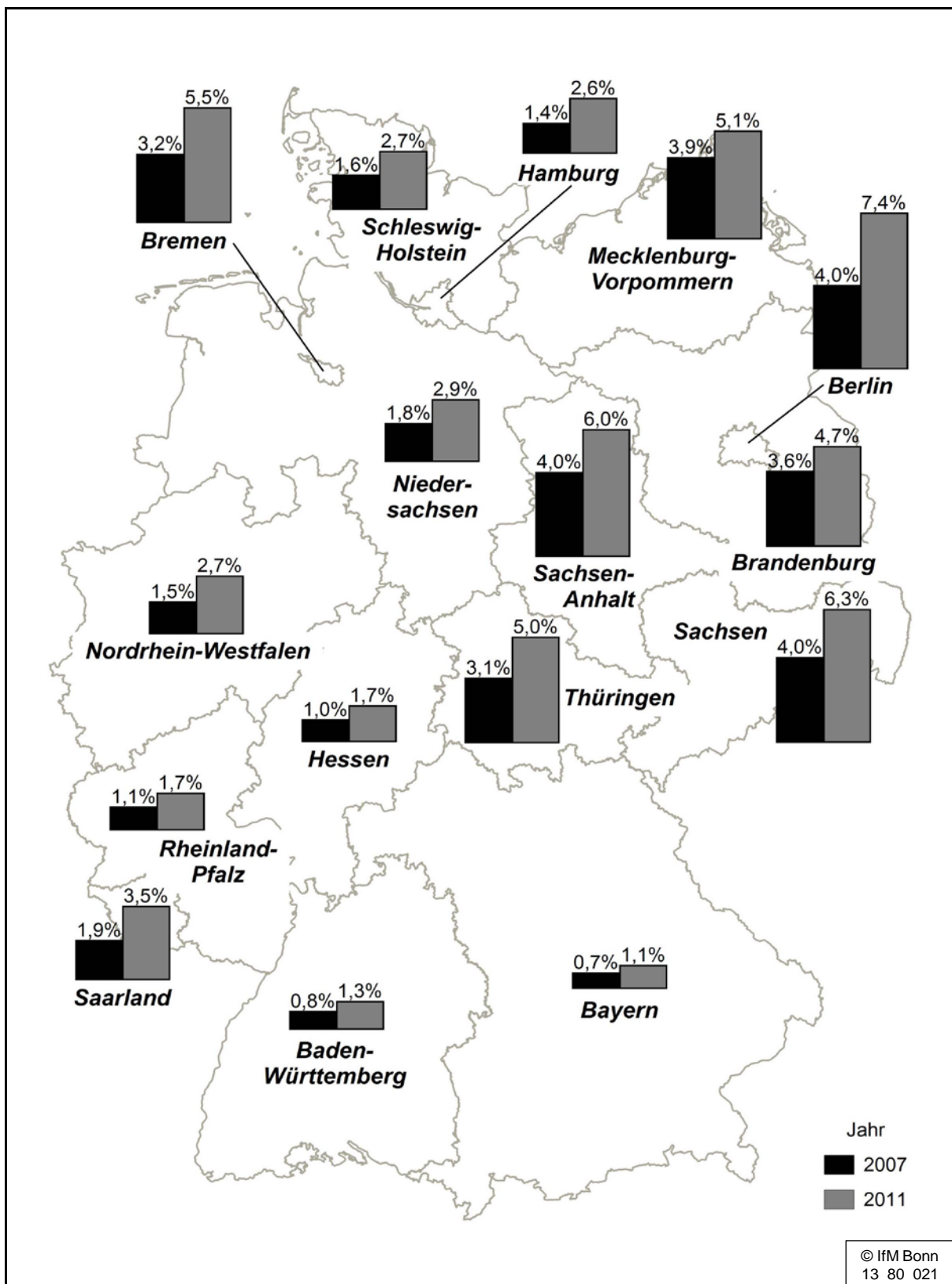
2.3 Regionale Verteilung der Selbstständigen in der Grundsicherung

Selbstständige mit niedrigen Einkommen, die auf ALG II angewiesen sind, sind regional ungleich verteilt. Wie aus Abbildung 3 hervorgeht, ist der Anteil der selbstständigen Aufstocker an allen Selbstständigen im Süden (Bayern und Baden-Württemberg) am niedrigsten und im Osten (Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt) am höchsten. So war im Jahr 2011 in Berlin jeder 13te Selbstständige auf staatliche Unterstützung angewiesen, während in Bayern nur einer von 95 Selbstständigen als hilfebedürftig galt.

Die Entwicklung in den Bundesländern verlief zwischen 2007 und 2011 nicht gleichmäßig. Unsere Berechnungen zeigen, dass die selbstständigen ALG II-Bezieher in den Bundesländern mit bereits zu Beginn hohen Quoten deutlicher zugenommen haben als in den Bundesländern mit geringem Anteil an Selbstständigen mit ALG II-Bezug.¹³ Während in süddeutschen Bundesländern der Anteil der Selbstständigen mit ALG II-Bezug nur geringfügig (0,5 %-Punkte) zugenommen hat, stieg in den Ländern mit hohem Ausgangsniveau (Berlin, Sachsen) der Anteil der selbstständigen ALG II-Bezieher stärker (mehr als 2 %-Punkte). Dies bedeutet, dass sich die Bundesländer hinsichtlich der Erwerbsarmut von Selbstständigen auseinanderentwickelt haben.

¹³ Die Divergenz der Regionen zwischen 2007 und 2011 wird anhand einer β -Konvergenzanalyse (vgl. Baumol 1986; Sala-i-Martin 1996; Barro/Sala-i-Martin 2003) bekräftigt.

Abbildung 3: Anteil der Selbstständigen mit ALG II-Bezug an allen Selbstständigen, 2007 und 2011 nach Bundesland



Quelle: Mikrozensus und Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2013). Berechnungen des IfM Bonn.

3 Selbstständige in der Grundsicherung: Charakteristika und Unterschiede zu den übrigen Selbstständigen

Die Frage, inwieweit sich Selbstständige in der Grundsicherung hinsichtlich betriebsbezogener und sozio-ökonomischer Merkmale von anderen Selbstständigen, aber auch von abhängig Beschäftigten, unterscheiden, wird auf Grundlage der PASS-Daten beantwortet. Dabei wird grundsätzlich unterschieden, ob zusätzlich zur aktuellen Erwerbstätigkeit noch ALG II bezogen wird oder nicht. Die Höhe der Grundsicherung bzw. des der aufstockenden Leistung zu Grunde liegenden Einkommens bleiben zunächst außer Betracht. Die Auswahl der untersuchten Merkmale, die in der Regel einen Einfluss auf das Einkommen und damit einem möglichen ALG II-Bezug haben, lehnt sich an bereits existierende Literatur an (vgl. Koller et al. 2012).

3.1 Art und Dauer der selbstständigen Tätigkeit

Zur Analyse der unternehmerischen Tätigkeit werden im Folgenden die Wirtschaftsbereichszugehörigkeit, die Unternehmensgröße und das Unternehmensalter herangezogen.¹⁴ Zunächst richtet sich der Blick auf die Branchenverteilung, gibt diese doch erste Hinweise auf bestimmte, den Tätigkeitsfeldern inne wohnenden Einkommensrisiken. D.h. die selbstständige Erwerbstätigkeit erbringt kein die Existenz sicherndes Einkommen.

Selbstständige im Leistungsbezug von ALG II finden sich vorrangig in den drei Wirtschaftszweigen Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern (im Folgenden verkürzt als Handel bezeichnet), Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (Unternehmensdienstleistungen) und Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (sonstige Dienstleistungen). Die sonstigen Dienstleistungen umfassen z.B. Kulturschaffende, Korrespondenten und Journalisten, Friseure, Betreiber von Unterhaltungs-, Erholungs-, Sportangeboten, Wäschereien, Wellnessrichtungen, Ehevermittlungs- und Bestattungsinstituten (vgl. Tabelle 2).

¹⁴ Weitere Informationen zu den Geschäftsmodellen sind im Datensatz nicht verfügbar.

Tabelle 2: Verteilung Selbstständiger und abhängig Beschäftigter nach ALG II-Bezug und Wirtschaftsbereich – Vertikalstruktur in %

Wirtschaftszweig nach WZ 2003	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Verarbeitendes Gewerbe	6,0	7,4	14,2	30,4
Baugewerbe	4,0	11,3	6,0	6,7
Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern	22,8	12,5	16,1	12,1
Gastgewerbe	6,8	4,6	9,6	2,8
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4,1	3,6	8,7	5,4
Kredit- und Versicherungsgewerbe	3,6	2,6	0,8	3,9
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	21,0	26,0	13,9	8,0
Erziehung und Unterricht	9,1	7,4	4,5	5,5
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	6,5	11,9	16,3	13,0
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	15,1	9,4	4,0	3,1
Übrige Wirtschaftszweige (A-C, E, L, P, Q)	1,1	3,2	5,9	8,9

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Auf den ersten Blick birgt eine Selbstständigkeit im Handel und bei den sonstigen Dienstleistungen, anders als bei den Unternehmensdienstleistungen, ein vergleichsweise hohes Risiko für ein nicht auskömmliches Einkommen. Denn im Vergleich zur Branchenverteilung der übrigen Selbstständigen sind die Wirtschaftszweige Handel und sonstige Dienstleistungen unter den selbstständigen Leistungsbeziehern überproportional vertreten. Hingegen ist bei den Unternehmensdienstleistungen der Anteil von Personen in der Grundsicherung geringer als unter den übrigen Selbstständigen. Auch im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe besteht ein vergleichsweise geringes Risiko, kein Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen. Dagegen sind selbstständige Leistungsbezieher häufiger in den Bereichen Erziehung und Unterricht, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung und Kredit- und Versicherungsgewerbe anzutreffen.

Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten bestimmen die Unternehmensorganisation und damit auch die Unternehmensgröße. So wird z.B. ein Produktionsunternehmen mehr Arbeitskräfte benötigen als ein Dienstleistungsanbieter. Größere Unter-

nehmen gelten i.d.R. als effizienter, da z.B. durch Arbeitsteilung und Differenzierung Größensparnisse realisiert werden können. Größere Unternehmen sind bei der Annahme von Aufträgen weniger eingeschränkt. Kleine Unternehmen können Aufträge, die ihre Kapazität überschreiten bzw. die zeitgleich zu bearbeiten wären, nicht übernehmen. Beispielsweise können bei einem persönlichen Dienstleister, der allein tätig ist, Nachfragespitzen zu bestimmten Zeiten nicht befriedigt werden und limitieren so das Umsatzpotenzial. Die Unternehmensgröße birgt allerdings auch Risiken wie z.B. bei der Sicherung der Kapazitätsauslastung, der Unternehmenskontrolle oder der Rekrutierung qualifizierten Personals. Die Existenz einer mindestoptimalen Betriebsgröße ist für alle Unternehmen anzunehmen, die Produktionsmittel einsetzen und Fixkosten decken müssen. Fixkostencharakter kommt im Eigentümer geführten Unternehmen neben der Kapitalausstattung auch dem Unternehmerlohn zu, der zur Existenzsicherung des Eigentümers mindestens erforderlich ist. Die Auslastung einer durch die Fixkostenhöhe bestimmten Mindestkapazität ist Voraussetzung, um zu wettbewerbsfähigen Stückkosten anbieten zu können. Mittelfristig wird eine wirtschaftliche Tätigkeit zu Marktpreisen, die keine hinreichenden Beiträge zur Deckung der Fixkosten leisten, unzureichende Unternehmer-einkommen mit sich bringen und langfristig am Markt nicht haltbar sein. Die Grundsicherung leistet Beiträge zur Deckung von Fixkosten und erhält so das Unternehmen als Grenzbetrieb am Markt. In diesem Sinne ist zu vermuten, dass Selbstständige in der Grundsicherung tendenziell kleinere Betriebsgrößen aufweisen als die übrigen Selbstständigen.

Nimmt man die Anzahl der Beschäftigten als gängiges Maß für die Kapazität oder Betriebsgröße, so ist festzustellen, dass die überwiegende Mehrheit aller Selbstständigen sich mit geringen Kapazitäten am Markt behauptet. Auf lange Sicht waren in Deutschland stets über die Hälfte aller Selbstständigen alleine tätig. Auch Selbstständige in der Grundsicherung führen überwiegend Kleinstbetriebe: Lediglich einer von zehn selbstständigen Aufstockern hat mehr als einen Mitarbeiter (vgl. Tabelle 3). Auch unter den übrigen Selbstständigen führen weniger als ein Drittel der Selbstständigen ein Unternehmen mit mehr als zwei Beschäftigten.¹⁵

¹⁵ Eine differenzierte Betrachtung nach Solo-Selbstständigen ohne Beschäftigte und Selbstständigen mit Beschäftigten ist aufgrund des Fragebogendesigns nicht möglich, so dass die Beschäftigtengröße in weiteren Analysen nicht weiterverfolgt wird.

Tabelle 3: Verteilung der Selbstständigen nach Anzahl der Beschäftigten und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

	Selbstständige ...	
	... mit ALG II-Bezug	... ohne ALG II-Bezug
Keinen oder einen Beschäftigten	87,7	70,1
Mindestens zwei Beschäftigte	12,3	29,9

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Ein anderes Maß zur Charakterisierung der Unternehmensgröße stellen die Arbeitsstunden pro Zeiteinheit dar. Bei Solo-Selbstständigkeit geben die Arbeitsstunden, die der Inhaber aufwendet, Anhaltspunkte über die Gesamtkapazität des Unternehmens am Markt, denn hier erbringt der Selbstständige die Gesamtleistung des Unternehmens alleine. Eine Betrachtung der (tatsächlichen) wöchentlichen Arbeitszeit deckt Unterschiede zwischen Selbstständigen mit und ohne zusätzlichen ALG II-Bezug auf (vgl. Tabelle 4): Leistungsbezieher setzen im Durchschnitt weniger Arbeitszeit im Unternehmen ein (35,2 Std./Woche) als die übrigen Selbstständigen (43,1 Std./Woche). Einer Vollerwerbstätigkeit (40 Wochenstunden und mehr) geht nur eine Minderheit der selbstständigen Leistungsempfänger nach (31,1 %). Unter den übrigen Selbstständigen arbeitet dagegen die Mehrheit mindestens 40 Wochenstunden. Ein erheblicher Teil der Selbstständigen in der Grundsicherung (31,0 %) geht bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von höchstens 10 Stunden lediglich einer geringfügigen Selbstständigkeit nach. Unter den übrigen Selbstständigen sind es noch 20,1 %. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Selbstständigen die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Neben- bzw. Zuerwerbs betreibt. Inwieweit der begrenzte Zeiteinsatz auf freiwilligen Entscheidungen über die persönliche Lebensführung beruht oder möglicherweise als Anpassung auf eine unzureichende Marktnachfrage erfolgt, wird in Kapitel 4.5 näher untersucht.

Tabelle 4: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach wöchentlicher Arbeitszeit und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Wöchentliche Arbeitszeit	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
bis 10 Stunden	31,0	20,2	10,9	4,7
mehr als 10 bis 20 Stunden	14,5	7,1	19,2	7,0
mehr als 20 bis 30 Stunden	9,4	6,9	24,1	10,8
mehr als 30 bis 40 Stunden	14,1	12,1	30,9	38,9
mehr als 40 bis 50 Stunden	13,6	18,8	10,9	31,2
mehr als 50 Stunden	17,5	34,9	4,0	7,4
Durchschnittswert (in Stunden)	35,2	43,1	31,2	39,0

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Neben der Unternehmensgröße gilt das Unternehmensalter als wichtige Einflussgröße für den Unternehmenserfolg bzw. das Marktaustrittsrisiko (vgl. Woywode 1998 und die dort zitierte Literatur). Die Gründungsliteratur belegt, dass die Austrittshäufigkeit unter jungen Unternehmen höher ist als unter älteren (Liability of Newness). Das zu Beginn hohe Sterblichkeitsrisiko geht mit der Zeit zurück (vgl. Stinchcombe 1965). Der Zeitraum des höchsten Austrittsrisikos wird unterschiedlich datiert. So sehen einige Analysen zunächst einen Anstieg des Sterblichkeitsrisikos, bevor die Austrittswahrscheinlichkeit stetig zurückgeht (Liability of Adolescence: vgl. Brüderl/Schüssler 1990). Ihre Begründung finden diese Zusammenhänge einerseits in der geringen Größe von Gründungsvorhaben. Es benötigt Zeit, um zum einen die mindestoptimale Betriebsgröße zu erreichen und damit im Wettbewerb mit den etablierten Unternehmen gleich zu ziehen. Andererseits bilden sich effiziente Organisationsstrukturen erst mit der Zeit heraus. Mit steigender Wettbewerbsfähigkeit sinkt das Austrittsrisiko. Ist eine ausreichende Ressourcenausstattung vorhanden, können Durststrecken längere Zeit überbrückt werden. Auch die Bewertung eines Gründungsvorhabens und die Einsicht, dass ein Gründungsvorhaben am Markt nur mit Verlusten zu halten ist und ein Marktaustritt geboten ist, benötigt Zeit.

Im Hinblick auf die Einkommenssituation Selbstständiger könnte also auch die Dauer der aktuellen selbstständigen Tätigkeit¹⁶ von Bedeutung sein. Ein höheres Marktrisiko kürzer andauernder Selbstständigkeiten sollte in geringeren Einnahmen und damit in einem höheren Anteil auf Grundsicherung zurückgreifender Selbstständiger zum Ausdruck kommen. Unsere Analysen ergeben einige schwache Hinweise auf die Gültigkeit der Liability of Newness/Adolescence These. Selbstständige, die ALG II beziehen, üben ihre aktuelle Tätigkeit im Durchschnitt bereits seit 7,5 Jahren aus. Sie sind damit aber kürzer am Markt als die übrigen Selbstständigen mit durchschnittlich 10,9 Jahren (vgl. Tabelle 5). Jedoch ist ein Viertel der Leistungsbezieher, und damit mehr als doppelt so viele wie unter den übrigen Selbstständigen, erst seit zwei Jahren selbstständig erwerbstätig. Ferner haben 35 % der Selbstständigen mit ALG II-Bezug ihren Schritt in die Selbstständigkeit aus einer vorausgegangenen Erwerbslosigkeit getan. Dies könnte auf geringe für die Selbstständigkeit verfügbare finanzielle Reserven schließen lassen. In der Gründungsphase (d.h. in einem Zweijahreszeitraum nach Gründung) befinden sich allerdings lediglich 6,4 % der Leistungsbezieher (im Vergleich zu 3,5 %). Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass nicht nur Eigentümer junger Unternehmen in der Grundsicherung zu finden sind, gründungsspezifische Probleme gleichwohl eine Rolle spielen. Starke Anhaltspunkte dafür, dass Gründungen aus der Arbeitslosigkeit generell häufiger auf Grundsicherung angewiesen sind, ergeben sich nicht. Damit kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Förderung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit Auswirkungen auf die Hilfebedürftigkeit von Selbstständigen hat (vgl. May-Strobl et al. 2011, S. 38).

¹⁶ Die Variable "Dauer der ausgeübten Erwerbstätigkeit" ist mit dem Alter des von der selbstständigen Erwerbsperson gegründeten Unternehmens gleichzusetzen. Sie spiegelt gleichzeitig die Berufserfahrung des Selbstständigen als "Unternehmer" in einem gewissen Maß wider.

Tabelle 5: Dauer der Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
durchschnittliche Dauer der aktuellen Erwerbstätigkeit	7,5	10,9	4,7	11,7
Dauer der aktuellen Erwerbstätigkeit höchstens zwei Jahre ...				
... ja	24,3	10,9	42,6	14,8
... nein	75,7	89,1	57,4	85,3
Erwerbslosigkeit vor der aktuellen Erwerbstätigkeit ...				
... hat nicht bestanden	65,0	74,1	66,5	73,8
... hat bestanden	35,0	25,9	33,5	26,2
Erwerbslosigkeit vor der aktuellen Erwerbstätigkeit, die noch nicht länger als zwei Jahre ausgeübt wird, ...				
... hat nicht bestanden	93,6	96,5	85,6	94,5
... hat bestanden	6,4	3,5	14,4	5,5

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Hinweise auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Selbstständigen ergeben sich auch aus der Frage, ob zum Befragungszeitpunkt Verbindlichkeiten aus einem Geschäftskredit bestehen. Die Inanspruchnahme eines Kredites muss nicht grundsätzlich auf Schwierigkeiten des Unternehmens hindeuten. Im Gegenteil lässt die Vergabe eines Kredits darauf schließen, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Kreditausreichung als kreditwürdig galt und die Ertragslage vom Kreditinstitut positiv beurteilt wurde. Wie aus Tabelle 6 hervorgeht, haben bestehende Kreditverbindlichkeiten für den ALG II-Bezug eine gewisse Bedeutung. Für einen Grenzbetrieb, dessen Geschäftslage sich verschlechtert, schmälert die Bedienung von Krediten das zur Existenzsicherung benötigte Einkommen und kann so zum ALG II-Bezug führen. Häufig bestehen Kreditverbindlichkeiten auch nach Aufgabe des Geschäftsbetriebs fort. So sind abhängig Beschäftigte mit Schulden aus einer Insolvenz oder früherer Selbstständigkeit vergleichsweise häufig auf ALG II angewiesen.

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Geschäftskrediten durch die Haushalte Selbstständiger bzw. abhängig Beschäftigter nach ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %

	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Keine Inanspruchnahme von Geschäftskrediten	73,4	80,8	87,7	97,0
Inanspruchnahme von Geschäftskrediten	26,6	19,2	12,4	3,0

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Der unterschiedliche Arbeitseinsatz von Selbstständigen in der Grundsicherung im Vergleich zu den übrigen Selbstständigen könnte auf unterschiedliche Arbeitshaltungen zurückgeführt werden (vgl. Tabelle 7). Die Einstellung zur Arbeit wird im PASS durch vier Fragen erfasst. Dabei wird ein Bogen gespannt von der Einstellung "Arbeiten als Mittel zum Zweck" bis hin zu "Arbeit als Selbstzweck". Unterschiede in der Arbeitseinstellung zwischen Selbstständigen in Abhängigkeit vom ALG II-Bezug gibt es insbesondere im Hinblick auf die Feststellung "Arbeit ist nur ein Mittel, um Geld zu verdienen": Eine dieser Formulierungen innewohnende eher ablehnende Haltung der Arbeit gegenüber findet sich unter Selbstständigen mit ALG II-Bezug weit häufiger als unter den übrigen Selbstständigen. Hieraus könnte geschlossen werden, dass selbstständige Leistungsbezieher dazu neigen, den Arbeitseinsatz zu minimieren. Allerdings hat "Arbeit zu haben" unabhängig von der Erwerbsform einen überaus hohen Stellenwert im Leben. ALG II-Empfänger betonen den hohen Stellenwert der Arbeit häufiger als die übrigen Selbstständigen. Lediglich graduelle Unterschiede gibt es bei dem Argument "Teilhabe durch Arbeit", dem fast neun von zehn Selbstständigen zustimmen. Den eigenständigen Wert der Arbeit schätzt die überwiegende Mehrheit der Selbstständigen positiv ein. Diese Einschätzungen deuten wiederum darauf hin, dass selbstständige Aufstocker an ihrer Selbstständigkeit festhalten, um bei einer Aufgabe Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Zugleich könnte der hohe Wert, der der Arbeit generell beigemessen wird, zu Fehlkalkulationen führen: Der hohe ideelle Wert entschädigt für eine geringe Vergütung der Arbeit am Markt.

Tabelle 7: Arbeitsorientierung von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Einschätzung	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Arbeit ist nur ein Mittel, um Geld zu verdienen				
Stimme voll und ganz zu	27,2	10,2	23,1	17,3
Stimme eher zu	17,3	25,0	35,9	31,3
Stimme eher nicht zu	37,9	41,1	33,5	39,0
Stimme überhaupt nicht zu	17,6	23,7	7,5	12,4
Arbeit zu haben, ist das Wichtigste im Leben				
Stimme voll und ganz zu	41,6	21,9	45,7	27,0
Stimme eher zu	24,7	36,3	30,3	40,3
Stimme eher nicht zu	29,1	33,0	19,3	27,3
Stimme überhaupt nicht zu	4,6	8,9	4,7	5,4
Arbeit gibt einem das Gefühl, dazu zugehören				
Stimme voll und ganz zu	54,0	42,1	58,4	44,8
Stimme eher zu	34,2	44,7	31,4	45,0
Stimme eher nicht zu	9,3	11,1	8,7	8,7
Stimme überhaupt nicht zu	2,6	2,1	1,6	1,5
Arbeit auch ohne auf Lohn angewiesen zu sein				
Stimme voll und ganz zu	50,7	46,8	40,7	32,7
Stimme eher zu	31,5	37,0	37,2	42,0
Stimme eher nicht zu	6,1	12,5	15,7	18,2
Stimme überhaupt nicht zu	11,7	3,7	6,5	7,1

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

3.2 Soziodemografische Merkmale

Da die Selbstständigen die Leistungen, die sie am Markt anbieten, überwiegend selbst erstellen, ist ihre Qualifikation ein wichtiger Produktionsfaktor. Das Humankapital kann aus der formalen Schul- und Berufsausbildung abgeleitet werden. Über die Berufserfahrung, die vor der aktuellen Erwerbstätigkeit erworben wurde, gibt es keine Informationen.

Hinsichtlich der Schulbildung unterscheiden sich Selbstständige in der Grundsicherung nicht von den übrigen Selbstständigen (vgl. Tabelle 8). Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife ist unter den Selbstständigen der häufigste Berufsabschluss. Selbstständige mit einem niedrigen bzw. ohne Schulabschluss, denen unter Umständen bestimmte Kenntnisse oder Fertigkeiten fehlen könnten, sind grundsätzlich nicht häufiger in der Grundsicherung als Selbstständige mit einer höheren Schulbildung.

Tabelle 8: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach höchstem erreichten Schulabschluss und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Höchster erreichter Schulabschluss	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
ohne Abschluss/Sonder- bzw. Förderabschluss	1,4	1,7	8,9	2,2
Volks-/Hauptschulabschluss bzw. POS 8./9. Klasse	23,1	23,2	33,7	33,0
Mittlere Reife/Realschulabschluss bzw. POS 10. Klasse	28,4	26,4	40,2	35,3
Fachhochschulreife	10,0	8,0	3,8	6,4
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife	36,7	40,7	13,4	23,1
sonstiges	0,5	0,0	0,1	0,1

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

In Abhängigkeit vom Berufsabschluss zeigen sich deutlichere Unterschiede zu den selbstständigen Leistungsbeziehern und den übrigen Selbstständigen (vgl. Tabelle 9). Zum einen haben Leistungsbezieher häufiger nach dem Schulabschluss keine Berufsausbildung absolviert. Gleichwohl sind insgesamt Selbstständige mit Berufsabschluss bei weitem in der Überzahl. Zum anderen verfügen Selbstständige in der Grundsicherung tendenziell seltener über akademische Berufsabschlüsse oder hochwertige betriebliche Abschlüsse (Meister-/Technikerabschluss oder vergleichbarer Abschluss) als die übrigen Selbstständigen.¹⁷ Dennoch befinden sich grundsätzlich auch Selbstständige mit

¹⁷ Auch Shane (2008) rät trotz "Vorbilder" wie bspw. Bill Gates oder sonstigen, die ihre Hochschulausbildung abgebrochen haben, zum Abschluss des höchsten erreichbaren Abschlusses.

solchen hochwertigen Berufsabschlüssen in Situationen, in denen sie zusätzlich ALG II beziehen müssen, um ihre Existenz zu sichern (38,4 %).

Tabelle 9: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach höchstem erreichten Berufsabschluss und ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %

Höchster Berufsabschluss	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
kein beruflicher Abschluss/Anlernausbildung bzw. Teilfacharbeiter	17,7	7,7	33,8	12,1
Lehre/betriebliche Ausbildung	30,2	27,4	43,7	48,5
Abschluss Berufsfachschule	11,2	4,9	8,6	8,4
Abschluss Schule des Gesundheitswesens	2,4	2,0	4,0	3,9
Meister-/Technikerabschluss oder vergleichbarer Abschluss	6,0	14,9	2,2	7,0
Abschluss an einer Berufsakademie	2,9	5,4	1,3	3,0
Diplom (FH) oder Bachelor (Uni/FH)	13,3	14,1	2,4	7,7
Diplom oder ähnliches (Uni) oder BA/MA	13,4	17,3	3,8	8,1
Promotion/Habilitation	2,8	6,4	0,1	1,3
sonstiges	0,1	0,0	0,2	0,1

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Somit kann festgehalten werden, dass auch hohe berufliche Qualifikationen nicht vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten schützen, die einen Selbstständigen dazu nötigen können, ALG II zu beantragen. Dies unterstreicht die Bedeutung von unternehmerischem Geschick und die Fortune für den unternehmerischen Erfolg.

Wie bereits ausgeführt, spielen nichtbetriebliche Faktoren, insbesondere das zur Existenzsicherung benötigte Mindesteinkommen, als ein Fixkostenbestandteil in die Rentabilität und die Wettbewerbsfähigkeit der Selbstständigkeit hinein. Der Haushaltskontext determiniert den Umfang der selbstständigen Aktivität. Die Höhe des zur Existenzsicherung benötigten Einkommens wird u.a. von der Anzahl der Haushaltsmitglieder sowie zusätzlichen Einkommensbezügen maßgeblich beeinflusst. Eine Selbstständigkeit, die für einen Alleinstehenden gerade noch rentabel ist, kann sich für eine Familie als nicht tragfähig erweisen. Fällt ein Familieneinkommen weg, deckt die Selbstständigkeit im

Alleinverdienst die Gesamtkosten einschließlich Mindeseinkommen nicht mehr.

Für den ALG II-Bezug von erwerbstätigen Personen sind also nicht nur deren individuellen Grundbedürfnisse und individuelle wirtschaftliche bzw. berufliche Situation ausschlaggebend, sondern auch die der etwaigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder. Schließlich ist das von der Bedarfsgemeinschaft insgesamt erzielte Einkommen grundlegend für die Bedarfsdeckung und somit die Höhe des zu zahlenden ALG II. Deshalb kann bei Bedarfsgemeinschaften, die aus mehreren Personen bestehen, nicht immer angenommen werden, dass der ALG II-Bezug allein auf die Einkommenssituation der betrachteten (selbstständigen) Person zurückzuführen ist. Dennoch reicht in einem solchen Fall das Einkommen der betrachteten Erwerbsperson nicht aus, um die Existenz der Bedarfsgemeinschaft entweder als Alleinverdiener vollständig zu sichern oder in einem Mehrverdienerhaushalt mit einem entsprechend hohen Beitrag zum Existenz sichernden Gesamteinkommen beizutragen.

Eine Analyse der Art des ALG II-Bezugs¹⁸ ergibt, dass Selbstständige weit überwiegend direkte Leistungsbezieher sind (vgl. Tabelle 10). D.h., daß das eigene Erwerbseinkommen nicht zur Deckung des eigenen Existenzminimums ausreicht. Familiäre Situationen, in denen das Einkommen nicht für mehrere Personen ausreicht und somit zu einem indirekten Leistungsbezug führen, sind hingegen vergleichsweise selten.

Tabelle 10: Art des ALG II-Bezugs von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung – Vertikalstruktur in %

	Erwerbstätige Leistungsberechtigte	
	Selbstständige	Abhängig Beschäftigte
"direkter" ALG II-Bezug	71,9	62,0
"indirekter" ALG II-Bezug	28,1	38,0

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Eine differenzierte Betrachtung der Bedarfsgemeinschaften¹⁹ von Selbstständigen, die zusätzlich zu ihrem Einkommen ALG II erhalten, offenbart deutliche Unterschiede in der Lebenssituation im Vergleich zu den übrigen Selbstständigen.

¹⁸ Siehe hierzu auch die Datenbeschreibung im Anhang.

¹⁹ Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und sonstige Lebensgemeinschaften sind unter dem Begriff "Partnerschaft" in Tabelle 11 zusammengefasst.

gen (vgl. Tabelle 11). Die größte Gruppe unter den selbstständigen Leistungsbeziehern stellen die Alleinstehenden dar. Alleinstehende sind unter den Leistungsbeziehern annähernd doppelt so häufig vertreten wie unter den übrigen Selbstständigen. Die weit überwiegende Mehrheit der Selbstständigen mit Existenz sicherndem Einkommen lebt hingegen in einer Partnerschaft.

Ein weiterer Unterschied besteht im Hinblick auf die Verantwortung für Kinder: Zwar ist der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unabhängig vom Leistungsbezug mit gut 40 % etwa gleich hoch. Selbstständige mit ALG II-Bezug sind aber überdurchschnittlich häufig alleinerziehend. Bei den übrigen Selbstständigen ist eine Partnerschaft mit Kindern die am häufigsten vorkommende Lebenssituation.

Tabelle 11: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Bedarfsgemeinschaftstyp	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Alleinstehend	44,2	23,5	21,4	17,6
Alleinerziehend	11,4	1,9	23,2	4,1
Partnerschaft ohne Kind(er)	15,5	33,7	13,4	32,9
Partnerschaft mit Kind(ern)	28,9	40,9	42,1	45,4
Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder	59,7	57,2	34,8	50,5
Bedarfsgemeinschaft mit Kindern	40,3	42,8	65,3	49,5

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Bei den Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist zu beachten, dass ein (zusätzliches) Kind den Grundbedarf bzw. die Höhe des ALG II-Anspruchs einer Bedarfsgemeinschaft erhöht. Sofern das Kindergeld, das als Einkommen des Kindes angerechnet wird, unterhalb des (Regel-)Bedarfssatzes des Kindes liegt, kann allein die Geburt eines weiteren Kindes zu einem Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf ALG II führen. Zudem ist zu bedenken, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf Grund einer noch notwendigen Betreuung des Kindes nur eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sodass in solchen Situationen durch ein reduziertes Arbeitszeitangebot ein ALG II-Anspruch entstehen kann. Letzteres ist insbesondere bei Alleinerziehenden zu vermuten.

Da tradierte Rollenverteilungen in der Familie nach wie vor existieren, wird der Leistungsbezug und die Lebens-/Familiensituation weiter nach dem Geschlecht differenziert (vgl. Tabelle 12). Hier finden sich zunächst nur geringe Unterschiede zwischen selbstständigen Leistungsbeziehern und den übrigen Selbstständigen. Unabhängig vom ALG II-Bezug sind gut zwei Drittel aller Selbstständigen Männer. Auf den ersten Blick existiert somit kein geschlechtsspezifisches Einkommensrisiko bei einer Selbstständigkeit.

Tabelle 12: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Geschlecht und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Geschlecht	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
männlich	65,5	68,7	42,2	56,9
weiblich	34,5	31,3	57,8	43,1

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Frauen leben generell häufiger als Männer mit Kindern zusammen. Dies gilt unabhängig vom Leistungsbezug (vgl. Tabelle A 4 im Anhang). Als Alleinerziehende sind Frauen allerdings überproportional häufig einem Einkommensrisiko ausgesetzt. So sind 28,5 % aller Frauen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und gleichzeitig ALG II beziehen, alleinerziehend. Sie leben insgesamt weitaus seltener als die übrigen selbstständigen Frauen in einer Partnerschaft. Selbstständige Männer mit ALG II-Bezug sind überwiegend alleinstehend. Sie leben vergleichsweise selten in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern. Die Verpflichtung zum Unterhalt und zur Kinderbetreuung stellt in solchen Fällen keine Erklärung für ein unzureichendes Einkommen aus der Selbstständigkeit dar.

Richtet sich der Blick auf das Arbeitszeitangebot in Abhängigkeit vom Bedarfsgemeinschaftstyp, so liegt eine geringfügige Selbstständigkeit mit weniger als 10 Wochenstunden häufiger bei Alleinstehenden und seltener bei Alleinerziehenden vor (vgl. Tabelle 13). Einer Vollerwerbstätigkeit gehen hingegen die alleinerziehenden oder alleinstehenden Leistungsbezieher deutlich seltener nach als die Selbstständigen im Allgemeinen.

Tabelle 13: Selbstständige mit ALG II-Bezug nach wöchentlicher Arbeitszeit und Bedarfsgemeinschaftstyp – Vertikalstruktur in %

Wöchentliche Arbeitszeit	Alleinstehend	Alleinerziehend	Partnerschaft ohne Kind	Partnerschaft mit Kind
bis 10 Stunden	36,6	27,8	15,1	32,5
mehr als 10 bis 20 Stunden	13,0	21,5	13,9	14,6
mehr als 20 bis 30 Stunden	7,5	16,9	13,2	7,1
mehr als 30 bis 40 Stunden	16,6	8,9	16,6	10,2
mehr als 40 bis 50 Stunden	11,1	9,8	21,4	14,7
mehr als 50 Stunden	15,2	15,3	19,8	20,8

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Eine Ursache für einen vergleichsweise geringen Arbeitseinsatz und eine möglicherweise geringere Produktivität alleinstehender Leistungsberechtigter liegt u.U. in deren Gesundheitszustand. So schätzen selbstständige ALG II-Bezieher und insbesondere die Alleinstehenden hierunter ihren Gesundheitszustand weit häufiger als die übrigen Selbstständigen als weniger gut oder schlecht ein. Allerdings leiden alleinstehende Leistungsbezieher nicht häufiger unter schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen als die Gesamtpopulation. Eine amtlich anerkannte Behinderung kommt sogar seltener vor (vgl. Tabellen A 5 und A 6 im Anhang). Unter Berücksichtigung ausschließlich objektiver Kriterien liegt ein schlechter Gesundheitszustand bei mehr als doppelt so vielen ALG II-Beziehern wie den übrigen Selbstständigen vor und kommt damit als eine Ursache geringer Einkommen aufgrund von Arbeitszeitrestriktionen in Betracht (vgl. Tabelle 14). Dabei sind selbstständige Männer im ALG II-Bezug häufiger durch ihren schlechten Gesundheitszustand beeinträchtigt (42,8 % geben gesundheitliche Einschränkungen an) als selbstständige Frauen (32,4 %).

Lebensalter und ALG II-Bezug sind schwach miteinander verknüpft: Jüngere sind im Vergleich zu den übrigen Selbstständigen häufiger auf Grundsicherung angewiesen als Ältere (vgl. Tabelle 15). Dies könnte damit zusammenhängen, dass Jüngere geringere Möglichkeiten zur Bildung von Ersparnissen und Vermögen haben, die zum Ausgleich von Einkommenschwankungen herangezogen werden können. Häufig wird auch mit einem höheren Alter eine größere Lebens- und Berufserfahrung in Verbindung gebracht, die die Wahrscheinlichkeit des Unternehmenserfolgs erhöhen.

Tabelle 14: Selbstständige und abhängig Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen nach ALG II-Bezug - Angaben in %

	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Männer				
Ohne gesundheitliche Einschränkungen	57,2	84,5	79,8	83,3
Mit gesundheitlichen Einschränkungen	42,8	15,5	20,2	16,7
Frauen				
Ohne gesundheitliche Einschränkungen	67,6	84,9	77,0	84,0
Mit gesundheitlichen Einschränkungen	32,4	15,1	23,0	16,0
Insgesamt				
Ohne gesundheitliche Einschränkungen	60,3	84,6	78,3	83,6
Mit gesundheitlichen Einschränkungen	39,7	15,4	21,7	16,4

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle 15: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Alter und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Altersklassen	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
18 bis unter 25 Jahre	2,5	1,0	8,6	6,2
25 bis unter 35 Jahre	17,3	15,0	24,9	19,0
35 bis unter 45 Jahre	32,8	25,2	34,3	30,9
45 bis unter 55 Jahre	27,7	29,6	22,1	29,5
55 bis unter 65 Jahre	19,4	18,4	10,1	14,0
65 Jahre und älter	0,4	10,8	0,0	0,4
Durchschnittsalter (in Jahren)	44,0	48,0	39,4	42,4

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Hinsichtlich des um 4 Jahre geringeren Durchschnittsalters der Selbstständigen mit ALG II-Bezug ist darauf hinzuweisen, dass diese so gut wie nie über das regelmäßige Rentenalter hinaus erwerbstätig sind. Dies ergibt sich insbesondere aus der Vorrangigkeit anderer Leistungen (Renten) gegenüber aufstockenden Leistungen. Dagegen ist jeder zehnte Selbstständige mit einem ausreichenden Einkommen auch über das 65. Lebensjahr hinaus berufstätig.

Die Staatsangehörigkeit spielt bei den Selbstständigen keine nennenswerte Rolle im Hinblick auf den Bezug von ALG II (vgl. Tabelle 16). Anders bei abhängig Beschäftigten: Unter den ALG II-Empfängern ist der Anteil ausländischer Beschäftigter weitaus höher als unter den übrigen Beschäftigten.

Tabelle 16: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Staatsangehörigkeit und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Staatsangehörigkeit	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
deutsch	84,2	87,7	78,9	90,9
andere	15,8	12,3	21,1	9,1

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

In Deutschland geborene Selbstständige beziehen seltener ALG II als Zugewanderte²⁰ (vgl. Tabelle 17). Unter den selbstständigen Migranten spielt allerdings die Einbürgerung eine Rolle. Diejenigen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nehmen zu einem leicht höheren Anteil aufstockende Leistungen in Anspruch. Für diese möglicherweise noch nicht so lange in Deutschland ansässigen Zuwanderer könnten aus Sprachbarrieren, einer geringeren Verankerung in Netzwerken etc. größere Einkommensrisiken resultieren als für die folgenden Generationen.

Tabelle 17: Selbstständige und abhängig Beschäftigte nach Art des Migrationshintergrunds, Nationalität und ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Migrationshintergrund	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Deutscher Staatsbürger, kein Migrant	73,5	77,7	59,8	77,8
Migrant mit deutscher Staatsbürgerschaft	10,4	10,7	18,8	13,3
Migrant ohne deutsche Staatsbürgerschaft	16,1	11,6	21,4	9,0

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

²⁰ Die Zuwanderung ist unabhängig von der Nationalität zu sehen. Im Unterschied zum Konzept der Staatsbürgerschaft beschreibt der Migrationshintergrund, dass eine in Deutschland ansässige Person nicht in Deutschland geboren wurde oder mindestens ein Eltern- oder Großelternanteil aus dem Ausland zugewandert ist. Laut Statistischem Bundesamt besitzt die Hälfte der Migranten in Deutschland die deutsche Staatsbürgerschaft.

3.3 Suche nach Erwerbsalternativen

Um die unbefriedigende Einkommenssituation zu beenden, kann ein Selbstständiger eine nicht tragfähige Selbstständigkeit aufgeben und versuchen, eine andere Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, durch Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit zusätzliches Einkommen zu generieren und damit den Leistungsbezug zu verringern oder zu beenden. Schließlich haben erwerbstätige ALG II-Empfänger das Recht, einen Teil ihres Erwerbseinkommens anrechnungsfrei zu behalten, während der übrige Teil mit dem Leistungsanspruch verrechnet wird (§ 11b SGB II).²¹

Tabelle 18 ist zu entnehmen, dass vor allem Selbstständige, die ALG II beziehen, sich nach alternativen oder zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten umsehen. Allerdings sucht nur etwa ein Drittel der Leistungsbezieher. Überwiegend herrscht die Neigung vor, an der Selbstständigkeit festzuhalten. Bei den Leistungsbezieher, die eine andere Erwerbstätigkeit suchen, ist davon auszugehen, dass sie im Erfolgsfall ihr Unternehmen aufgeben. Es kann aber auch sein, dass eine Änderung des Geschäftsfeldes angestrebt wird.

Tabelle 18: Vergleich der Aktivitäten zur Stellensuche von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug – Vertikalstruktur in %

Art der Stellensuche in den letzten vier Wochen	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
andere Erwerbstätigkeit	12,4	3,4	15,3	5,6
zusätzliche Erwerbstätigkeit	19,3	3,0	4,6	0,8
keine Suche	64,0	93,0	77,1	93,4
beides gesucht	4,3	0,5	3,0	0,3

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Grundsätzlich stellt sich bei denjenigen, die eine zusätzliche Erwerbstätigkeit suchen, die Frage, warum die selbstständige Tätigkeit nicht weiter intensiviert wird. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Investition von zusätzlicher

²¹ Inwieweit die (aktuellen) Freibetragsregelungen des SGB II tatsächlich genug Anreizwirkung entfalten, um erwerbstätige Empfänger von ALG II zu einer alternativen bzw. ergänzenden Erwerbstätigkeit (bspw. durch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung) zu bewegen, ist umstritten.

Arbeitszeit in das aktuelle Unternehmen mit weniger Aufwand verbunden wäre als die Suche nach bzw. Schaffung einer weiteren Einkommensquelle. Insofern ist zu vermuten, dass die Rentabilität der selbstständigen Aktivität als vergleichsweise schlecht eingeschätzt wird und eine Kapazitätsausweitung am Markt durch Mehrarbeit als weniger erfolgreich als die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung angesehen wird. Die Suche nach bzw. die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung könnte aber auch dazu dienen, das unternehmerische Risiko unregelmäßiger Einnahmen mit einem stetig fließenden Lohn aus abhängiger Beschäftigung abzumildern.

Dass Selbstständige in der Grundsicherung keine Erwerbsalternativen gesucht haben, kann ebenfalls verschiedene Gründe haben. So soll oder muss die aktuelle Erwerbssituation nicht verändert werden, weil bspw. der ALG II-Bezug auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zurückzuführen ist, die ihrerseits versuchen, die ursprüngliche Erwerbssituation wieder herzustellen. Zudem kann es sich um Selbstständige handeln, die entweder resigniert haben oder für die keine Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Auch denkbar ist, dass Personen mit ihrer Einkommenssituation zufrieden sind und daher keine weiteren Anstrengungen unternehmen. Und schließlich kann es sein, dass ein Teil dieses Personenkreises keine Zeit für eine Suche nach einer Alternative hat.

3.4 Unterschiede im ALG II-Bezug zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten

Im Folgenden soll auf mögliche Unterschiede beim Leistungsbezug in Abhängigkeit von der Erwerbsform eingegangen werden. Ein Blick auf die Branchenverteilung (vgl. Tabelle 2) zeigt einerseits, dass im distributiven Bereich (Handel, Gastgewerbe, Verkehr) sowohl selbstständige als auch abhängige Erwerbstätige überdurchschnittlich von Niedrigeinkommen, mit der Folge eines Leistungsbezugs, betroffen sind. Dies kann Selbstständigen, die in diesen Wirtschaftsbereichen tätig sind, signalisieren, dass ein Wechsel in eine abhängige Beschäftigung in diesen Wirtschaftsbereichen keine finanziellen Vorteile brächte. Der Wettbewerbsdruck im distributiven Sektor führt bei selbstständig und abhängig Erwerbstätigen gleichermaßen zu Einkommensproblemen. Die geringen Opportunitätskosten der Selbstständigkeit verhindern so den betriebswirtschaftlich gebotenen Marktaustritt.

Andererseits gibt es deutliche Unterschiede in Bezug auf branchenspezifische Risiken, Grundsicherung zu beziehen: In den Bereichen Unternehmensdienst-

leistungen sowie Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen sind abhängig Beschäftigte vergleichsweise häufiger als Selbstständige auf einen Leistungsbezug angewiesen. Dies dürfte auf unterschiedlich qualifizierte Tätigkeiten zurückzuführen sein. So werden Selbstständige eher z.B. als Freiberufler in den gut honorierten Tätigkeitsfeldern Beratung, Forschung und Entwicklung, Design und Konstruktion, PR oder als Arzt tätig sein, abhängig Beschäftigte hingegen in eher schlecht bezahlten Tätigkeiten wie Pflege, Gebäudereinigung oder Schutzdiensten.

Die formale Qualifikation von selbstständigen und abhängigen Erwerbstätigen unterscheidet sich deutlich (vgl. Tabelle 8): Selbstständige weisen eine höhere Schulbildung auf als abhängig Beschäftigte. Unter den abhängig Beschäftigten verfügen Leistungsbezieher häufiger über einen mittleren Schulabschluss und seltener über die Hochschulreife. Sowohl unter den Selbstständigen und mehr noch den abhängig Beschäftigten ist ein vergleichsweise hoher Anteil von Personen, die keinen beruflichen Abschluss besitzen, auf einen Leistungsbezug angewiesen (vgl. Tabelle 9). Anders als Selbstständigen gewährt ein akademischer Abschluss abhängig Beschäftigten mit hoher Wahrscheinlichkeit Zugang zu einem höheren Einkommen: Abhängig beschäftigte Akademiker befinden sich vergleichsweise selten in der Grundsicherung.

Ebenso wie bei Selbstständigen ist der Leistungsbezug von abhängig Beschäftigten von der Arbeitszeit abhängig (vgl. Tabelle 4). Personen mit einer geringen Wochenarbeitszeit sind häufiger auf Grundsicherung angewiesen als Vollzeit-Erwerbstätige. Allerdings sind abhängig beschäftigte Leistungsberechtigte deutlich seltener als selbstständige mit einer Wochenarbeitszeit bis 10 Stunden geringfügig erwerbstätig.

In ihrer Meinung zur Arbeit betonen abhängig beschäftigte Aufstocker häufiger als selbstständige den Stellenwert der Arbeit als Broterwerb und für die gesellschaftliche Teilhabe. Mehr noch als für selbstständige ALG II-Bezieher hat Arbeit für abhängig Beschäftigte aber auch einen Eigenwert, allerdings wird Arbeit seltener als Selbstzweck gesehen (vgl. Tabelle 7).

Bei den berufsbiografischen Aspekten (Dauer der aktuellen Erwerbstätigkeit, vorherige Erwerbslosigkeit) lässt sich ein Zusammenhang zwischen einer kürzeren Verweildauer in der aktuellen Erwerbstätigkeit und dem Leistungsbezug von abhängig Beschäftigten erkennen (vgl. Tabelle 5). Kein Unterschied nach der Erwerbsform findet sich hingegen im Hinblick auf Erwerbsunterbrechungen. Ob bei den abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung ein häufiger

Arbeitsplatzwechsel Ursache oder Resultat eines nicht Existenz sichernden Einkommens ist, lässt sich aus den vorhandenen Informationen nicht ableiten. In jedem Fall scheint die Jobflexibilität bei abhängig erwerbstätigen Leistungsbeziehern deutlich höher als bei selbstständigen. Allerdings deuten die Ergebnisse zur Stellensuche darauf hin, dass abhängig beschäftigte Aufstocker in dieser Hinsicht noch weniger aktiv sind als selbstständige (vgl. Tabelle 18). Dies deutet darauf hin, dass ein häufiger Stellenwechsel bei den abhängig Beschäftigten weniger auf Eigeninitiative beruht, sondern eher eine Folge von Freisetzungen ist. Bei einer aktiven Suche streben abhängig Beschäftigte einen Stellenwechsel und nicht eine Mehrfachbeschäftigung durch eine zusätzliche Erwerbstätigkeit an.

Bei den personenbezogenen Determinanten des ALG II-Bezugs existieren zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten zum einen deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So erzielen Frauen in abhängiger Beschäftigung häufiger unzureichende Einkommen und sind auf Grundsicherung angewiesen (vgl. Tabelle 12). Für den Leistungsbezug von abhängig Beschäftigten spielt zum anderen die Verantwortung für Kinder eine bedeutsamere Rolle (vgl. Tabelle 11). Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sind hier überproportional häufig zu finden. Hingegen sind Alleinstehende als abhängig Beschäftigte vergleichsweise seltener auf Grundsicherung angewiesen. Dies erklärt auch, warum abhängig Beschäftigte häufiger als Selbstständige indirekte Leistungen, also nicht für sich selbst, sondern für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beziehen (vgl. Tabelle 10).

Zwar gibt es zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten einen Altersunterschied: Selbstständige sind im Durchschnitt älter (vgl. Tabelle 15). Dieses bekannte Phänomen ist darauf zurückzuführen, dass der Wechsel in die Selbstständigkeit i.d.R. im mittleren Alter erfolgt, wenn bereits Berufserfahrung und Ersparnisse zur Finanzierung des Unternehmens gesammelt wurden. Unabhängig von der Erwerbsform aber sind Leistungsberechtigte häufiger in den jüngeren Altersgruppen zu finden.

Schließlich begründen die Nationalität bzw. der Migrationshintergrund Unterschiede beim Leistungsbezug nach der Erwerbsform. Häufiger als unter den Selbstständigen sind abhängig Beschäftigte nicht deutscher Staatsangehörigkeit auf Grundsicherung angewiesen (vgl. Tabelle 16). Zudem ist der Anteil der Migranten an den abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung deutlich höher als bei der Vergleichsgruppe unter den Selbstständigen (40,2 % gegen-

über 26,5 %). Somit mildert eine selbstständige Tätigkeit die Einkommensrisiken für Menschen mit Migrationshintergrund tendenziell ab (vgl. Tabelle 17).

Auch der Gesundheitszustand von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten unterscheidet sich. So ergibt die subjektive Einschätzung des Gesundheitszustands bei aufstockenden Selbstständigen ein negativeres Bild als bei abhängig Beschäftigten (vgl. Tabelle A 5). Die objektiven Befunde über schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen und anerkannte Behinderung bestätigen die stärkeren Einschränkungen der Leistungsfähigkeit von Selbstständigen im Allgemeinen, nicht jedoch von alleinstehenden Selbstständigen im Besonderen (vgl. Tabelle 14).

Aus dem Vergleich wird somit deutlich, dass für die Inanspruchnahme von ALG II bei selbstständigen und abhängigen Erwerbstätigen überwiegend unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen.

3.5 Determinanten des ALG II-Bezugs von Selbstständigen

Um die bisher diskutierten Charakteristika der Selbstständigen gleichzeitig daraufhin zu untersuchen, in welcher Weise und wie stark sie den ALG II-Bezug von Selbstständigen beeinflussen, werden im Folgenden multivariate Analysen (Probit-Schätzung) durchgeführt. Die zu erklärende Variable bildet der Umstand, dass die selbstständig tätige Erwerbsperson zum Befragungszeitpunkt in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Bezug lebt.²² Die Ergebnisse der Probit-Schätzungen sind Tabelle 19 zu entnehmen. Die Koeffizienten geben Aufschluss über die Wirkungsrichtung und die statistische Signifikanz der betrachteten Merkmale im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Selbstständiger ALG II bezieht. Insgesamt werden zwei Modelle/Spezifikationen geschätzt. Modell 2 unterscheidet sich von Modell 1 durch die zusätzliche Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit. Diese kann, wie oben ausgeführt, als Hinweis auf die Kapazität und damit die Unternehmensgröße verstanden werden. Mit einer geringen Kapazität können Effizienz- und Einnahmenverluste verbunden sein. Eine höhere Kapazität/Unternehmensgröße verringert die Wahrscheinlichkeit von ALG II, so die Hypothese.

²² Wenn sich der Selbstständige in der Grundsicherung befindet, ist die Variable mit dem Wert 1 belegt. Andernfalls erhält die Variable den Wert Null.

Tabelle 19: Merkmale Selbstständiger in der Grundsicherung, Probit-Schätzungen auf Grundlage gepoolter Daten

	Insgesamt	
	(1)	(2)
Arbeitszeit pro Woche (logarithmiert)	---	-0,519*** (0,0986)
<i>Wirtschaftszweige (Ref.: Unternehmensdienstleistungen)</i>		
Verarbeitendes Gewerbe	0,111 (0,212)	0,114 (0,218)
Energie- und Wasserversorgung	0,385 (0,654)	0,0972 (0,573)
Baugewerbe	-0,336 (0,240)	-0,330 (0,241)
Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern	0,356* (0,196)	0,472** (0,203)
Gastgewerbe	0,375 (0,282)	0,539* (0,289)
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-0,191 (0,338)	-0,163 (0,331)
Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,542* (0,307)	0,545* (0,322)
Erziehung und Unterricht	0,410* (0,227)	0,254 (0,240)
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	-0,453* (0,239)	-0,490** (0,245)
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	0,279 (0,197)	0,205 (0,203)
<i>Dauer aktuelle Erwerbstätigkeit (Ref.: mehr als 10 Jahre)</i>		
höchstens zwei Jahre	0,203 (0,159)	0,191 (0,162)
drei bis höchstens fünf Jahre	0,245* (0,148)	0,250 (0,153)
sechs bis höchstens zehn Jahre	0,0329 (0,171)	0,0412 (0,175)
Erwerbslos vor aktueller Tätigkeit	0,163 (0,127)	0,209 (0,130)
Inanspruchnahme eines Geschäftskredits	0,314*** (0,111)	0,371*** (0,113)
<i>Arbeitsorientierung</i>		
Arbeit nur ein Mittel, um Geld zu verdienen	-0,102* (0,0566)	-0,119** (0,0579)
Arbeit ist das Wichtigste im Leben	-0,122** (0,0603)	-0,110* (0,0603)
Arbeit gibt einem das Gefühl, dazuzugehören	0,0789 (0,0704)	0,0965 (0,0730)
Arbeit auch ohne Angewiesenheit auf Lohn	-0,0326 (0,0597)	-0,0792 (0,0628)
Geschlecht weiblich	0,0213 (0,130)	-0,105 (0,134)
Alter (logarithmiert)	0,270 (0,286)	0,279 (0,291)

Fortsetzung Tabelle 19

	Insgesamt	
	(1)	(2)
Kind unter 15 Jahren im Haushalt	0,512*** (0,173)	0,503*** (0,173)
Schwerwiegend gesundheitlich eingeschränkt / amtlich anerkannte Behinderung	0,624*** (0,125)	0,562*** (0,127)
<i>Bedarfsgemeinschaftstyp (Ref.: Alleinstehend)</i>		
Alleinerziehend	0,0470 (0,233)	0,133 (0,239)
Partnerschaft ohne Kinder	-0,586*** (0,161)	-0,543*** (0,167)
Partnerschaft mit Kindern	-0,863*** (0,188)	-0,844*** (0,186)
<i>höchster Berufsabschluss (Ref.: ohne Abschluss)</i>		
Lehre/betriebliche Ausbildung	-0,682*** (0,201)	-0,663*** (0,210)
Abschluss Berufsfachschule	-0,123 (0,268)	-0,0667 (0,277)
Abschluss Schule des Gesundheitswesens	-0,306 (0,367)	-0,212 (0,372)
Meister-/Technikerabschluss o. vergl. Abschluss	-0,689*** (0,255)	-0,681*** (0,261)
Abschluss an einer Berufsakademie	-0,627** (0,293)	-0,482* (0,288)
Diplom (FH) oder Bachelor (Uni/FH)	-0,375* (0,223)	-0,276 (0,232)
Diplom oder ähnliches (Uni) oder BA/MA	-0,799*** (0,251)	-0,739*** (0,265)
Promotion/Habilitation	-0,288 (0,379)	-0,291 (0,363)
<i>Migrationshintergrund (Ref.: Kein Migrant/deutsch)</i>		
Migrant mit deutscher Staatsangehörigkeit	-0,103 (0,178)	-0,145 (0,176)
Migrant ohne deutsche Staatsangehörigkeit	0,544*** (0,193)	0,530*** (0,192)
Konstante	-1,285 (1,145)	0,670 (1,218)
Dummy-Variablen für Bundesland	Ja	Ja
Dummy-Variablen Erhebungswelle	Ja	Ja
Anzahl Beobachtungen	1528	

© IfM Bonn

Anmerkung: Koeffizienten sind signifikant auf dem *** 1 %-, ** 5 %- und * 10 %-Niveau. Robuste Standardfehler in Klammern.

Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt, Berechnungen des IfM Bonn.

Die Ergebnisse in Tabelle 19, Spalte 2, zeigen, dass eine höhere Arbeitszeit pro Woche mit einer signifikanten Abnahme der Wahrscheinlichkeit, ALG II zu

beziehen, einhergeht.²³ Dies stützt unsere Hypothese. Das Ergebnis steht in engem Zusammenhang mit dem deskriptiven Befund, dass rund 46 % der Selbstständigen in der Grundsicherung weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten (vgl. Tabelle 4).

Die Ergebnisse des Grundmodells (Spalte 1, Tabelle 19) belegen die in der deskriptiven Analyse aufgezeigten branchenspezifischen Einkommensrisiken weitgehend. Verglichen mit den Unternehmensdienstleistungen, die die Referenzkategorie bilden, führen selbstständige Tätigkeiten im Handel, im Kredit- und Versicherungsgewerbe und im Bereich Erziehung und Unterricht zu einer (schwach) signifikant höheren Wahrscheinlichkeit, auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Tätigkeiten im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen lassen hingegen eine signifikant niedrigere Wahrscheinlichkeit für den Leistungsbezug erwarten. Unter expliziter Berücksichtigung der Arbeitszeit (Modell 2) erweist sich jedoch die Wahrscheinlichkeit, ALG II zu beziehen, für den Bereich Erziehung und Unterricht als nicht signifikant verschieden von der Referenzkategorie Unternehmensdienstleistungen. Das Risiko, auf einen ALG II-Bezug angewiesen zu sein, wird in diesem Bereich demnach durch eine Erhöhung der Arbeitszeit ausgeglichen. Allerdings zeigt sich unter Berücksichtigung der Arbeitszeit nunmehr für das Gastgewerbe ein signifikant höheres ALG II-Risiko. Dies bedeutet, dass ein Selbstständiger im Gastgewerbe bei gleicher Arbeitszeit im Vergleich zu Selbstständigen in den Unternehmensdienstleistungen eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit aufweist, ALG II zu beziehen.

Die Dauer der aktuellen Erwerbstätigkeit gibt Auskunft darüber, ob sich der Selbstständige bzw. das Unternehmen noch in der Gründungsphase befindet. Die Ergebnisse der Schätzung zeigen jedoch, dass eine Aufnahme der Selbstständigkeit in den letzten zwei Jahren die Wahrscheinlichkeit, ALG-II zu beziehen, im Vergleich zu etablierten Unternehmen erhöht. Lediglich Selbstständige, deren Wechsel in die Selbstständigkeit drei bis höchstens fünf Jahre zurückliegt, beziehen mit höherer Wahrscheinlichkeit ALG II. Unmittelbar nach der Gründung erscheint das Einkommen demnach soweit ausreichend, dass nicht häufiger als in etablierten Unternehmen auf Grundsicherungsleistungen

²³ Alle Aussagen behalten auch mit dieser Erweiterung ihre Gültigkeit, was für die Robustheit der Befunde spricht. Die statistische Signifikanz der Koeffizienten verändert sich nicht nennenswert im Vergleich zum Basismodell (Spalte 1, Tabelle 19).

zurückgegriffen werden muss. Ob die Notwendigkeit zum Bezug aufstockender Leistungen aus einer Verschlechterung der Ertragssituation des herangewachsenen Unternehmens resultiert oder Folge des Verzehrs evtl. vorhandener finanzieller Reserven ist, lässt sich anhand der verfügbaren Informationen nicht klären. Wird zusätzlich die Arbeitszeit berücksichtigt, ist die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bedeutung für den Leistungsbezug.

Erwerbslosigkeit vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit kann auf die Gründung eines Unternehmens aus einer gewissen Notlage heraus, z.B. Mangel an Alternativen auf dem Arbeitsmarkt, hindeuten. Auch ist zu vermuten, dass finanzielle Reserven fehlen bzw. weitgehend bereits verbraucht wurden. Gründungen, die auf Grund fehlender Erwerbsalternativen erfolgt sind, entwickeln sich mitunter schlechter als solche, die hauptsächlich auf der Ausnutzung einer Geschäftsidee basieren (vgl. Caliendo/Kritikos 2010). Unsere Schätzungen liefern jedoch keinen Beleg dafür, dass sich Personen, die sich nach einer Phase der Erwerbslosigkeit selbstständig gemacht haben, mit einer größeren Wahrscheinlichkeit in der Grundsicherung befinden.

Selbstständige, die einen Geschäftskredit in Anspruch genommen haben, befinden sich mit höherer Wahrscheinlichkeit in der Grundsicherung. Dies ist als Hinweis darauf zu deuten, dass sich die Geschäftslage mit der Zeit verschlechtert hat. Die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit reichen nicht mehr aus, alle betriebsbedingten Kosten einschließlich der Aufwendungen zur Sicherung des Existenzminimums zu decken.

Je weniger Selbstständige den Arbeitshaltungen "Arbeit als Mittel zum Zweck" und "Arbeit als Selbstzweck" zustimmen²⁴, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, ALG II zu beziehen. Die übrigen Haltungen zur Arbeit haben keinen Einfluss. Das Humankapital, gemessen als höchster Berufsabschluss, übt einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit des Leistungsbezuges aus. Im Vergleich zur Referenzkategorie ("ohne Berufsabschluss") weisen insbesondere Selbstständige mit einem betrieblichen oder akademischen Bildungsabschluss eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit auf, sich in der Grundsicherung zu befinden. Selbstständige mit höheren Berufsabschlüssen beziehen unseren Ergebnissen zufolge seltener ALG II.

²⁴ Die Variable wurde so kodiert, dass eine abnehmende Zustimmung einem höheren Zahlenwert entspricht.

Das Geschlecht, dies ergibt auch die multivariate Analyse, hat keinen Einfluß darauf, dass Selbstständige sich in der Grundsicherung befinden. Stattdessen spielt der Haushaltskontext eine bedeutende Rolle. So sind in einer Partnerschaft lebende Selbstständige – egal ob mit oder ohne Kinder – seltener auf Grundsicherung angewiesen als alleinstehende Selbstständige. In diesen Fällen könnte zum einen ein zusätzliches Einkommen des Partners zur Erzielung eines ausreichenden Gesamteinkommens beitragen. Zum anderen könnte die familiäre Arbeitsteilung eine stärkere Fokussierung des Selbstständigen auf seine unternehmerischen Aufgaben ermöglichen. Alleinerziehende unterscheiden sich hingegen nicht von Alleinstehenden.

Diese Befunde deuten zunächst darauf hin, dass es ohne Bedeutung für den ALG II-Bezug von Selbstständigen ist, ob in einer Bedarfsgemeinschaft Kinder vorhanden sind. Dieses Bild ändert sich, wenn das Alter der Kinder berücksichtigt wird. Selbstständige mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren im Haushalt sind häufiger in der Grundsicherung als Selbstständige ohne oder mit nur älteren Kindern. Auf der einen Seite könnte also die Betreuung jüngerer Kinder auch bei Selbstständigen, trotz einer grundsätzlich höheren Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung, zur Einschränkung oder geringeren Effizienz der Erwerbstätigkeit führen, mit der Folge, dass ALG II herangezogen werden muss, um die Existenz der Bedarfsgemeinschaft zu sichern. Auf der anderen Seite werden bei der Bedarfsberechnung neben dem Kindergeld unter Umständen auch Einkommen von bereits berufstätigen Kindern mit zum Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gezählt. Eine Erwerbstätigkeit und damit ein finanzieller Beitrag zur Lebenshaltung durch ältere Kinder könnte möglicherweise erklären, warum ältere Kinder im Haushalt die Wahrscheinlichkeit, ALG II zu beziehen, nicht beeinflussen. Schließlich erhöht ein schlechter Gesundheitszustand die Wahrscheinlichkeit für einen ALG II-Bezug signifikant. Im Vergleich zu deutschen Staatsbürgern sind Selbstständige mit Migrationshintergrund nicht notwendigerweise häufiger auf Grundsicherung angewiesen. Nur für Migranten, die (noch) keine deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, ergibt sich eine höhere Wahrscheinlichkeit für den ALG II-Bezug.

Als Ergebnis der Analyse stellt sich der "typische" aufstockende Selbstständige folgendermaßen dar: Er/sie ist im Handel oder Gastgewerbe, im Kredit- und Versicherungsgewerbe oder im Bereich Erziehung und Unterricht bereits seit mehreren Jahren tätig. In der Vergangenheit wurde ein Geschäftskredit aufgenommen. Die Arbeitszeit ist eher gering. Eine Beschränkung der Arbeitskapazität kann zum einen auf eine angegriffene Gesundheit zurückgeführt werden,

zum anderen beschränkt die Verantwortung für ein Kind/Kinder unter 15 Jahren den Arbeitseinsatz. Er/sie lebt nicht in einer Partnerschaft, besitzt einen Migrationshintergrund und hat (noch) keine deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

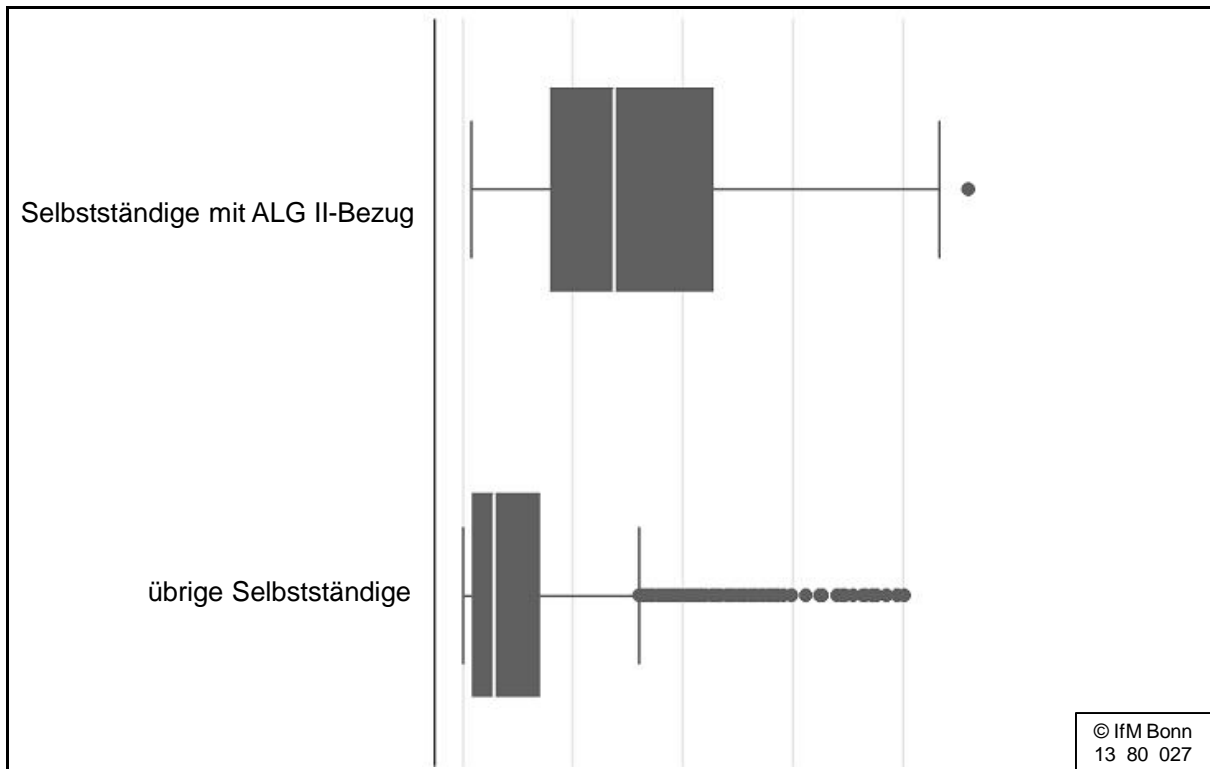
Um Missverständnissen vorzubeugen: Nicht jeder Selbstständige, der sich so charakterisieren lässt, ist ALG II-Bezieher, auch deshalb nicht, weil die uns zur Verfügung stehenden Merkmale nicht alle Lebensumstände abdecken. Die geschilderte Merkmalskombination ist aber mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit dem Leistungsbezug verbunden. Wir wollen nun ermitteln, wie häufig es vorkommt, dass ähnliche Merkmalskombinationen wie die oben geschilderten bei Selbstständigen nicht zur Inanspruchnahme von ALG II führen. Dies ist von Bedeutung, da Erwerbspersonen möglicherweise keine Leistung beantragen, obwohl sie einen Anspruch hätten. Neben einer möglichen Unkenntnis der eigenen ALG II-Ansprüche können die individuelle Wertehaltung bzw. Stolz einer Inanspruchnahme von ALG II entgegenstehen. Gerade bei Selbstständigen liegt die Vermutung nahe, dass diese unter Umständen auf die Beantragung von ALG II verzichten, um negative Auswirkungen des ALG II auf den Geschäftsbetrieb bzw. das Image des Selbstständigen/Unternehmens zu verhindern.

Auf Grundlage der in der multivariaten Analyse ermittelten Koeffizienten wird zunächst die geschätzte Wahrscheinlichkeit des ALG II-Bezugs jedes einzelnen Selbstständigen ermittelt. Dabei wird allen Selbstständigen allein auf Grundlage der individuellen Ausprägungen bei den betrachteten Merkmalen ein Wahrscheinlichkeitswert zugeordnet. Selbstständige mit ähnlichen Charakteristika besitzen also einen ähnlichen Wahrscheinlichkeitswert. Durch Vergleich dieser Wahrscheinlichkeitswerte können dann Selbstständige identifiziert werden, die zwar faktisch kein ALG II beziehen, aber auf Grund der ermittelten Werte eine Wahrscheinlichkeit, ALG II zu beziehen, aufweisen, die mit der tatsächlicher ALG II-Empfänger identisch ist.

In Abbildung 4 sind Informationen über die Verteilung der geschätzten Wahrscheinlichkeit eines ALG II-Bezuges getrennt für Selbstständige mit und ohne tatsächlichen ALG II-Bezug mittels sog. Box-Plot-Diagramme zusammengefasst. Ein Box-Plot stellt anstelle der eigentlichen Werte eine zusammenfassende Statistik der Verteilung grafisch dar. Er zeigt den Median (weiße Linie in der Box), das 25. und 75. Perzentil (linke und rechte Begrenzung der Box) und

Werte, die weit von den übrigen Werten abweichen (Punkte außerhalb der Box).

Abbildung 4: Verteilung der geschätzten Wahrscheinlichkeiten eines ALG II-Bezugs von Selbstständigen



Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt, Berechnungen des IfM Bonn.

Die Wahrscheinlichkeitsverteilungen beider Gruppen unterscheiden sich deutlich. Selbstständige ohne ALG II-Bezug weisen aufgrund der Kombination ihrer betrieblichen und soziodemografischen Merkmale eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit des ALG II-Bezugs auf. Die identifizierten Charakteristika für Selbstständige im ALG II-Bezug sind folglich trennscharf. Zu erkennen ist dies im Box-Plot-Diagramm daran, dass sich die Boxen nicht überschneiden und die Mediane weit auseinander liegen. 75 % der Selbstständigen ohne ALG II-Bezug haben auf Grund ihrer Merkmale eine geschätzte Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der ALG II-Bezieher zu gehören, von höchstens rd. 14 %. Dieser niedrige Wert wird von ungefähr 75 % der tatsächlichen ALG II-Bezieher überschritten. Dennoch gibt es Selbstständige, die persönliche und betriebliche Charakteristika aufweisen, die für einen ALG II Bezug sprechen. Solche "aufstocker-typische" Merkmalskombinationen, denen eine hohe Wahrscheinlichkeit zum ALG II-Bezug beizumessen ist, finden sich bei gut einem Viertel der übrigen Selbstständigen.

4 Einkommen von Selbstständigen unter Berücksichtigung des ALG II-Bezugs

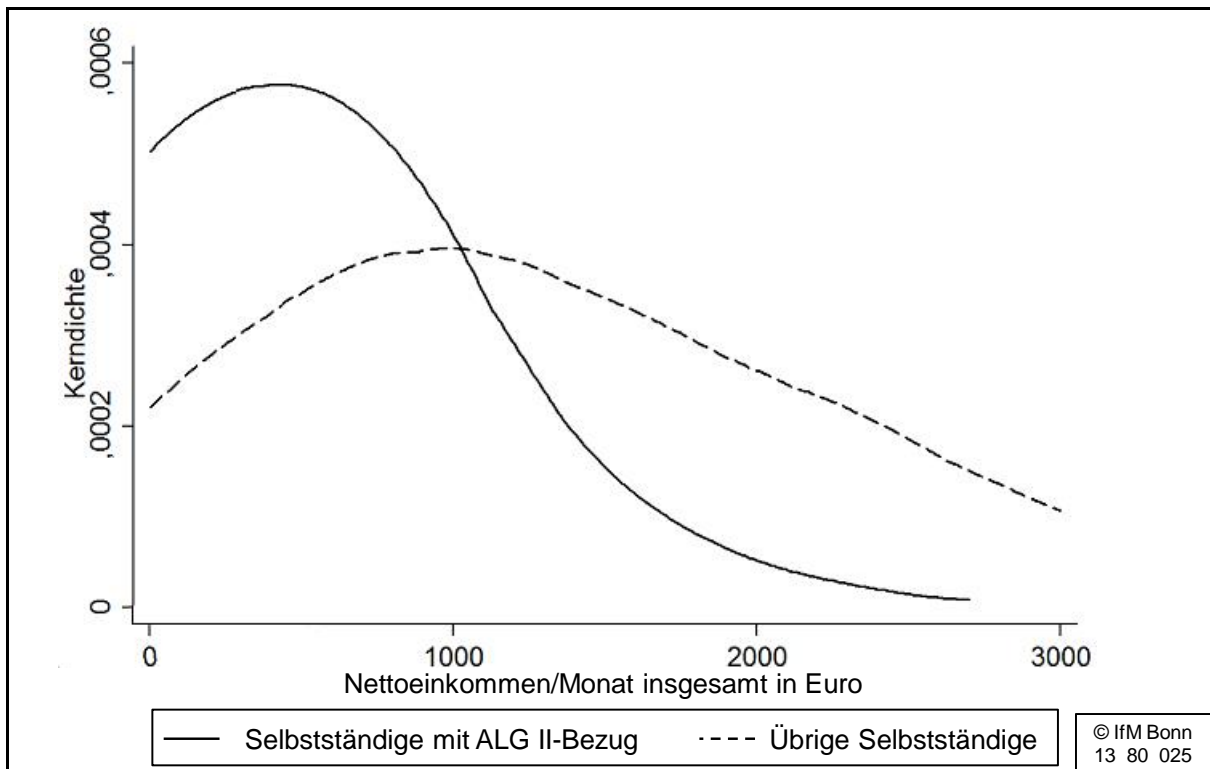
Die folgende Analyse richtet sich auf die bisher unberücksichtigten Einkommen. Das Einkommen ist in Ermangelung anderer betrieblicher Kennzahlen im Datensatz wie Umsatz und Aufwand der einzige Indikator, an dem der Markterfolg und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gemessen werden kann. Zunächst wird das Monatseinkommen betrachtet. Da Selbstständige im Unterschied zu abhängig Beschäftigten in der Regel über ihre Arbeitszeit frei verfügen können, müssen die Einkommen normiert werden. Im zweiten Schritt werden daher die Stundenverdienste untersucht.

Ziel der Analysen ist es zum einen, eine bessere Einschätzung der Einkommenssituation und somit des Geschäftserfolgs der beiden betrachteten Gruppen von Selbstständigen zu erlangen. Zum anderen soll die Gegenüberstellung der Einkommen von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten Hinweise darauf liefern, ob für einen Wechsel ausreichende (monetäre) Anreize bestünden. Schließlich stellt eine abhängige Beschäftigung eine Alternative für Selbstständige in der Grundsicherung dar.

4.1 Verteilung des Nettoeinkommens in der Stichprobe

Die Verteilung des Nettogesamteinkommens von Selbstständigen in der Stichprobe ist in Abbildung 5 mit Hilfe von Kerndichteschätzern skizziert: Die Einkommen von Leistungsberechtigten häufen sich im unteren Einkommensbereich. Die Verteilungskurve für die übrigen Selbstständigen ist flacher und deckt höhere Einkommen stärker ab. Allerdings sind die Einkommensverteilungen von Selbstständigen mit und ohne ALG II-Bezug nicht überschneidungsfrei. Der Überschneidungsbereich lässt erkennen, dass es Selbstständige gibt, die - ohne Leistungsbezieher zu sein - ein Einkommen erzielen, das in der Höhe dem von Selbstständigen in der Grundsicherung entspricht.

Abbildung 5: Verteilung des Nettoeinkommens von Selbstständigen



Anmerkung: Stark geglätteter Epanechnikov-Kerndichteschätzer zur Veranschaulichung der Überschneidung der beiden dargestellten Verteilungen. Die Darstellung ist auf Einkommen bis 3000 Euro netto pro Monat verkürzt.

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, Berechnungen des IfM Bonn.

Zieht man zur besseren Interpretation die Lagemaße heran (vgl. Tabelle 20), so wird deutlich: Die Hälfte aller in der Stichprobe erfassten Selbstständigen *ohne* ALG II-Bezug befindet sich in demselben Einkommensbereich wie 95 % aller Selbstständigen in der Grundsicherung. Sie erzielen ein Gesamteinkommen von höchstens 1.400 Euro netto pro Monat. Allerdings relativiert sich dieses Bild, wenn die Einkommensverteilungen in der Stichprobe detaillierter betrachtet werden. 75 % aller in der Stichprobe erfassten selbstständigen Leistungsbezieher haben ein monatliches Gesamteinkommen von höchstens 694 Euro netto. In dem Einkommensbereich von bis zu 700 Euro netto pro Monat fallen die 25 % der übrigen Selbstständigen mit den geringsten Einkommen. Dies ist die Hälfte aller Selbstständigen ohne ALG II-Bezug, die sich in dem Einkommensüberschneidungsbereich mit den selbstständigen Aufstockern befinden.

Tabelle 20: Ausgewählte Lagemaße der Verteilung des gesamten monatlichen Nettoeinkommens von Selbstständigen in der Stichprobe

Statistische Lagemaße	Selbstständige	
	mit ALG II-Bezug	übrige
25%-Perzentil	150	700
50%-Perzentil (Median)	340	1.400
75%-Perzentil	694	2.500
95%-Perzentil	1.400	5.000
Mittelwert für Einkommen unter 1.400 Euro	393	651
Median für Einkommen unter 1.400 Euro	300	668
Anzahl Beobachtungen insgesamt	384	2.250

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, Berechnungen des IfM Bonn.

Entsprechend sind im Einkommensbereich bis 1.400 Euro pro Monat die Einkommen der Selbstständigen ohne Grundsicherung auch im Durchschnitt deutlich höher (651 Euro) als die der Leistungsbezieher (393 Euro). Solche Einkommensunterschiede auf niedrigem Niveau erklären, warum die Selbstständigen im Überschneidungsbereich trotz eines geringen Einkommens kein ALG II beziehen. Darüber hinaus können andere Faktoren einem ALG II-Bezug entgegenstehen, bspw. Sparguthaben oder andere Vermögenswerte, die zuvor in Anspruch genommen werden müssen. Überdies können sich in dieser Gruppe Personen befinden, die z.B. aus Scham oder Unwissenheit kein ALG II beantragen. Der Umfang dieser "verdeckten Erwerbsarmut" ist nicht ohne weiteres zu beziffern. Auch die Zahl der Selbstständigen mit „Grenzbetrieben“, deren Einkommen gerade noch zur Existenzsicherung ausreichend ist, ist unbekannt. Bei diesen Personen können bereits relativ geringe Verschlechterungen der Einkommenssituation zum Bezug von ALG II berechtigen.

4.2 Brutto- und Nettoeinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit

Die Nettoeinkommen der Selbstständigen im PASS belaufen sich auf durchschnittlich 2.044 Euro. Sie liegen damit oberhalb des Medians der Monatsnettoeinkommen, die im Mikrozensus ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 2).²⁵ Die Höhe des Nettoeinkommens unterliegt sektoralen Einflüssen: Die höchsten Einkommen sind bei den Unternehmensdienstleistungen zu verzeichnen, ge-

²⁵ Abweichungen sind u.a. durch unterschiedliche Einkommensbegriffe (vgl. Anhang zu Daten und Methoden) begründet.

folgt vom Bereich Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen. Die niedrigsten Einkommen erzielten Selbstständige im Gastgewerbe und in den sonstigen Dienstleistungen (vgl. Tabelle A 7 im Anhang). Sektorale Unterschiede in Abhängigkeit vom Leistungsbezug lassen sich aufgrund der geringen Fallzahlen selbstständiger Leistungsbezieher nicht in einer detaillierten Wirtschaftsbereichsgliederung darstellen. In einer gröberen Gliederung zeigt sich auf der Grundlage der Nettogesamteinkommen, dass selbstständige Leistungsbezieher äußerst niedrige Einkommen erwirtschaften. Auch im Vergleich zu abhängig beschäftigten Aufstockern sind deren Nettoeinkommen geringer. Unter der Annahme, dass die Einkommen im Niveau die Markterlöse richtig widerspiegeln,²⁶ gehen selbstständige Leistungsbezieher einer eher geringfügigen Selbstständigkeit mit einem begrenzten Absatz nach (vgl. Tabelle 21).

Tabelle 21: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Wirtschaftszweig und ALG II-Bezug – in Euro

Wirtschaftsbereich	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Produzierendes Gewerbe	/	2.115	907	1.960
Baugewerbe	/	1.779	927	1.620
Distribution	438	1.726	773	1.352
Dienstleistungen	390	2.248	657	1.581

© IfM Bonn

Anmerkung: / keine verlässliche Hochrechnung möglich.

Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

In der Regel sind die Einkommen der Selbstständigen unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen der Haupttätigkeit, das Nettoeinkommen der Haupttätigkeit oder das Nettogesamteinkommen betrachtet wird, im Durchschnitt höher als die der abhängig Beschäftigten. Männer erzielen im Vergleich zu Frauen ein höheres durchschnittliches Einkommen pro Monat (siehe Tabelle 22). Dies gilt für Selbstständige ebenso wie für abhängig Beschäftigte.

Werden allerdings Personen in der Grundsicherung verglichen, dann scheint es zunächst so, dass Selbstständige ein geringeres monatliches Einkommen als abhängig Beschäftigte erzielen. Selbstständige in der Grundsicherung tra-

²⁶ Diese Annahme scheint berechtigt, da Selbstständige in der Grundsicherung betrieblichen Aufwand nur in angemessenem Umfang geltend machen dürfen (vgl. May-Strobl et al. 2011, S. 18).

gen auf den ersten Blick weniger zum eigenen Haushaltseinkommen bei als abhängig Beschäftigte in vergleichbarer Situation. Statistisch sind die Abweichungen allerdings nicht signifikant, so dass von eher zufälligen Schwankungen auszugehen ist. Demnach unterscheidet sich die Einkommenssituation von Erwerbstätigen in der Grundsicherung nicht grundlegend. Auch die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede verlieren sich bei den Leistungsempfängern. Dies ist unmittelbar einzusehen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht auf geschlechtsspezifische oder betriebliche Besonderheiten, sondern den gesetzlich festgelegten Mindestbedarf einer Bedarfsgemeinschaft abstellen.

Tabelle 22: Durchschnittliche Monatseinkommen nach Art der Erwerbstätigkeit, Geschlecht und ALG II-Bezug – in Euro

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Nettoeinkommen insgesamt*				
Insgesamt	552	2.015	748	1.649
Männer	626	2.300	872	2.002
Frauen	399	1.376	647	1.183
Nettoeinkommen Haupterwerb **				
Insgesamt	472	2.027	749	1.649
Männer	529	2.300	859	2.003
Frauen	402	1.442	638	1.177
Bruttoeinkommen Haupterwerb **				
Insgesamt	688	3.530	971	2.507
Männer	774	4.076	1.132	3.005
Frauen	582	2.393	809	1.839

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, * Wellen 1-5, gepoolt, ** Wellen 1 und 5 gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

4.3 Einkommenssituation von Bedarfsgemeinschaften

Eine weitere Betrachtung der Einkommen nach dem Haushaltskontext (das Gesetz spricht hier von Bedarfsgemeinschaft) von Selbstständigen ist somit nicht nur deshalb von Bedeutung, weil der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft die rechtliche Grundlage für den Anspruch auf ALG II bildet: In Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften können höhere Einkommen als in Ein-

personenhaushalten zum ALG II-Bezug berechtigen. Darüber hinaus könnte die selbstständige Erwerbstätigkeit mitunter im Zu- oder Nebenerwerb erfolgen, die weitere Einkommen ergänzen.

Eine nach dem Bedarfsgemeinschaftstyp differenzierende Betrachtung bestätigt weitgehend die bisherigen Befunde (vgl. Tabelle 23).²⁷ Unter den Erwerbspersonen ohne ALG II-Bezug verdienen Selbstständige unabhängig vom Bedarfsgemeinschaftstyp und – mit Ausnahme von alleinstehenden Frauen – auch vom Geschlecht im Durchschnitt mehr als abhängig Beschäftigte. Mit zunehmender Größe des Haushalts steigt tendenziell das individuelle Einkommen.

Tabelle 23: Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen nach Art der Erwerbstätigkeit, Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Männer				
Alleinstehend	398	1.737	560	1.624
Alleinerziehend	211	2.320	845	1.718
Partnerschaft ohne Kinder	652	2.192	1.031	2.034
Partnerschaft mit Kindern	805	2.771	931	2.130
Frauen				
Alleinstehend	395	1.274	491	1.390
Alleinerziehend	277	1.798	621	1.207
Partnerschaft ohne Kinder	360	1.517	692	1.283
Partnerschaft mit Kindern	538	1.271	724	1.001
Insgesamt				
Alleinstehend	397	1.618	524	1.526
Alleinerziehend	273	1.960	635	1.322
Partnerschaft ohne Kinder	575	1.989	818	1.688
Partnerschaft mit Kindern	738	2.281	849	1.699

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

²⁷ Vergleichbare Tabellen zum Haushaltseinkommen finden sich im Anhang. Da sich der Bezug von ALG II allerdings auf die Einkommenssituation von Bedarfsgemeinschaften stützt, die nicht immer mit der "Haushaltsgemeinschaft" identisch sein müssen, beschränkt sich die weitere Betrachtung auf die Ergebnisse zu den Bedarfsgemeinschaften.

Unter den Aufstockern sind die Durchschnittslöhne der abhängig Beschäftigten höher als die Einkommen der Selbstständigen. Ferner ist das individuelle Nettoeinkommen in Partnerschaften höher als bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden. Selbstständige in der Grundsicherung verdienen im Durchschnitt insgesamt weniger als 1.000 € netto monatlich (vgl. Tabelle 23). Vor allem alleinstehende und alleinerziehende Selbstständige ALG II-Bezieher erwirtschaften weniger als 400 € netto im Monat.

4.4 Beitrag zum Haushaltseinkommen

Selbstständige in der Grundsicherung tragen in sehr hohem Maße zum Einkommen der Bedarfsgemeinschaft bei (vgl. Tabelle 24). Das von Selbstständigen in der Grundsicherung erwirtschaftete Einkommen²⁸ beträgt im Durchschnitt 96,5 % des gesamten Erwerbseinkommens der Bedarfsgemeinschaft. Selbstständige in der Grundsicherung tragen somit die Haupteinkommenslast: Zu- oder Nebenerwerb spielt offenbar eine untergeordnete Rolle. Unterschiede zwischen Männern und Frauen und nach dem Bedarfsgemeinschaftstyp (vgl. Tabelle A 8 im Anhang) sind nicht festzustellen.

Tabelle 24: Durchschnittlicher Anteil des monatlichen Nettoeinkommens am gesamten Nettoerwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft nach Art der Erwerbstätigkeit, Geschlecht und ALG II-Bezug – in %

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Männer	95,8	82,7	96,8	85,0
Frauen	97,8	68,8	95,9	68,6
Insgesamt	96,5	78,4	96,3	77,9

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Im Vergleich mit den übrigen Selbstständigen zeigen sich deutliche Unterschiede. Der durchschnittliche Beitrag der Selbstständigen zum Erwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft liegt in dieser Gruppe bis zu 30 Prozentpunkte unterhalb dem der Selbstständigen in der Grundsicherung.

²⁸ Die gewählte Vorgehensweise bezieht nur Erwerbseinkommen ein. Andere Einkommensarten bleiben aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt, zumal Vermögenswerte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weitgehend im Vorfeld des ALG II-Bezugs aufgebraucht werden müssen.

Frauen tragen in Partnerschaften weniger zum Gesamteinkommen bei (knapp 60 %) als Männer (rd. 75 %). Bemerkenswert erscheint, dass selbstständige Frauen im Unterschied zu abhängig beschäftigten Frauen in einer Partnerschaft ohne Kinder keinen höheren Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten als in einer Partnerschaft mit Kindern (vgl. Tabelle A 8 im Anhang). Bereits Gerber/Hammer (2013, S. 736 f.) weisen auf Basis des Taxpayer-Panels auf den Zusammenhang hin, dass das durchschnittliche Einkommen von selbstständigen Frauen bereits im Jahr der Hochzeit deutlich sinkt. Ein solcher Einkommensverlust könne nicht durch die Geburt eines Kindes erklärt werden.

Ein vertiefender Blick auf die Erwerbssituation der jeweiligen Partner (vgl. Tabelle 25) macht deutlich, dass Leistungsbezieher überdurchschnittlich häufig mit einem erwerbslosen Partner zusammenleben. Bei den Selbstständigen in der Grundsicherung trifft dies auf 71,3 % der Personen zu. Bei den abhängig Beschäftigten ist dieser Unterschied noch stärker ausgeprägt. Im Gegensatz dazu haben unter den übrigen Selbstständigen 67,7 % einen erwerbstätigen Partner. Nur vergleichsweise selten sind beide Partner selbstständig, überwiegend sind erwerbstätige Partner abhängig beschäftigt. In solchen Fällen ist es möglich, Einkommensschwankungen in der Selbstständigkeit mit zusätzlichen (Erwerbs-)Einkommen auszugleichen und damit einer Unterschreitung des Gesamteinkommens unter das soziokulturelle Existenzminimum entgegen zu wirken. Der genaue Umfang solcher Kompensationsmöglichkeiten hängt im Einzelfall von der Einkommensstruktur der Bedarfsgemeinschaft, den erwirtschafteten Rücklagen und der Länge des Zeitraums ab, in dem der selbstständig erwerbstätige Partner ein verringertes Einkommen erzielt. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft flexibel auf Einkommenseinbußen reagieren können. Hier stellt sich die Frage, ob bspw. der Partner das wegbrechende Einkommen des Selbstständigen durch eine Ausweitung der eigenen Tätigkeit rasch ausgleichen kann.

Selbstständige Frauen leben deutlich häufiger als Männer mit einem ebenfalls selbstständigen Partner zusammen. Dieser Zusammenhang trifft unabhängig vom Leistungsbezug zu. Ob beide Partner im selben Unternehmen tätig sind, ist den Daten nicht zu entnehmen.

Tabelle 25: Erwerbsstatus des Partners in Partnerbedarfsgemeinschaften nach Art der Erwerbstätigkeit und ALG II-Bezug – in %

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Männer				
Partner erwerbslos	72,9	37,5	91,6	42,5
Partner abhängig beschäftigt	15,6	49,2	8,1	54,0
Partner selbstständig	11,5	13,2	0,3	3,6
Frauen				
Partner erwerbslos	66,2	20,4	85,6	15,6
Partner abhängig beschäftigt	3,7	51,1	10,6	74,7
Partner selbstständig	30,1	28,5	3,9	9,8
Insgesamt				
Partner erwerbslos	71,3	32,3	88,9	31,7
Partner abhängig beschäftigt	12,7	49,8	9,2	62,2
Partner selbstständig	16,0	17,9	1,9	6,1

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass das Einkommen einer einzelnen Erwerbperson in Paarbedarfsgemeinschaften häufig nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Allerdings ist das ALG II-Risiko in Bedarfsgemeinschaften mit einem selbstständigen Alleinverdiener geringer als in Bedarfsgemeinschaften mit einem abhängigen Alleinverdiener. Der Umfang der von den Selbstständigen in der Grundsicherung eingebrachten Anteile am Erwerbseinkommen der Partner-Bedarfsgemeinschaft (vgl. Tabelle 24) und die häufige Erwerbslosigkeit der Partner (vgl. Tabelle 25) deuten allerdings darauf hin, dass die Entwicklung der Einkommenssituation des Selbstständigen (vor allem als Hauptverdiener) maßgeblichen Einfluss auf den ALG II-Bezug der gesamten Bedarfsgemeinschaft hat.

Leider ist es aufgrund der geringen Fallzahlen von Selbstständigen und insbesondere von selbstständigen Leistungsempfängern nicht möglich, Veränderungen der Einkommens- bzw. Erwerbsverläufe nachzuvollziehen.²⁹ Es ist

²⁹ Zum Zusammenhang zwischen persönlichen und berufsbiografischen Wechselfällen (Geburt eines Kindes, Scheidung, Arbeitslosigkeit des Partners) und Zugang zum ALG II siehe Fuchs (2012).

nämlich durchaus denkbar, dass eine Verschlechterung der Einkommenssituation oder die Arbeitslosigkeit eines anderen Bedarfsgemeinschaftsmitglieds dazu führten, dass ein früheres Neben- oder Zuerwerbseinkommen zum alleinigen Einkommen geworden ist. Eine Langzeitarbeitslosigkeit des Partners kann dann zum ALG II-Bezug der Bedarfsgemeinschaft führen. Allerdings scheint es in diesen Fällen den selbstständig erwerbstätigen Partnern nicht ohne Weiteres möglich zu sein, den Geschäftsbetrieb so zu erweitern, dass ein Existenz sicherndes Einkommen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft erzielt werden kann. Auch in solchen Fällen hängt die Notwendigkeit eines ergänzenden ALG II-Bezugs direkt mit der Einkommenssituation des Selbstständigen zusammen.

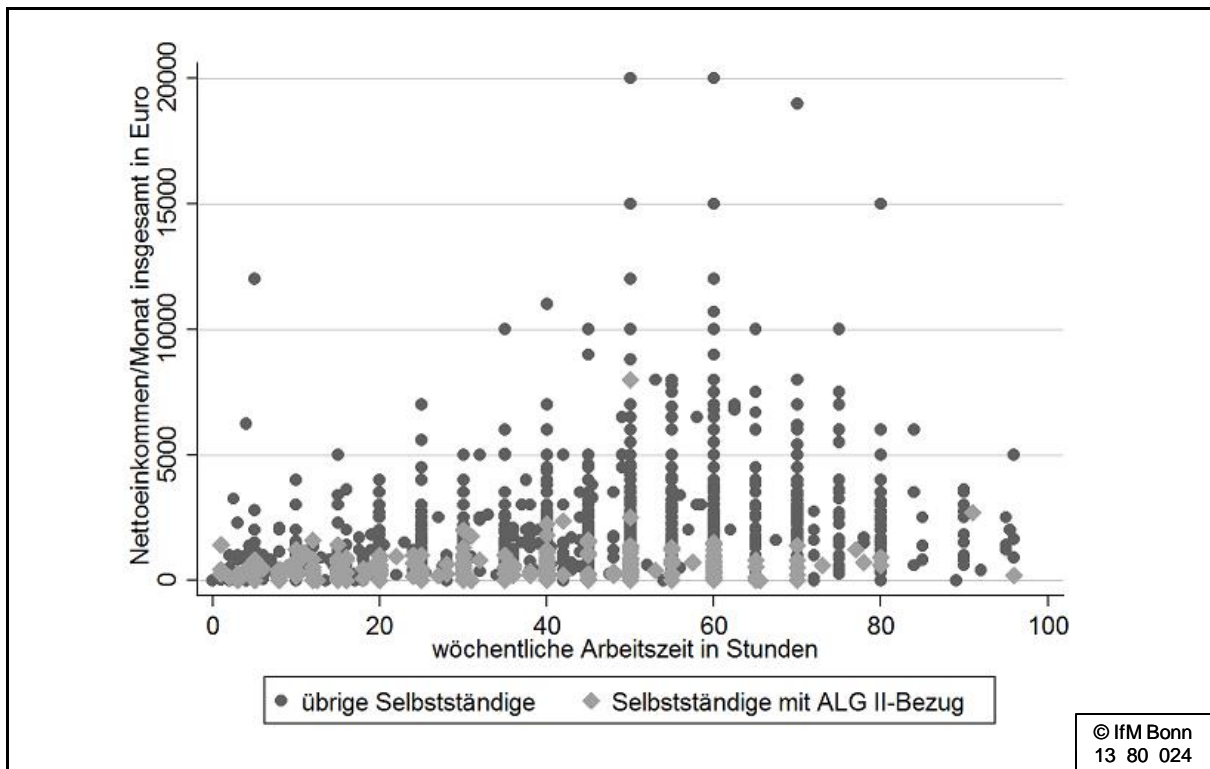
4.5 Stundenverdienste von Selbstständigen

4.5.1 Zusammenhang zwischen Nettoeinkommen und Arbeitszeit

Da die aufstockenden Selbstständigen den überwiegenden Teil des Erwerbseinkommens der Bedarfsgemeinschaft erwirtschaften und zudem überwiegend mit erwerbslosen Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, kann der ALG II-Bezug nicht nur bei den alleinstehenden Selbstständigen direkt auf das unternehmerische Ergebnis zurückgeführt werden, sondern teilweise auch in Bedarfsgemeinschaften. In Kapitel 3.5 wurde gezeigt, dass die Arbeitszeit eine wesentliche Determinante des ALG II-Bezugs von Selbstständigen ist. Deswegen wird im Folgenden untersucht, welchen Einfluss die Arbeitszeit auf das Einkommen von Selbstständigen hat. Denn Selbstständige in der Grundsicherung könnten allein aufgrund der geringen Arbeitszeit zu wenig Ertrag erzielen, um den Lebensunterhalt des Selbstständigen und ggf. seiner Angehörigen zu sichern.

Hinsichtlich der Wochenarbeitszeit decken Selbstständige in der Grundsicherung prinzipiell dasselbe Arbeitszeitspektrum ab wie Selbstständige ohne ALG II-Bezug (vgl. Abbildung 6). So gibt es Selbstständige, die mit einem vergleichsweise niedrigen Arbeitseinsatz ein hohes Einkommen erzielen. Häufiger sind jedoch Selbstständige, die bei einem hohen Arbeitseinsatz nur geringe Erträge erwirtschaften. Selbstständige Aufstocker befinden sich bei gegebener Arbeitszeit in der Regel im unteren Einkommensbereich.

Abbildung 6: Verhältnis von Nettoeinkommen und wöchentlicher Arbeitszeit von Selbstständigen mit und ohne ALG II-Bezug



Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

4.5.2 Stundenverdienst in Abhängigkeit von soziodemografischen Merkmalen

Wenn Selbstständige mit einem hohen Arbeitseinsatz nur einen geringen Ertrag erzielen, deutet dies auf Schwächen am Markt oder bei der Leistungserstellung hin. Ein nicht tragfähiges Geschäftsmodell kann insbesondere dann vermutet werden, wenn Aufwand und Ertrag in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen. Das Einkommen pro aufgewandter Zeiteinheit gibt einerseits Auskünfte über die Effizienz der Leistungserstellung und andererseits darüber, wie der Markt die angebotenen Güter und Leistungen honoriert, ob z.B. durch eine gute Wettbewerbsposition Preissetzungsspielräume bestehen. Als Referenzwerte dienen die für die übrigen Selbstständigen ermittelten Stundenverdienste sowie die Stundenlöhne abhängig Beschäftigter in der gleichen Situation.

Der Vergleich ergibt, dass selbstständige Leistungsbezieher am Markt deutlich schlechter abschneiden als die übrigen Selbstständigen (vgl. Tabelle 26). Selbstständige in der Grundsicherung verdienen unabhängig von der verwen-

deten Einkommensgröße ungefähr die Hälfte wie die übrigen Selbstständigen. Einzige Ausnahme bilden die selbstständig erwerbstätigen Frauen in der Grundsicherung, wenn die Angaben zum Haupterwerb betrachtet werden. Insbesondere ergeben sich hier für Alleinerziehende keine Einkommensunterschiede bei selbstständigen Aufstockern im Vergleich zu den übrigen Selbstständigen (vgl. Tabelle 27). Unsere Vermutung, dass niedrige Gesamteinkommen (und damit auch der zusätzliche ALG II-Bezug) selbstständiger Frauen, und speziell der Alleinerziehenden, auf zeitliche Restriktionen, die bspw. durch die Kinderbetreuung entstehen, zurückzuführen sind, wird hierdurch unterstützt. Dies betrifft dann insbesondere Frauen, da 28,5 % aller weiblichen, aber nur 2,3 % aller männlichen Selbstständigen in der Grundsicherung alleinerziehend sind (vgl. Tabelle A 4 im Anhang). Beim Vergleich der Nettostundenverdienste unterscheiden sich Aufstocker im Übrigen nicht weiter nach der Art der Erwerbstätigkeit.

Tabelle 26: Durchschnittliche Einkommen pro Stunde nach Art der Erwerbstätigkeit, Geschlecht und ALG II-Bezug – in Euro

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Nettoeinkommen insgesamt pro Stunde				
Insgesamt	6,7	13,4	6,4	10,8
Männer	7,3	14,9	6,1	11,9
Frauen	5,6	10,2	6,6	9,3
Nettoeinkommen pro Stunde: Haupterwerb				
Insgesamt	6,3	12,2	6,5	10,8
Männer	4,7	13,0	5,9	11,7
Frauen	8,3	10,5	7,0	9,5
Bruttoeinkommen pro Stunde: Haupterwerb				
Insgesamt	9,5	21,0	8,2	16,5
Männer	6,8	22,8	7,7	17,7
Frauen	12,9	17,1	8,7	14,8

© IfM Bonn

Anmerkung: Das Netto- bzw. Bruttoeinkommen aus dem Haupterwerb kann nur auf Grundlage der Wellen 1 und 5 berechnet werden. In den Wellen 2 bis 4 liegen keine entsprechenden Informationen vor.

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 und 5 bzw. 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Das hier ermittelte Durchschnittseinkommen pro Stunde ist mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichbar. Auf der Grundlage des Sozio-Ökonomischen Panels (SOEP) für das Jahr 2011 berechnet Brenke (2013, Tabelle 8) ein durchschnittliches Nettoeinkommen pro Stunde zwischen 12,30 und 15,30 Euro.³⁰ Abhängig Beschäftigte verdienen laut Brenke (2013, Tabelle 8) durchschnittlich 10,30 Euro netto pro Stunde. Aus Tabelle A 9 (im Anhang) ist zu entnehmen, dass 75% der selbstständigen Leistungsbezieher den ohnehin schon sehr niedrigen Durchschnittsverdienst nicht erreichen. Die Hälfte der Selbstständigen mit ALG II-Bezug verdient noch nicht einmal 3 Euro pro Stunde.

Die Stundenverdienste von selbstständigen Leistungsbeziehern unterscheiden sich nach dem Haushaltskontext. Sie sind am niedrigsten bei Einzelpersonen oder Paaren ohne Kinder. Alleinstehende Selbstständige in der Grundsicherung erwirtschaften im Durchschnitt insgesamt 3,80 Euro netto pro Stunde (vgl. Tabelle 27). Unter den übrigen Selbstständigen verdienen Alleinstehende pro Stunde durchschnittlich knapp dreimal so viel (10,70 Euro). Auch unter Berücksichtigung der Einkommen pro Stunde, das mit der Haupterbstätigkeit erzielt wird, zeigt sich ein ähnliches Bild. Möglicherweise besteht bei Selbstständigen mit Kindern eine höhere intrinsische Motivation oder ein höherer Zwang, mit der verfügbaren Zeit zu haushalten, was sich dann in einer effizienteren Leistungserstellung niederschlägt.

³⁰ Brenke (2013) unterscheidet Selbstständige mit und ohne weitere Beschäftigte.

Tabelle 27: Durchschnittliche Einkommen pro Stunde nach Art der Erwerbstätigkeit, Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug – in Euro

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Nettoeinkommen insgesamt pro Stunde				
Alleinstehend	3,8	10,7	5,1	9,6
Alleinerziehend	6,5	14,8	7,5	9,7
Partnerschaft ohne Kinder	4,0	14,8	6,6	11,1
Partnerschaft mit Kindern	9,8	13,6	6,3	11,2
Nettoeinkommen pro Stunde: Haupterwerb				
Alleinstehend	4,7	10,9	4,6	9,7
Alleinerziehend	11,6	12,2	9,5	9,7
Partnerschaft ohne Kinder	4,4	12,8	6,8	10,8
Partnerschaft mit Kindern	5,8	12,4	6,2	11,2
Bruttoeinkommen pro Stunde: Haupterwerb				
Alleinstehend	5,5	22,5	5,7	15,1
Alleinerziehend	20,4	18,8	11,1	14,3
Partnerschaft ohne Kinder	6,2	19,5	9,0	16,9
Partnerschaft mit Kindern	8,7	21,5	8,0	17,0

© IfM Bonn

Anmerkung: Das Netto- bzw. Bruttoeinkommen aus dem Haupterwerb kann nur auf Grundlage der Wellen 1 und 5 berechnet werden. In den Wellen 2 bis 4 liegen keine entsprechenden Informationen vor.

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 und 5 bzw. 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

4.5.3 Stundenverdienst in Abhängigkeit vom Wirtschaftsbereich

Selbstständige sind grundsätzlich in einer Vielzahl von Wirtschaftsbereichen tätig. Nicht in allen Bereichen sind die Marktchancen und damit die Markterträge gleich. So wurde bereits gezeigt, dass sektorale Gegebenheiten ursächlich für einen Leistungsbezug der Selbstständigen sein können. Der Wirtschaftszweig, in dem die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, kann zudem die Arbeitszeitgestaltung beeinflussen. So sind insbesondere im Handel, im handelsähnlichen Handwerk und Dienstleistungsgewerbe und im Gastgewerbe Präsenzzeiten entsprechend der Geschäftsöffnungszeiten zu erwarten, die

dann bei einer schlechten Geschäftslage zu niedrigen Einkommen pro Stunde führen können (vgl. Tabelle A 10).

Tabelle 28: Durchschnittliches Nettoeinkommen pro Stunde nach Wirtschaftszweig und ALG II-Bezug – in Euro

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Produzierendes Gewerbe	7,2	13,1	5,8	12,4
Baugewerbe	/	9,8	6,1	9,4
Distribution	2,8	11,8	6,8	8,8
Dienstleistungen	8,1	14,7	6,5	10,9

© IfM Bonn

Anmerkung: / keine verlässliche Hochrechnung möglich.

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte.

Die durchschnittlichen Stundenverdienste liegen bei den Selbstständigen in der Grundsicherung zwischen 2,80 und 8,10 Euro (vgl. Tabelle 28). Tendenziell erzielen Selbstständige – auch als Leistungsempfänger – unabhängig vom Wirtschaftsbereich³¹ höhere Stundenverdienste als abhängig Beschäftigte. Dies gilt allerdings nicht im distributiven Sektor. Selbstständige ALG II-Bezieher erreichen hier mit 2,80 Euro pro Stunde einen sehr niedrigen Stundenverdienst. Im Bereich der Distribution, hierzu zählt nicht nur der Handel sondern auch der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung, erwirtschaften Selbstständige in der Grundsicherung somit nur rund ein Viertel dessen, was die übrigen Selbstständigen im Schnitt erzielen. Im Zusammenhang mit dem geringen Einkommen pro Stunde liegt die Vermutung nahe, dass gerade in der Distribution viele Selbstständige in der Grundsicherung mit einer Existenz bedrohenden Geschäftssituation konfrontiert sind.

Bei den Selbstständigen mit einem Existenz sichernden Einkommen beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen zwischen 9,80 Euro pro Stunde im Baugewerbe und 14,70 Euro pro Stunde im Dienstleistungsbereich (vgl. Tabelle 28).

Im Vergleich dazu sind Einkommensunterschiede bei den abhängig Beschäftigten am stärksten im Produzierenden Gewerbe ausgeprägt. Aber auch hier

³¹ Aufgrund der geringen Fallzahlen von selbstständigen Leistungsempfängern ist eine detaillierte Gliederung der Wirtschaftszweige hier nicht möglich.

verdienen abhängig erwerbstätige Aufstocker im Durchschnitt noch rund doppelt so viel wie selbstständige Leistungsbezieher, die in der Distribution tätig sind.

4.6 Multivariate Analyse zur Erklärung von Einkommensunterschieden bei Selbstständigen

Neben den Merkmalen Geschlecht, Arbeitszeit, Bedarfsgemeinschaftstyp oder Wirtschaftszweig können noch weitere betriebs- oder personenbezogene Merkmale die Einkommenssituation von Selbstständigen beeinflussen. Um mögliche Interdependenzen zwischen relevanten Einflussfaktoren auf das Einkommen der Selbstständigen (in der Grundsicherung) zu berücksichtigen, werden im Folgenden multivariate Verfahren herangezogen. Zu beachten ist dabei, dass im Datensatz keine betrieblichen Kennzahlen zum Geschäftsbetrieb der Selbstständigen verfügbar sind und somit auf die (aktuelle) wirtschaftliche Situation der von ihnen geführten Unternehmen nur indirekt geschlossen werden kann.

Idealerweise sollte für Einkommensschätzungen das Bruttoeinkommen pro Stunde herangezogen werden. Diese Einkommensgröße ist nicht durch steuerliche Aspekte beeinflusst und berücksichtigt gleichzeitig unterschiedliche Arbeitszeiten. Da diese Information nicht durchgehend zur Verfügung steht, muss an dieser Stelle – wie auch in anderen Studien mit einer vergleichbaren Datenlage – auf das Nettoeinkommen pro Stunde zurückgegriffen werden.

Für die multivariate Analyse des Einkommens von Selbstständigen wird die Methode der kleinsten Quadrate genutzt (OLS-Schätzungen). Solche linearen Regressionsmodelle werden in der empirischen Wirtschaftsforschung üblicherweise zur Bestimmung von Determinanten der Lohn- bzw. Einkommenshöhe eingesetzt. Im vorliegenden Fall werden mit diesem Verfahren die Merkmale von Selbstständigen identifiziert, die einen signifikanten Einfluss auf die Höhe des (logarithmierten) Nettoeinkommens pro Stunde (Stundenverdienst) haben. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass gleichzeitig mögliche Effekte aller in die Schätzung aufgenommenen Variablen berücksichtigt werden.

Die Auswahl dieser erklärenden Variablen umfasst die bereits diskutierten betriebsbezogenen, berufsbiografischen und soziodemografischen Merkmale. Darüber hinaus werden regionale und zeitliche Einflüsse berücksichtigt. Von zentraler Bedeutung ist allerdings die Information, ob der Selbstständige in einer Bedarfsgemeinschaft mit aktuellem ALG II-Bezug lebt. Im Ergebnis kann

anhand der Schätzergebnisse zu dieser Variable abgelesen werden, ob sich die Einkommen der beiden betrachteten Gruppen von Selbstständigen signifikant unterscheiden.

Um sicherzustellen, dass weitere mögliche signifikante Einflussfaktoren auf den Stundenverdienst von Selbstständigen nicht mit einem möglichen ALG II-Bezug in Zusammenhang stehen, wird das beschriebene Modell zunächst ohne die Variable, die Selbstständige in der Grundsicherung identifiziert, geschätzt (vgl. Tabelle 29, Spalte 1). Die Ergebnisse zeigen zunächst in Übereinstimmung mit z.B. Lechmann/Schnabel (2013), dass selbstständig erwerbstätige Frauen signifikant weniger verdienen als selbstständig erwerbstätige Männer. Ebenso hat das Alter einen negativen Effekt auf den Stundenverdienst von Selbstständigen. Dieses Ergebnis ist nicht unmittelbar zu erwarten, steigt doch mit dem Alter die Berufserfahrung und das unternehmerische Know-how. Diesem Ergebnis zufolge überwiegen offenbar die Veralterung des Wissens und eine abnehmende Produktivität im Alter die genannten Vorteile. Auch schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen führen zu einem abnehmenden Ertrag der selbstständigen Tätigkeit. Dass möglicherweise Kenntnisse und Fertigkeiten das Einkommen von Selbstständigen positiv beeinflussen, die nicht über übliche formale Ausbildungsgänge erworben werden, zeigen auch die Ergebnisse zum höchsten erreichten Berufsabschluss. Lediglich die Selbstständigen mit einem Universitätsabschluss erzielen höhere Stundenverdienste als die Selbstständigen ohne Berufsabschluss. Hinter dieser Gruppe dürften sich insbesondere Freiberufler verbergen, die hohe Einkommen erwirtschaften. Insgesamt haben personenbezogene Merkmale überwiegend keinen Einfluss auf die Erträge selbstständiger Tätigkeit. Dies kann nicht weiter erstaunen, denn die Marktpreise für Produkte und Leistungen bilden sich i.d.R. ohne Ansehen der Person.³²

³² Bei personenbezogenen Dienstleistungen kann die Persönlichkeit des Anbieters allerdings durchaus eine Rolle spielen, was sich dann möglicherweise auch in der Akzeptanz höherer Preise niederschlägt.

Tabelle 29: Einkommensfunktionen von Selbstständigen; Ergebnisse der OLS-Schätzungen des logarithmierten Nettoeinkommens pro Stunde (gepoolt)

	(1)	(2)	(3)
ALG II-Bezug der Bedarfsgemeinschaft	---	-0,673*** (0,0854)	---
Indirekter ALG II-Bezug	---	---	-0,310* (0,171)
Direkter ALG II-Bezug	---	---	-0,753*** (0,0908)
<i>Wirtschaftszweige (Ref.: Unternehmensdienstleistungen)</i>			
Verarbeitendes Gewerbe	-0,118 (0,131)	-0,115 (0,124)	-0,114 (0,124)
Energie- und Wasserversorgung	0,519 (0,439)	0,486 (0,482)	0,492 (0,482)
Baugewerbe	-0,147 (0,113)	-0,190* (0,109)	-0,190* (0,110)
Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern	-0,350*** (0,105)	-0,298*** (0,0959)	-0,287*** (0,0955)
Gastgewerbe	-0,427*** (0,132)	-0,387*** (0,121)	-0,377*** (0,120)
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-0,0951 (0,177)	-0,160 (0,174)	-0,152 (0,174)
Kredit- und Versicherungsgewerbe	-0,233 (0,202)	-0,187 (0,182)	-0,183 (0,185)
Erziehung und Unterricht	0,117 (0,110)	0,159 (0,0984)	0,178* (0,0984)
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	0,341*** (0,111)	0,295*** (0,107)	0,296*** (0,107)
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	-0,187* (0,113)	-0,160 (0,116)	-0,161 (0,115)
<i>Dauer aktuelle Erwerbstätigkeit (Ref.: mehr als 10 Jahre)</i>			
höchstens zwei Jahre	-0,312*** (0,0849)	-0,302*** (0,0817)	-0,316*** (0,0816)
drei bis höchstens fünf Jahre	-0,254*** (0,0768)	-0,234*** (0,0725)	-0,237*** (0,0722)
sechs bis höchstens zehn Jahre	-0,0737 (0,0834)	-0,0763 (0,0813)	-0,0898 (0,0805)
Erwerbslos vor aktueller Tätigkeit	-0,0973 (0,0650)	-0,0679 (0,0611)	-0,0636 (0,0611)
Inanspruchnahme eines Geschäftskredits	-0,0276 (0,0622)	0,0156 (0,0604)	0,0159 (0,0603)
<i>Arbeitsorientierung</i>			
Arbeit nur ein Mittel, um Geld zu verdienen	0,0858*** (0,0311)	0,0689** (0,0303)	0,0726** (0,0304)
Arbeit ist das Wichtigste im Leben	0,0124 (0,0343)	-0,00607 (0,0336)	-0,00281 (0,0336)
Arbeit gibt einem das Gefühl, dazuzugehören	-0,00482 (0,0406)	0,00281 (0,0384)	0,00279 (0,0380)
Arbeit auch ohne Angewiesenheit auf Lohn	0,0704** (0,0344)	0,0605* (0,0335)	0,0609* (0,0337)

Fortsetzung Tabelle 29

	(1)	(2)	(3)
Geschlecht weiblich	-0,254*** (0,0656)	-0,249*** (0,0624)	-0,251*** (0,0624)
Alter (logarithmiert)	-0,359** (0,152)	-0,326** (0,142)	-0,326** (0,143)
Kind unter 15 Jahren im Haushalt	-0,0383 (0,0812)	0,0172 (0,0800)	0,0159 (0,0799)
Schwerwiegend gesundheitlich eingeschränkt / amtlich anerkannte Behinderung	-0,286*** (0,0783)	-0,190** (0,0761)	-0,187** (0,0757)
<i>Bedarfsgemeinschaftstyp (Ref.: Alleinstehend)</i>			
Alleinerziehend	0,111 (0,133)	0,157 (0,129)	0,138 (0,127)
Partnerschaft ohne Kinder	0,0624 (0,0835)	0,00243 (0,0775)	-0,0148 (0,0777)
Partnerschaft mit Kindern	0,203** (0,0867)	0,119 (0,0833)	0,0982 (0,0832)
<i>höchster Berufsabschluss (Ref.: ohne Abschluss)</i>			
Lehre/betriebliche Ausbildung	0,113 (0,116)	0,00713 (0,105)	0,0107 (0,104)
Abschluss Berufsfachschule	0,0800 (0,158)	0,0619 (0,151)	0,0776 (0,151)
Abschluss Schule des Gesundheitswesens	0,104 (0,190)	0,0521 (0,181)	0,0696 (0,183)
Meister-/Technikerabschluss o. vergl. Abschluss	0,137 (0,129)	0,0371 (0,116)	0,0431 (0,115)
Abschluss an einer Berufsakademie	0,118 (0,165)	0,0420 (0,154)	0,0507 (0,153)
Diplom (FH) oder Bachelor (Uni/FH)	0,191 (0,138)	0,136 (0,124)	0,140 (0,124)
Diplom oder ähnliches (Uni) oder BA/MA	0,356*** (0,126)	0,254** (0,112)	0,262** (0,112)
Promotion/Habilitation	0,150 (0,217)	0,0991 (0,204)	0,0935 (0,200)
<i>Migrationshintergrund (Ref.: Kein Migrant/deutsch)</i>			
Migrant mit deutscher Staatsangehörigkeit	-0,0504 (0,0863)	-0,0645 (0,0860)	-0,0584 (0,0862)
Migrant ohne deutsche Staatsangehörigkeit	-0,0774 (0,118)	0,00170 (0,114)	-0,0345 (0,113)
Konstante	3,169*** (0,624)	3,300*** (0,593)	3,295*** (0,596)
Dummy-Variablen für Bundesland	Ja	Ja	Ja
Dummy-Variablen Erhebungswelle	Ja	Ja	Ja
Anzahl Beobachtungen	1.420		
R ²	0,198	0,249	0,253 © IfM Bonn

Anmerkung: Koeffizienten sind signifikant auf dem *** 1 %-, ** 5 %- und * 10 %-Niveau. Robuste Standardfehler in Klammern.

Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt. Berechnungen des IfM Bonn.

Eine hohe Wertschätzung der Arbeit ³³ ist eher mit höheren Stundenverdiens-ten verbunden. Solche intrinsischen Motive mögen auch der Grund dafür sein, dass Selbstständige in einer Partnerschaft mit Kindern höhere Verdienste erzielen als Alleinstehende.

Im Hinblick auf betriebliche Faktoren sind sowohl sektorale als auch auf die Dauer der Selbstständigkeit bezogene Einflüsse feststellbar. Im Vergleich zu den Selbstständigen im Bereich Unternehmensdienstleistungen ist der Stundenverdienst im Handel, im Gastgewerbe und im Bereich der sonstigen Dienstleistungen signifikant geringer, im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen hingegen höher. Dies korrespondiert mit den Ergebnissen zu den sektorspezifischen Risiken, auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Im Hinblick auf die Dauer der aktuellen Erwerbstätigkeit bzw. das Alter des von dem Selbstständigen geführten Unternehmens zeigt sich, dass Selbstständige, die ihre Tätigkeit länger ausüben, auf Grund der damit verbundenen Marktetablierung des Geschäftes auch ein höheres Einkommen erzielen. Hingegen verdienen Selbstständige, die ihrer Tätigkeit bisher nicht länger als fünf Jahre nachgegangen sind, signifikant weniger als Selbstständige die länger als 10 Jahre mit ihrem Unternehmen am Markt sind. Keine Unterschiede zeigen sich zu Selbstständigen, die zwischen 6 und 10 Jahren ihrer aktuellen Tätigkeit nachgehen.³⁴ Ein weiteres Ergebnis ist, dass eine Phase der Erwerbslosigkeit direkt vor dem Schritt in die Selbstständigkeit keinen signifikanten Einkommenseffekt bewirkt.

Die zusätzlich in Modell 2 aufgenommene Variable "ALG II-Bezug der Bedarfsgemeinschaft" ist signifikant negativ (vgl. Tabelle 29, Spalte 2). Dies bedeutet, dass die Arbeitsleistung der Selbstständigen mit ALG II-Bezug am Markt nicht so hoch vergütet wird wie die der übrigen Selbstständigen. Dies könnte darin begründet liegen, dass ALG II-Bezieher andere (geringer bewertete) Güter und Leistungen am Markt anbieten als die übrigen Selbstständigen, dass stärkerer Preiswettbewerb herrscht oder dass die Leistungserstellung weniger effizient ist. Noch stärker tritt der negative Effekt des ALG II-Bezugs

³³ Diese kommt in einer eher ablehnenden Einstellung zu den Argumenten "Arbeit ist nur ein Mittel, um Geld zu verdienen" und "ich würde auch dann gerne arbeiten, wenn ich das Geld nicht brauchen würde" zum Ausdruck.

³⁴ Dass sich in der Gründungs- und Anlaufphase dann die Einkommenssituation mit der Zeit verbessert (immer im Vergleich zu den Selbstständigen mit einer Erwerbsdauer von mehr als 10 Jahren), kann aus dem Vergleich der Koeffizienten für die Dauern "höchstens zwei Jahre" und "drei bis höchstens fünf Jahre" abgelesen werden.

auf den Stundenverdienst hervor, wenn dieser unmittelbar auf die Bedürftigkeit des Selbstständigen zurückgeht. Wird der ALG II-Bezug durch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verursacht (indirekter ALG II-Bezug), schwächt sich der Effekt zwar ab, hebt sich jedoch überraschenderweise nicht vollständig auf. Das heißt, der Haushaltskontext schlägt sich in den Markterlösen nieder. Dies könnte durch eine geringere Produktivität in Folge einer höheren psychischen Belastung durch die Situation der Bedarfsgemeinschaft hervorgerufen werden. Auch der Versuch, den eigenen Arbeitseinsatz zu steigern, etwa um Verdienstauffälle des Partners zu kompensieren, kann bei stagnierender Nachfrage einen geringeren Stundenverdienst zur Folge haben. Durch die Berücksichtigung des ALG II-Bezugs werden die Effekte des Bedarfsgemeinschaftstyps insignifikant. Dies erstaunt nicht weiter, ist doch die Bedarfsgemeinschaftsstruktur maßgeblich bei der Ermittlung des ALG II-Anspruches, und insofern in der Variablen "ALG II-Bezug der Bedarfsgemeinschaft" berücksichtigt.

Die bisherigen signifikanten Befunde verändern sich durch die zusätzliche Aufnahme dieser Variablen überwiegend nicht. Ausnahmen bilden die sektorspezifischen Einflüsse. Hier zeigen sich nun zusätzlich signifikant negative Einkommenseffekte für das Baugewerbe, während im Bereich Erziehung und Wissenschaft ein positiver Effekt auftritt, d.h. im Vergleich zur Kontrollgruppe Unternehmensdienstleistungen sind die Stundenverdienste im Baugewerbe niedriger und im Bereich Erziehung und Wissenschaft höher.

4.7 Bedarfsdeckendes monatliches Nettoeinkommen

Im Folgenden wird auf der Grundlage der Befunde zum Einkommen, zu den ALG II-Zahlungen und zur Arbeitszeit eine Modellrechnung durchgeführt mit dem Ziel, den das Existenzminimum sichernden Stundenverdienst zu ermitteln. In die Berechnung werden nur alleinstehende Selbstständige in der Grundsicherung einbezogen, denn der Leistungsbezug lässt sich unmittelbar auf die Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit zurückführen.

Wir gehen davon aus, dass das fiktive, bedarf deckende Nettoeinkommen der Summe aus der erhaltenen ALG II-Zahlung und dem insgesamt erwirtschafteten monatlichen Nettoeinkommen entspricht. Da Alleinstehende ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 397 Euro erzielen (vgl. Tabelle 30), benötigt ein alleinstehender selbstständiger Leistungsbezieher also mehr als 500 Euro an staatlichen Leistungen, um das durchschnittliche Existenz sichernde monatliche Nettoeinkommen von 900 Euro zu erreichen. Dies

könnte hypothetisch durch eine Ausweitung der geleisteten Arbeitszeit erreicht werden. Die Berechnungen ergeben, dass unter der Annahme, dass sich die Erträge proportional zur Ausweitung der bisherigen Arbeitszeit entwickeln, die Arbeitszeit im Schnitt mehr als verdoppelt werden müsste. Tabelle 30 lässt jedoch einen nichtlinearen Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Einkommen vermuten. So steigt mit zunehmender Arbeitszeit das Einkommen zunächst an, sinkt jedoch bei einer Arbeitszeit von mehr als 38 Wochenstunden relativ (in Stundenverdiensten) und in der absoluten Höhe. Um ein Einkommen zu erreichen, das in der Höhe den Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit plus ALG II-Leistung entspricht, müssten die Selbstständigen, die weniger als 19 Wochenstunden arbeiten, ihre Arbeitszeit mehr als verdreifachen, und die Vollzeit-Selbstständigen die Arbeitszeit mindestens verdoppeln. Eine solche Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit käme selbst für Selbstständige, die weniger als 19 Stunden für ihre unternehmerische Tätigkeit aufwenden, kaum in Betracht.³⁵

Eine Alternative zur Erhöhung des Arbeitseinsatzes bestünde in einer Anhebung der Marktpreise für die angebotenen Produkte und Leistungen oder einer Effizienzsteigerung bei der Leistungserstellung. Bei gegebenem Arbeitsaufwand und gegebenen Aufwendungen müssten die Stundenverdienste erheblich angehoben werden, um auch ohne Leistungsbezug das Existenzminimum zu decken.³⁶ Obwohl alleinstehende selbstständige Aufstocker, die weniger als 19 Stunden in der Woche arbeiten, im Vergleich zu selbstständigen Aufstockern mit höherer Arbeitszeit den höchsten Stundenverdienst erzielen, sind sie mit durchschnittlich 7,60 Euro etwa 20 Euro vom fiktiven Stundenverdienst entfernt, mit dem ihr Existenzminimum zu decken wäre. Hingegen wären alleinstehende Leistungsbezieher mit einer Arbeitszeit von mehr als 38 Stunden nur rund 2 Euro vom Bedarf deckenden Stundenverdienst entfernt. Dieser belief sich auf lediglich 4,40 Euro. Offenbar ist aber selbst ein solcher Stundenverdienst, der deutlich unter dem zur Diskussion stehenden gesetzlichen Mindestlohn für abhängig Beschäftigte liegt, am Markt nicht zu realisieren.

³⁵ Zumal häufig gesundheitliche Einschränkung einem höheren Arbeitseinsatz entgegensteht.

³⁶ Das fiktive Einkommen pro Stunde ist genau das Einkommen, das beim bisherigen Arbeitszeiteinsatz pro Stunde erzielt werden müsste, um das (Regel-)Bedarf deckende Einkommen zu erwirtschaften. Fiktiver Stundenlohn =

$$\frac{\text{monatliches Nettoeinkommen} + \text{Betrag der ALG - Zahlung}}{4 * \text{wöchentliche Arbeitszeit}}$$

4 * wöchentliche Arbeitszeit

Tabelle 30: Modellrechnung für Existenz sichernde Einkommen von alleinstehenden selbstständigen ALG II-Beziehern

Nettoeinkommen in €	Insgesamt	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden		
		bis 19	19 - 38	mehr als 38
Aktuelles monatliches Einkommen	397	243	530	383
Fiktives Einkommen	900	792	1128	862
Aktuelles Einkommen pro Stunde	3,8	7,6	5,4	2,0
Fiktives Existenz sicherndes Einkommen pro Stunde	10,9	27,9	11,9	4,4

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Die bei zunehmendem Arbeitseinsatz tendenziell absinkenden Stundenverdienste machen deutlich, dass eine Ausweitung der Tätigkeit nur bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Nachfrage zur Beendigung der Bedürftigkeit führt. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die hier einbezogenen Selbstständigen Überkapazitäten anbieten. Nicht eine Erhöhung, sondern vielmehr eine Verringerung der Arbeitszeit wäre geboten: Die Überkapazitäten müssten vom Markt genommen werden, um eine höhere Effizienz und bessere Rentabilität zu erreichen. Betriebsbedingt ist eine flexible Anpassung der Leistungsbereitschaft an die Nachfrage nicht in jedem Fall möglich. Gilt es z.B. Ladenöffnungszeiten aufrecht zu erhalten, bleibt die Tätigkeit unproduktiv, weil sie zu großen Teilen in Leerlauf, einem Warten auf Kundschaft besteht. Ein Marktaustritt wäre betriebswirtschaftlich effizienter.

Ob die niedrigen Stundenverdienste auf eine vorübergehende unternehmerische Krise zurückzuführen sind oder ob es sich um eine dauerhaft nicht tragfähige Selbstständigkeit handelt, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Jedoch scheint sich der Leistungsbezug von Selbstständigen zu verfestigen, denn die Verweildauer im Leistungsbezug der selbstständigen Aufstocker nimmt zu (vgl. Koller et al. 2012, S. 10). Alles in Allem scheinen die niedrigen Einkommen und die dauerhafte Abhängigkeit von staatlichen Leistungen ein Hinweis darauf zu sein, dass viele selbstständige Tätigkeiten am Markt nicht tragfähig sind.

5 Schlussfolgerungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen

Wenn Selbstständige zu wenig zum Leben verdienen und auf Grundsicherung angewiesen sind, spielen nicht selten persönliche Lebensumstände und Schicksale eine Rolle. Zwei Beispiele:

1. 40 % der Selbstständigen tragen Verantwortung für Kinder. 11 % sind Alleinerziehend, davon die überwiegende Mehrzahl Frauen. Der Betreuungsbedarf für Kinder unter 15 Jahren ist häufig Ursache dafür, dass Selbstständige nicht genügend Zeit für ihre berufliche Tätigkeit aufwenden können. Kinderbetreuungsangebote in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, gilt als gesellschaftlich anerkannte öffentliche Aufgabe. Die ALG II-Zahlungen für Selbstständige mit Kinderbetreuungsbedarf können deshalb in diesen Fällen als Opportunitätskosten der Unterversorgung mit Betreuungsangeboten angesehen werden.

2. 40 % der Selbstständigen, Männer häufiger als Frauen, sind gesundheitlich eingeschränkt. Aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit ist das Einkommen absolut und je eingesetzter Zeiteinheit gering, sodass aufstockende Leistungen benötigt werden. Wir vermuten, dass bei den betroffenen Selbstständigen eine (Teil-)Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vorliegt. Die Absicherung von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrisiken wäre über private Versicherungen vorzunehmen. Allerdings gelten Versicherungsangebote zur Abdeckung von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrisiken vielfach als intransparent, teuer und für bestimmte Berufsgruppen nicht verfügbar (vgl. z.B. Handelsblatt vom 27.8.2013). Bestehende Risiken (Vorschädigungen) sind zu tragbaren Prämien nicht versicherbar. Für Selbstständige ist es rational, auf eine Versicherung, die im Schadensfall lediglich Zahlungen in Höhe der Grundsicherung gewährt, zu verzichten.

Überwiegend sind es allerdings nicht tragfähige selbstständige Tätigkeiten, die zur Inanspruchnahme von Grundsicherung führen. Die Marktnachfrage nach den Produkten und Leistungen der Selbstständigen ist zu gering, die Vergütung der unternehmerischen Leistung am Markt ist zu niedrig, um ein Existenzsicherndes Einkommen zu gewährleisten. Die durchschnittlichen Stundenverdienste (netto) der Selbstständigen liegen mit 6,70 Euro lediglich etwa in der Höhe des aktuell diskutierten flächendeckenden Mindestlohns. Besonders in vom Strukturwandel betroffenen Wirtschaftsbereichen, die einem hohen Anpassungsdruck unterliegen, wie beispielsweise der distributive Sektor, sind Selbstständige überdurchschnittlich häufig auf Grundsicherung angewiesen.

Auch in Wirtschaftszweigen mit Angeboten, die früher nahezu ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen wurden (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen), erwachsen durch die Privatisierung nicht immer wirtschaftliche Chancen. Vielfach hat sich ein Schritt in die Selbstständigkeit z.B. Selbstständigkeiten in Kunst und Kultur, Erziehung, Unterricht, Pflege und Betreuung nicht als Existenz sichernd erwiesen. Häufig stehen die Selbstständigen im Wettbewerb mit öffentlichen Akteuren, die zu subventionierten Preisen anbieten. Auch Ausgliederungen in der Privatwirtschaft führten oftmals zu einer Verlagerung der Risiken auf schwächere Schultern, mit der Folge unsicherer und niedrigerer Einkommen der kleinen Selbstständigen, z.B. im Medienbereich, Logistik.

Es stellt sich die Frage, warum Selbstständige an einer nicht tragfähigen selbstständigen Tätigkeit festhalten, anstatt die Geschäftstätigkeit zu beenden. Die nachfolgend kurz skizzierten Erklärungen für fehlende Marktanpassung und geringe Veränderungsfähigkeit von Selbstständigen lassen mit dem in dieser Studie verwendeten PASS-Datensatz allerdings nicht im Einzelnen nachweisen. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Erstens besteht für Selbstständige im ALG II-Bezug möglicherweise kein ausreichender monetärer Anreiz, in eine abhängige Beschäftigung zu wechseln. Dies gilt in besonderem Maße, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass der Übergang in eine abhängige Beschäftigung gleichzeitig den Leistungsbezug (langfristig) beenden wird, z.B. weil in der Branche häufig auch geringe Löhne vorherrschen. Sofern sich an der Bedarfsgemeinschaftsstruktur bzw. der maximal monatlich zustehenden Unterstützung durch ALG II nichts ändert, stellt sich ein Aufstocker durch einen Übergang von der Selbstständigkeit in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (oder umgekehrt) finanziell nicht besser.

Hinzu kommt zweitens, dass ein Selbstständiger der Tätigkeit selbst einen nicht monetären Nutzen bzw. Wert beimessen kann. Sei es, dass dem Selbstständigen eine gewisse Anerkennung der Gesellschaft zugesprochen wird, dass der Wunsch befriedigt wird, sein eigener Chef zu sein (vgl. Benz/Frey 2004) oder dass eine Familientradition fortgesetzt wird. Aus der Gründungsforschung kristallisieren sich als Motive für die Selbstständigkeit vordringlich das Streben nach persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit, Selbstverwirklichung oder Verwirklichung eigener Ideen noch vor dem Wunsch, ein höheres Einkommen zu erzielen, heraus (vgl. Werner et al. 2005). Spielen solche nicht

monetären Gründe für die Selbstständigkeit eine große Rolle, wird der Selbstständige (in der Grundsicherung) erst dann sein Unternehmen aufgeben und in eine abhängige Beschäftigung wechseln, wenn der Gesamtnutzen der neuen Tätigkeit höher eingeschätzt wird.

Drittens spielen Erwartungen eine Rolle: Im Allgemeinen sind die Durchschnittseinkommen von Selbstständigen höher als die der abhängig Beschäftigten. Außerdem ist die Streuung höher. Selbstständige könnten also starke Einkommenszuwächse erzielen. Manche Selbstständige in der Grundsicherung könnten somit erwarten, dass sich ihre Einkommenssituation mit der Zeit noch deutlich verbessern wird, und sind deshalb zunächst nicht bereit, ihr Unternehmen aufzugeben. In einem solchen Fall ist die Höhe des erwarteten Einkommens von Bedeutung und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen realistischen Erwartungswert handelt oder diesem eine zu optimistische Einschätzung der Geschäftsentwicklung zu Grunde liegt (vgl. Lowe/Ziedonis 2006).

Auch kann die eigene Situation von einem Selbstständigen, der zur Existenzsicherung ALG II bezieht, in Regionen mit einem hohen Anteil von Selbstständigen in der Grundsicherung als legitim und normal empfunden werden (vgl. Clark 2003). Dann würden Selbstständige in der Grundsicherung nur einen geringen Anreiz sehen, ihre aktuelle wirtschaftliche Situation zu beenden. Die regionalen Bedingungen können so einen Einfluss auf die Erwartungshaltung der Selbstständigen nicht nur im Hinblick auf ihre Einkommenssituation, sondern auch auf die aufstockende Tätigkeit an sich ausüben (vgl. Pahnke/Schneck 2013).

Unrealistische Einkommenserwartungen sowie eine Übergewichtung des immateriellen Nutzens der selbstständigen Tätigkeit können zu verzerrten Wahrnehmungen im Hinblick auf die Geschäftslage, die Unternehmensentwicklung und die Einkommenserzielung führen (vgl. Drummond 2004). Wenn das Eingeständnis eines Misserfolgs das eigene Selbstbild – und die eigene Existenz als Selbstständiger – bedrohen würde, fühlt man sich der einmal getroffenen Entscheidung verpflichtet und entscheidet weiter in dieselbe, ökonomisch nicht zu rechtfertigende Richtung. Durch Weiterverfolgung des einmal eingeschlagenen Weges kann darüber hinaus auch das Eingeständnis von Fehlinvestitionen, z.B. in eine Ausbildung/Humankapital oder Geschäftseinlagen (versunkene Kosten), vermieden werden (vgl. Sydow et al. 2009). Zudem ist das Scheitern der Selbstständigkeit in der Öffentlichkeit immer noch negativ behaf-

tet. Aber genau dieser einseitige Blick auf die Selbstständigkeit könnte dazu beitragen, dass die Selbstständigen in der Grundsicherung ein zu optimistisches Bild der Geschäftsentwicklung entwerfen. Da die öffentliche Debatte möglicherweise suggeriert, dass sich die Situation mit der Zeit zu erholen scheint, können sich die Selbstständigen in einer zeitlich befristeten ungünstigen Geschäftslage wähnen, weil sie sich in diesen Berichten wiedererkennen und an ihren Erfolg glauben.

Schließlich kommt noch hinzu, dass oftmals keine Möglichkeit besteht, eine der Ausbildung und den Kenntnissen entsprechende abhängige Beschäftigung zu finden.

Für die Wirtschaftspolitik und die Akteure, die Selbstständige mit nicht tragfähigen Unternehmen in der Grundsicherung betreuen, sind vor allem Maßnahmen zu empfehlen, die die Entscheidung der Selbstständigen für einen betriebswirtschaftlich gebotenen Marktaustritt begünstigen. Will man von einer Gewerbeuntersagung absehen, so sind die Selbstständigen vor allem darin zu unterstützen, die eingefahrenen Wege zu verlassen. So wäre Coaching als Maßnahme denkbar, das gemeinsam mit den Selbstständigen die Gemengelage aus rationalen und irrationalen Erwartungen herausfiltert und berufliche Alternativen erarbeitet. Umgekehrt ist wichtig, alles zu unterlassen, was die Selbstständigen auf dem einmal eingeschlagenen Berufsweg hält und sie in irrationalen Erwartungen bestärkt. Insbesondere sind für längerfristig nicht tragfähige Selbstständigkeitsformen, die bei Selbstständigen in der Grundsicherung häufig vorliegen, keine Unterstützungsangebote für die Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation o.ä. angeraten. Vielmehr sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Transaktionskosten des Wechsels reduzieren. Denkbar wäre z.B. die Finanzierung von berufsqualifizierenden Maßnahmen für eine berufliche Neuorientierung.

Bei Selbstständigen in der Grundsicherung, die grundsätzlich erfolgversprechende Tätigkeiten verfolgen, sind zwei Ansatzmöglichkeiten für wirtschaftspolitische Maßnahmen erkennbar. So wird die Behebung der weiterhin bestehenden Unterversorgung in der Kinderbetreuung, z. B. durch zusätzliche Angebote von Kindertagesstätten, Ganztagschulen und nachschulischer Betreuung selbstständigen Eltern helfen, sich stärker auf ihre erfolgversprechende selbstständige Tätigkeit zu konzentrieren. Damit erhöht sich das Einkommen und ein Bezug von ALG II erübrigt sich. Schließlich ist der Gesetzgeber

gefragt, um bestehende Marktunvollkommenheiten bei einer privaten Absicherung gegen Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit zu beseitigen.

Wir erkennen den Interessenkonflikt zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik an. Sozialpolitisch kann es als wichtig erachtet werden, dass eine selbstständige Tätigkeit, die einen geringen Teilbetrag zum Lebensunterhalt erwirtschaftet, aufrecht erhalten wird. Teilhabe leistet einen Beitrag zum individuellen Wohlstand. Auch der Subsidiaritätsgedanke spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Unter wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Aspekten ist Grundsicherung als eine Marktaustrittsbarriere zu betrachten. Die Aufrechterhaltung einer selbstständigen Existenz mittels Grundsicherung kann eine Senkung der Rentabilitätsschwelle für andere Betriebe, mit denen der aufstockende Selbstständige im Wettbewerb steht, zur Folge haben. Diese werden verdrängt oder ihrerseits in den ALG II-Bezug gedrängt. Berücksichtigen wir unsere Befunde zu Ähnlichkeiten zwischen Selbstständigen im ALG II-Bezug und den übrigen Selbstständigen, so besteht durchaus die Gefahr, dass die Leistungsanspruchnahme unter Selbstständigen weiter ansteigt.

Literaturverzeichnis

Achatz, J.; Hirsland, A.; Promberger, M. (2007): IAB-Panelbefragung von Haushalten im Niedrigeinkommensbereich. Entwurf für ein Rahmenkonzept, in: M. Promberger (Hrsg.): Neue Daten für die Sozialstaatsforschung. Zur Konzeption der IAB-Panelerhebung "Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung", IAB Forschungsbericht 12/2007, S. 11-32.

Alsos, G. A.; Carter, S.; Ljunggren, E. (2013): Entrepreneurial Families and Households, in: ERC Research Paper No.10.

Barro, R. J.; Sala-i-Martin, X. (2003): Economic Growth, 2nd Edition, MIT Press Books, The MIT Press.

Baumol, W. J. (1986): Productivity growth, convergence, and welfare: What the longrun data show, in: American Economic Review, Jg. 76, Heft 5, S. 1072-1085.

Becker, I. (2007): Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research No. 4, Berlin.

Benz, M.; Frey, B.S. (2004): Being independent raises happiness at work, in: Swedish Economic Policy Review, Vol. 11, S. 95-134.

Berg, M.; Cramer, R.; Dickmann, C.; Gilberg, R.; Jesske, B.; Kleudgen, M.; Bethmann, A.; Fuchs, B.; Trappmann, M.; Wurdack, A. (2012): Codebuch und Dokumentation des "Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS), Band 1: Datenreport Welle 5. FDZ-Datenreport, 06/2012, Nürnberg.

Brenke, K. (2013): Allein tätige Selbständige: starkes Beschäftigungswachstum, oft nur geringe Einkommen. DIW Wochenbericht, 7/2013, S. 3-16.

Bruckmeier, K.; Eggs, J.; Himsel, C.; Trappmann, M.; Walwei, U. (2013): Aufstocker im SGB II, Steinig und lang – der Weg aus dem Leistungsbezug. IAB-Kurzbericht, 14/2013, Nürnberg.

Bruckmeier, K.; Graf, T.; Rudolph, H. (2007): Erwerbstätige Leistungsbezieher im SGB II. Aufstocker – bedürftig trotz Arbeit. IAB-Kurzbericht, 22/2007, Nürnberg.

Bruckmeier, K.; Graf, T.; Rudolph, H. (2010): Working Poor: Arm oder bedürftig? Umfang und Dauer von Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug in der SGB-II-Grundsicherung, in: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv. AStA, Jg. 4, H. 3, S. 201-222.

Brüderl, J.; Schüssler, R. (1990): Organizational Mortality: The Liabilities of Newness and Adolescence, in: Administrative Science Quarterly. 35, September 1990: S. 530-547.

Bundesagentur für Arbeit (2014): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe zu Strukturwerten SGB II nach Ländern, Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2013): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe zu Strukturwerten SGB II nach Ländern, Nürnberg.

Caliendo, M.; Hogenacker, J.; Künn, S.; Wießner, F. (2012): Alte Idee, neues Programm: Der Gründungszuschuss als Nachfolger von Überbrückungsgeld und Ich-AG, in: Journal for Labour Market Research, Vol. 45 (2), S. 99-123.

Caliendo, M.; Kritikos, A. (2010): Gründungen aus der Arbeitslosigkeit: Nur selten aus der Not geboren und daher oft erfolgreich. Wochenbericht des DIW Berlin Nr.18/2010.

Caliendo, M.; Künn, S. (2011): Start-up subsidies for the unemployed: Long-term evidence and effect heterogeneity, in: Journal of Public Economics, Vol. 95 (3/4), S. 311-331.

Caliendo, M.; Künn, S.; Wießner, F. (2010): Die Nachhaltigkeit von geförderten Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit: Eine Bilanz nach fünf Jahren, in: Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung, Vol. 42 (4), S. 269-291.

Clark, A. E. (2003): Unemployment as a Social Norm: Psychological Evidence from Panel Data, in: Journal of Labor Economics, Vol. 21, Heft 2, 289-322.

Drummond, H. (2004): See You Next Week? In: International Small Business Journal, 22, 487-502.

Fritsch, M.; Kritikos, A.S.; Rusakova, A. (2012): Who Starts a Business and who is Self-Employed in Germany, IZA Discussion Papers, No. 6326, Bonn.

Fuchs, B. (2012): Gründe für den Arbeitslosengeld-II-Bezug, Wege in die Grundsicherung, IAB-Kurzbericht 25/2012, Nürnberg.

Gerber, U.; Hammer, S. (2013): Das Taxpayer-Panel 2001 bis 2008, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, 10/2013, Wiesbaden.

Handelsblatt vom 28.2.2013, <http://www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorgeversicherung/nachrichten/berufsunfaehigkeitsversicherung-warum-eine-gute-idee-nichts-bringt/8878550.html>

Kalina, T.; Weinkopf, C. (2008): Weitere Zunahme der Niedriglohnbeschäftigung: 2006 bereits rund 6,5 Millionen Beschäftigte betroffen. IAQ-Report, 2008-1.

Koller, L.; Neder, N.; Rudolph, H.; Trappmann, M. (2012): Selbstständige in der Grundsicherung: Viel Arbeit für wenig Geld. IAB-Kurzbericht, 22/2012, Nürnberg.

Lechmann, D.S.J.; Schnabel, C. (2013): Why is there a gender earnings gap in self-employment? A decomposition analysis with German data. In: IZA Journal of European Labor Studies Vol 1 No 6, S. 1-25. <http://www.izajoels.com/content/1/1/6> (31.10.2013)

Lowe, R. A.; Ziedonis, A. A. (2006): Overoptimism and the Performance of Entrepreneurial Firms, in: Management Science, 52. Jg., Heft 2, S. 173-186.

May-Strobl, E.; Pahnke, A.; Schneck, S.; Wolter, H.-J. (2011): Selbstständige in der Grundsicherung, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Working Paper 02/11, Bonn.

Möller, J.; Wallwei, U.; Koch, S.; Kupka, P.; Steinke, J. (2009): Fünf Jahre SGB II: Eine IAB-Bilanz. Der Arbeitsmarkt hat profitiert. IAB-Kurzbericht 29/2009, Nürnberg.

Pahnke, A.; Schneck, S. (2013): Regional Development of Employed Persons Receiving Unemployment Benefits in Germany. An Analysis of Convergence across Federal States, in: Economics and Business Letters, Vol. 2, No. 4, S. 182-189.

Rhein, T. (2009): "Working poor" in Deutschland und den USA: Arbeit und Armut im transatlantischen Vergleich. IAB-Kurzbericht, 01/2009, Nürnberg.

Sala-i-Martin, X. (1996): Regional cohesion: Evidence and theories of regional growth and convergence, in: European Economic Review, Jg. 40, Heft 6, S. 1325-1352.

Shane, S. (2008): The Illusions of Entrepreneurship: The Costly Myths That Entrepreneurs, Investors, and Policy Makers Live, Yale University Press.

Statistisches Bundesamt (2006-2012): Mikrozensus, Fachserie 1, Reihe 4.1.1, diverse Jahrgänge, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009): Niedrigeinkommen und Erwerbstätigkeit, Begleitmaterial zum Pressegespräch am 19. August 2009, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010): Wirtschaftsrechnungen 2008, Fachserie 15, Heft 4, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2012): Lohn- und Einkommensteuer 2007, Fachserie 14, Reihe 7.1, Wiesbaden.

Stinchcombe, A. (1965): Social Structures and Organizations, in: March, James (Hrsg.): Handbook of Organizations, S. 142-193.

Sydow, J.; Schreyögg, G.; Koch, J. (2009): Organizational Path Dependence: Opening The Black Box, in: Academy of Management Review, Vol. 34, No. 4, S. 689–709.

Trappmann, M.; Gundert, S.; Wenzig, C.; Gebhardt, D. (2010): PASS – A Household Panel Survey for Research on Unemployment and Poverty, in: Schmollers Jahrbuch, Vol. 130, S. 609-622.

Werner, A.; Kranzusch, P.; Kay, R. (2005): Unternehmerbild und Gründungsentscheidung, in: Institut für Mittelstandsforschung (Hrsg.): Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 109 NF, Wiesbaden.

Woywode, M. (1998): Determinanten der Überlebenswahrscheinlichkeit von Unternehmen, Baden-Baden.

Anhang 1: Daten und Methoden

A.1 Panel "Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS)

Datengrundlage dieses Beitrags bilden die faktisch anonymisierten Daten des Panels "Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS). Der Datenzugang erfolgte über einen Scientific Use File (SUF), der über das Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu beziehen ist. Eine grundlegende Beschreibung der Daten bzw. einer früheren Version des in der vorliegenden Arbeit verwendeten SUF des PASS findet sich bei Trappmann et al. (2010).³⁷

A.1.1 Allgemeine Beschreibung des Datensatzes

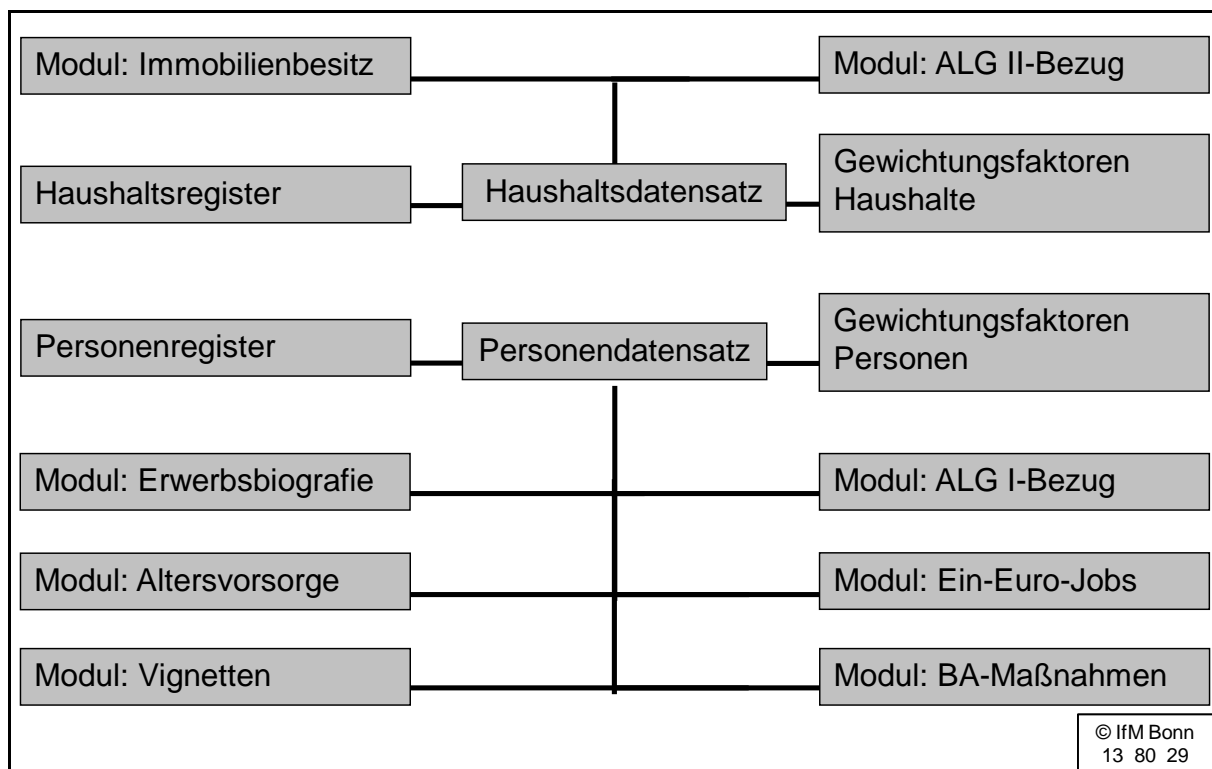
Die Panelerhebung startete bereits 2006. Also nur ein Jahr nach Einführung des ALG II, da die Befragung insbesondere zur Evaluation der "Hartz-Reformen" konzeptioniert worden ist. Die erhobenen Daten sind zwar speziell auf die Analyse der Lebenslagen von ALG II-Empfängern und damit auf die Anforderungen der Armutsforschung zugeschnitten, ermöglichen aber auch allgemeiner angelegte Studien zur Arbeitslosigkeit und Armut in Deutschland.³⁸ Für die vorliegende Studie konnte auf die Daten der ersten fünf Befragungswellen zurückgegriffen werden. Dabei konnten für 2011, also dem letzten Jahr des abgedeckten Beobachtungszeitraumes, insgesamt 10.235 Interviews auf der Haushalts- und 15.607 Interviews auf der Personenebene realisiert werden (Berg et al. 2012).

Die Befragung umfasst auf der Haushalts- und Personenebene Module zu den Themen Demografie, der finanziellen Situation, der sozialen Situation, Verhaltensweisen und Einstellungen und dem Leistungsbezug. Diese modulare Befragungsstruktur schlägt sich dann auch in der Datenstruktur nieder, die in Abbildung A 1 genauer dargestellt ist. Im Zentrum stehen dabei zwei Register-Datensätze auf der Personen- bzw. Haushaltsebene. Diese beiden Datensätze umfassen alle Personen bzw. Haushalte, die jemals befragt worden sind und können dann mitunter mit den weiteren Datenmodulen verknüpft werden.

³⁷ Die folgenden allgemeinen Ausführungen zum PASS basieren daher maßgeblich auf diesem Beitrag.

³⁸ Für einen Überblick an Forschungsfeldern, die mit dem PASS "abgedeckt" werden können, siehe Achatz et al. (2007).

Abbildung A1: Struktur des Scientific-Use-File des Panels "Arbeitsmarkt- und soziale Sicherung" (Welle 5)



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Trappmann et al. (2010, Abbildung 2, S. 619).

Aufgrund der für Selbstständige doch relativ geringen Fallzahlen pro Jahr müssen alle (verfügbaren) Befragungswellen zu einem Datensatz zusammengefasst bzw. "gepooled" werden (für ein identisches Vorgehen siehe auch Koller et al. 2012). Damit werden zunächst Angaben von Personen, die zu mehreren Zeitpunkten befragt worden sind und damit mehrmals im Datensatz auftreten können, als unabhängige Beobachtungen behandelt. Der sich daraus ergebenden Korrelation von Angaben einer Person zu verschiedenen Zeitpunkten wird dann aber durch eine Anpassung des Schätzverfahrens Rechnung getragen. Außerdem werden zusätzliche Variablen (Zeitdummies) in das Modell aufgenommen, um die unterschiedlichen Befragungszeitpunkte und weitere Zeiteffekte zu berücksichtigen.

A.1.2 Ausgewählte Variablen und Beobachtungen

Die Identifikation von Erwerbspersonen mit ALG II-Bezug erfolgt auf Grundlage des PASS analog zu den Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (vgl. Koller et al. 2012). Dementsprechend handelt es sich bei einer befragten Person genau dann um einen sogenannten "Aufstocker", wenn einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und die Erwerbsper-

son Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, die zum Befragungszeitpunkt ALG II erhalten hat. Insgesamt konnten so 453 Selbstständige identifiziert werden, die gleichzeitig noch in einer Bedarfsgemeinschaft mit aktuellem ALG II-Bezug lebten.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Bezug von ALG II an der finanziellen Situation von Bedarfsgemeinschaften orientiert, wurden ergänzend noch Haushaltsangaben zu den Personen, für die gegenwärtig ALG II erhalten wird, ausgewertet. Hierbei soll zwischen Personen unterschieden werden, für die die Bedarfsgemeinschaft ALG II erhält ("direkter Bezug") und solchen, die zwar in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Bezug leben, aber nicht als Personen benannt worden sind, für die ALG II erhalten wird ("indirekter Bezug"). Allerdings schränken die doch relativ niedrigen Fallzahlen für Selbstständige im PASS detaillierte Auswertungen nach diesem Kriterium ein.

Neben dem Erwerbsstatus und dem ALG II-Bezug (zum Befragungszeitpunkt) werden noch Angaben zum Einkommen, der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit, der Bedarfsgemeinschaftsstruktur, dem Geschlecht, dem Alter, dem höchsten erreichten Berufsabschluss, der Nationalität und dem Migrationshintergrund, der bisherigen Dauer der aktuellen Erwerbstätigkeit, dem Erwerbsstatus vor der aktuellen Erwerbstätigkeit, die Inanspruchnahme eines Geschäftskredites, dem Gesundheitszustand, Arbeitseinstellungen, dem Bundesland und dem Wirtschaftszweig herangezogen.

Ausgeschlossen werden allerdings selbstständig erwerbstätige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Landwirte, Personen, die "sonstiges" beim höchsten erreichten Berufsabschluss angegeben haben und Personen mit einem gesamten Nettoeinkommen von mehr als 20.000 € pro Monat (zutreffend für 11 Beobachtungen).

A.2 Einkommensbegriffe und –variablen der verwendeten Datenquellen

A.2.1 Einkommensbegriff im PASS

In der Regel wird die Einkommensvariable "Nettoeinkommen insgesamt" (Synonym im Text bspw. auch "gesamtes Nettoeinkommen") verwendet. Auf Grund der Veränderungen im Erhebungskonzept (bzw. des Fragebogendesigns) ist dies die einzige Einkommensvariable, die in allen fünf verfügbaren Wellen des PASS in einer konsistenten, vergleichbaren Form vorliegt. Die mit dieser Variablen erfassten Einkommenshöhe bezieht sich auf *alle aktuell an-*

dauernden Erwerbstätigkeiten, mit denen jeweils ein Einkommen von mehr als 400 € monatlich erzielt wird. Die Einkommensangaben stehen hier also nur als Gesamtwert über alle Erwerbstätigkeiten (>400 €) zur Verfügung. Da die Arbeitszeit nur für die Haupterwerbstätigkeit erhoben wird, kann die Berechnung von Stundenlöhnen zu Fehlern (bei uns: Überschätzung) führen, wenn die befragte Person tatsächlich mehreren Erwerbstätigkeiten nachgeht (vgl. Berg et al. 2012).

Brutto- und Nettoangaben zur Haupterwerbstätigkeit liegen nur für die erste und fünfte Welle vor. Darüber hinaus sind in den einzelnen Wellen die Fallzahlen der Selbstständigen in der Grundsicherung nicht ausreichend, um Hochrechnungen für jedes einzelne Jahr durchzuführen. Der überwiegende Teil der folgenden Auswertungen bezieht sich daher auf das insgesamt erzielte Nettoeinkommen, wobei alle fünf Erhebungswellen zu einem Datensatz zusammengefasst bzw. gepoolt werden.

A.2.2 Einkommensbegriff im Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt mit einem Erhebungsumfang von 1 % aller Haushalte in Deutschland. Die Angaben zum persönlichen Nettoeinkommen basieren auf einer Selbsteinstufung der Befragten in vorgegebenen Einkommensgruppen. Erfragt wird dabei die Gesamthöhe des jeweiligen Nettoeinkommens, also die Summe aller Einkunftsarten ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bei Erwerbstätigen umfasst dies in erster Linie das Einkommen aus Erwerbstätigkeit als dem Bruttoeinkommen im letzten Monat abzüglich Steuern und gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge. Als Einkommensquelle gelten auch Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld I und II oder andere Transferzahlungen, Bezüge aus Renten und Pensionen, Nettoeinkommen aus Vermietung/Verpachtung sowie aus Vermögen. Bei unregelmäßigem Einkommen sowie bei Selbstständigen, bei denen nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, ist der Nettodurchschnitt im Jahr anzugeben.

A.2.3 Einkommensbegriff in der Einkommens- und Verbrauchsschätzung

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist eine freiwillige Haushaltserhebung mit einem Erhebungsumfang von rd. 60.000 Haushalten. Erfasst werden alle Einnahmen der Haushalte aus (selbstständiger und unselbstständiger) Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nichtöffentlichen Transferzahlungen sowie aus Untervermietung (Haushaltsbruttoeinkommen).

Die Erfassung der Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit sowie der öffentlichen Transferzahlungen erfolgt personenbezogen, das heißt für jedes Haushaltsmitglied einzeln. Zum Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit zählen Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Urlaubsgeld. Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit enthält keine Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Einkünfte aus nichtöffentlichen Transferzahlungen (außer Betriebs- und Werksrenten), Vermietung und Verpachtung sowie aus Vermögen werden nicht personenbezogen, sondern für den Haushalt insgesamt erfasst. In die Einnahmen aus Vermögen wird eine so genannte unterstellte Eigentüermiete eingerechnet.

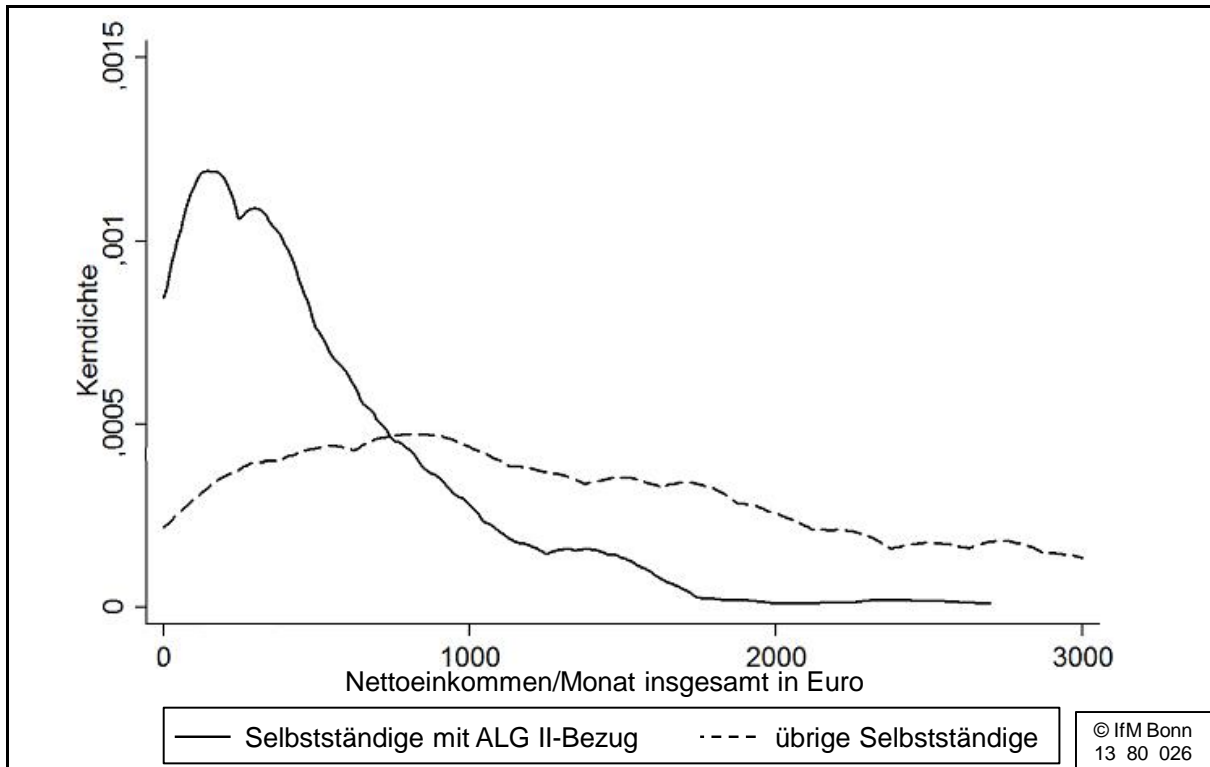
Das Haushaltsnettoeinkommen errechnet sich, indem vom Haushaltsbruttoeinkommen Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden. Die Darstellung erfolgt in Durchschnittswerten je Haushalt nach ausgewählten Haushaltsmerkmalen.

A.2.4 Einkommensbegriff in der Einkommensteuerstatistik

Die Einkommensteuerstatistik ist eine Sekundärerhebung, die im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern erhobene Daten nutzt. Als Einkünfte werden das Nettoergebnis einer Einkunftsart, also Einnahmen minus Ausgaben beziehungsweise der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, bezeichnet. In § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz ist festgelegt, dass sieben Einkunftsarten der Einkommensteuer unterliegen: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte. Dargestellt werden für ausgewählte Freie Berufe die Steuerfälle und die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit insgesamt bzw. je Steuerfall für Steuerpflichtige mit (überwiegenden) Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit.

Anhang 2: Abbildungen

Abbildung A2: Verteilung des gesamten Nettoeinkommens von Selbstständigen in der Stichprobe (Kerndichte-Schätzer)



Anmerkung: Die Darstellung ist auf Einkommen bis 3000 Euro netto pro Monat verkürzt.

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, Berechnungen des IfM Bonn.

Anhang 3: Tabellen

Tabelle A1: Entwicklung des ALG II-Bezugs in den Jahren 2007 bis 2012, Angaben in 1.000

Jahr	Anzahl abhängig Beschäftigte lt. Mikrozensus	Anzahl Selbstständige lt. Mikrozensus	Personen in Bedarfsgemeinschaften	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	Erwerbstätige ALG II-Bezieher		davon:				
					Insgesamt	Anteil an allen Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	abhängig erwerbstätig		selbstständig erwerbstätig		
							Insgesamt	Anteil an allen abhängig Beschäftigten lt. Mikrozensus	Insgesamt	Anteil an allen erwerbstätigen ALG II-Beziehern	Anteil an allen Selbstständigen lt. Mikrozensus
2007	33.606	4.160	7.241	5.278	1.221	23,1	1.153	3,4	72	5,9	1,7
2008	34.242	4.143	6.909	5.012	1.324	26,4	1.234	3,6	96	7,3	2,3
2009	34.203	4.215	6.727	4.909	1.326	27,0	1.220	3,6	113	8,5	2,7
2010	34.459	4.259	6.713	4.894	1.381	28,2	1.265	3,7	125	9,1	2,9
2011	35.228	4.405	6.353	4.616	1.355	29,4	1.238	3,5	127	9,4	2,9
2012	35.522	4.422	6.143	4.443	1.324	29,8	1.209	3,4	126	9,5	2,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2014), Mikrozensus 2007-2012. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A2: Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit in ausgewählten Freien Berufen

Berufsgruppe	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit je Steuerfall in €	
	2004	2007
Rechtsanwälte, Notare (einschl. Patentanwälte)	69.823	79.919
Rechtsanwälte ohne Notariat	62.311	70.642
Rechtsanwälte mit Notariat	74.084	84.442
Notare	209.305	260.970
Patentanwälte	154.488	186.508
Freiberufliche Tätigkeit im Bereich sonstiger Rechtsberatung	52.845	62.276
Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	82.664	94.062
Wirtschaftsprüfer	86.753	97.444
Vereidigte Buchprüfer	63.640	76.615
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	82.237	89.039
Sonstige Wirtschaftsberater (ohne Vermögensberater und -verwalter)	45.784	58.424
Markt- und Meinungsforschung	22.372	23.831
Unternehmens- und Public-Relations-Berater	47.144	60.201
Tätigkeiten im Bereich Datenverarbeitung zusammen	43.256	51.117
Programmierungstätigkeiten	39.189	46.705
Erbringung von Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	48.342	57.222
Sonstige Tätigkeiten im Bereich Datenverarbeitung	40.843	48.219
Forschungs- und Entwicklungstätigkeit	44.119	46.774
Werbung	18.701	22.073
Lehrtätigkeit	20.265	21.056
Sonstige Lehrtätigkeit	18.355	19.074
Fahr- und Flugschulen	33.279	37.217
Ärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte und Fachärzte)	117.770	124.799
Zahnärzte (einschl. Dentisten), ohne Zahntechniker	119.639	125.624
Tierärzte	47.483	54.693
Sonstige Heilberufe	36.728	36.833
Heilpraktiker	19.871	20.591
Psychologische Psychotherapeuten	40.515	44.129
Masseure, medizinische Bademeister, Krankengymnasten, Hebammen und verwandte Berufe	33.703	34.263
Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen	46.649	43.704

Fortsetzung Tabelle A2

Berufsgruppe	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit je Steuerfall in €	
	2004	2007
Architekten, Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieure (ohne Film- und Bühnenarchitekten)	36.940	44.353
Tätigkeiten im Bereich Hochbau und Innenarchitektur	31.982	37.993
Tätigkeiten im Bereich Orts-, Regional- und Landesplanung	28.558	38.191
Tätigkeiten im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung	26.300	30.586
Bautechnische Gesamtplanung	41.067	49.088
Sonstige Ingenieurbüros	45.441	53.168
Vermessungsingenieure	62.732	62.976
Ingenieure für technische Fachplanung und Ingenieurdesign	42.234	49.768
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	42.503	49.639
Künstlerische Berufe	19.754	22.614
Bildende Künstler	14.095	17.597
Restauratoren	17.474	19.246
Komponisten und Musikbearbeiter	25.930	28.275
Schriftsteller	31.370	33.994
Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstler	17.983	20.014
Artisten	14.293	17.357
Filmhersteller, Kameramann (einschl. Tonstudio)	25.881	28.540
Freiberufliche Tätigkeit im Bereich Journalismus	22.694	25.615
Tätigkeit für/in Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	24.324	26.684
Journalisten und Pressefotografen	22.671	25.596
Freiberuflich tätige Fotografen	22.355	25.696
Übersetzer und Dolmetscher	20.694	22.638
Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design	19.503	29.669
Freiberuflich tätige Sachverständige	49.404	41.846
Lotsen	108.816	148.869
Freie Berufe insgesamt	54.130	57.456

© IfM Bonn

Anmerkung: Die Daten sind aufgrund von Änderungen der Wirtschaftszweigsystematik zum Teil mit den vorherigen Erhebungen nicht vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2012).

Tabelle A3: Durchschnittliches monatliches Haushaltseinkommen nach sozialer Stellung des Haupteinkommensbeziehers und Haushaltsgröße 2008 – in Euro

Haupteinkommensbezieher, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige	Haushalte insgesamt	Davon mit ... Personen				
		1	2	3	4	5
Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit	685	(25)	951	1.107	1.027	697
dar.: der Haupteinkommensbezieher/-innen	23	(24)	/	/	(16)	/
der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen	587	-	909	890	842	541
Bruttoeinkommen aus selbstständiger Arbeit	3.368	2.289	3.623	3.490	4.241	4.744
Einnahmen aus Vermögen	696	338	786	816	926	1080
Einkommen aus öffentlichen Transferzahlungen	434	178	457	492	611	915
Einkommen aus nichtöffentlichen Transferzahlungen	210	187	222	264	194	(167)
Haushaltsbruttoeinkommen	5.395	3.023	6.040	6.171	7.001	7.603
Haushaltsnettoeinkommen	4.218	2.429	4.674	4.870	5.405	5.904
Angestellte						
Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit	3.989	2.728	4.301	4.689	5.485	5.477
dar.: der Haupteinkommensbezieher/-innen	3.290	2.727	3.209	3.594	4.359	4.524
der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen	603	-	1.035	882	910	668
Bruttoeinkommen aus selbstständiger Arbeit	54	11	76	73	98	68
Einnahmen aus Vermögen	368	156	372	511	675	760
Einkommen aus öffentlichen Transferzahlungen	306	75	283	501	602	906
Einkommen aus nichtöffentlichen Transferzahlungen	163	106	185	202	202	215
Haushaltsbruttoeinkommen	4.876	3.081	5.218	5.976	7.063	7.427
Haushaltsnettoeinkommen	3.484	2.069	3.691	4.392	5.248	5.692
Arbeiter und Arbeiterinnen						
Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit	3.206	2.004	3.181	3.603	3.758	3.541
dar.: der Haupteinkommensbezieher/-innen	2.476	2.004	2.353	2.609	2.797	2.794
dar.: der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen	588	-	800	755	704	462
Bruttoeinkommen aus selbstständiger Arbeit	20	/	(20)	(26)	(24)	(38)

Fortsetzung Tabelle A3

Haupteinkommensbezieher, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige	Haushalte insgesamt	Davon mit ... Personen				
		1	2	3	4	5
Einnahmen aus Vermögen	355	98	298	390	515	645
Einkommen aus öffentlichen Transferzahlungen	362	78	287	396	512	818
Einkommen aus nichtöffentlichen Transferzahlungen	122	59	147	119	140	148
Haushaltsbruttoeinkommen	4.066	2.243	3.933	4.534	4.950	5.193
Haushaltsnettoeinkommen	3.058	1.570	2.891	3.420	3.813	4.161

© IfM Bonn

Anmerkung: () Aussagewert eingeschränkt, / keine Angabe, - Wert geheimzuhalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2010).

Tabelle A4: Vergleich Selbstständiger und abhängig Beschäftigter nach Bedarfsgemeinschaftstyp, ALG II-Bezug und Geschlecht - Vertikalstruktur in %

Bedarfsgemeinschaftstyp	Selbstständige				Abhängig Beschäftigte			
	weiblich		männlich		weiblich		männlich	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Alleinstehend	38,1	19,8	47,4	25,1	20,8	17,1	22,2	18,0
Alleinerziehend	28,5	4,4	2,3	0,9	36,2	7,3	5,1	1,6
Partnerschaft ohne Kind(er)	13,9	34,6	16,4	33,3	15,0	34,9	11,0	31,4
Partnerschaft mit Kind(ern)	19,5	41,2	33,9	40,7	28,0	40,7	61,7	49,0
Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder	52,0	54,4	63,8	58,4	35,8	52,0	33,2	49,4
Bedarfsgemeinschaft mit Kindern	48,0	45,6	36,2	41,6	64,2	48,0	66,8	50,6

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A5: Gesundheitszustand von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %

	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Subjektive Einschätzung des Gesundheitszustandes				
Sehr gut	13,4	21,8	13,3	15,3
Gut	30,2	44,2	38,5	43,6
Zufriedenstellend	36,7	23,3	29,2	28,6
Weniger Gut	15,3	9,2	12,3	10,3
Schlecht	4,5	1,6	6,7	2,1
Amtlich anerkannte Behinderungen				
Ja	14,3	5,9	7,2	7,7
Nein	84,6	92,7	90,6	90,7
Es wurde kein Antrag gestellt	1,1	1,4	2,2	1,6
Sonstige schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen				
Ohne Einschränkungen	73,1	88,7	83,3	89,1
Mit Einschränkungen	26,9	11,3	16,7	10,9

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A6: Gesundheitszustand von alleinstehenden Selbstständigen und alleinstehenden abhängig Beschäftigten nach ALG II-Bezug - Vertikalstruktur in %

	Selbstständige		Abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Subjektive Einschätzung des Gesundheitszustandes				
Sehr gut	10,4	15,8	11,3	16,0
Gut	30,7	52,4	42,5	42,0
Zufriedenstellend	34,1	19,3	21,4	29,1
Weniger Gut	15,1	10,6	18,1	10,8
Schlecht	9,8	2,0	6,7	2,1
Amtlich anerkannte Behinderungen				
Ja	8,8	2,9	9,6	6,4
Nein	89,2	97,0	87,9	92,2
Es wurde kein Antrag gestellt	1,9	0,1	2,5	1,4
Sonstige schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen				
Ohne Einschränkungen	75,6	84,0	72,8	88,5
Mit Einschränkungen	24,4	16,0	27,2	11,5

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1 bis 5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A7: Durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereich

Wirtschaftszweig nach WZ 2003	durchschnittliches gesamtes Nettoeinkommen pro Monat in €	
	Selbstständige	abhängig Beschäftigte
Verarbeitendes Gewerbe	2.113	1.942
Baugewerbe	1.769	1.610
Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern	1.704	1.245
Gastgewerbe	1.172	1.011
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2.211	1.706
Kredit- und Versicherungsgewerbe	1.760	1.918
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	2.540	1.790
Erziehung und Unterricht	1.486	1.502
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	2.392	1.333
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	1.266	1.564
Übrige Wirtschaftszweige (A-C, E, L, P, Q)	1.278	1.733
Insgesamt	2.044	1.641

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A8: Durchschnittlicher Anteil des monatlichen Nettoeinkommens am gesamten Nettoerwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft nach Art der Erwerbstätigkeit, Bedarfsgemeinschaftstyp und ALG II-Bezug

	Selbstständige		abhängig Beschäftigte	
	mit ALG II	übrige	mit ALG II	übrige
Männer				
Alleinstehend	100,0	100,0	100,0	100,0
Alleinerziehend	100,0	98,0	98,7	84,2
Partnerschaft ohne Kinder	93,9	74,0	97,8	78,9
Partnerschaft mit Kindern	93,9	78,5	95,6	83,3
Frauen				
Alleinstehend	100,0	100,0	100,0	100,0
Alleinerziehend	99,9	99,4	99,5	94,7
Partnerschaft ohne Kinder	93,8	57,8	99,3	64,6
Partnerschaft mit Kindern	95,8	59,0	88,9	53,6
Insgesamt				
Alleinstehend	100,0	100,0	100,0	100,0
Alleinerziehend	99,9	99,0	99,4	92,3
Partnerschaft ohne Kinder	93,9	69,1	98,8	72,3
Partnerschaft mit Kindern	94,4	72,1	92,9	72,0

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A9: Ausgewählte Lagemaße der Verteilung des Nettoeinkommens pro Stunde von Selbstständigen in der Stichprobe

Statistische Lagemaße	Selbstständige	
	mit ALG II-Bezug	übrige
25%-Perzentil	1,0	5,0
50%-Perzentil (Median)	3,0	8,6
75%-Perzentil	6,3	15,0
95%-Perzentil	18,8	31,4
Anzahl Beobachtungen insgesamt	305	1949

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 1-5, gepoolt. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A10: Durchschnittliches gesamtes Nettoeinkommen pro Stunde von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereich

Wirtschaftszweig nach WZ 2003	durchschnittliches gesamtes Nettoeinkommen pro Stunde in €	
	Selbstständige	abhängig Beschäftigte
Verarbeitendes Gewerbe	11,1	12,4
Baugewerbe	9,9	9,4
Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgütern	9,5	8,5
Gastgewerbe	5,7	6,7
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	/	10,4
Kredit- und Versicherungsgewerbe	12,7	12,7
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	16,1	11,4
Erziehung und Unterricht	14,8	10,5
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	15,9	10,2
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	8,3	10,0
Übrige Wirtschaftszweige (A-C, E, L, P, Q)	14,0	11,1
Insgesamt	13,3	10,7

© IfM Bonn

Anmerkung: Für Selbstständige im Bereich "Verkehr und Nachrichtenübermittlung" ist keine verlässliche Hochrechnung des durchschnittlichen gesamten Nettoeinkommens pro Stunde möglich.

Quelle: SUF PASS, Wellen 2-5, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.